

10. Sitzung

Mittwoch, 6. Juli 2016, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Albert Studer, SVP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Fränzi Burkhalter, Rosmarie Heiniger, Edgar Kupper, Christian Werner, Mark Winkler

DG 0100/2016

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Albert Studer (SVP), Präsident. Herr Landammann, geschätzte Regierungsräte, liebe Kollegen und Kolleginnen, je nachdem in welcher Ecke des Kantons man wohnt, brauchte man mehr als eine Stunde, um nach Solothurn zu kommen. Wir sind eine Dreiviertelstunde im Stau gestanden und das ist auch der Grund, warum Regierungsrat Peter Gomm noch nicht hier ist. Deshalb wird das erste Geschäft der Traktandenliste als zweites behandelt, so dass der Regierungsrat dazu Stellung nehmen kann. Wir werden die Session also mit der Interpellation von Brigit Wyss beginnen. Simon Bürki hat die Regionalstudie «Wirtschaftsraum Jurasüdfuss» verteilt. Er kann Ihnen Informationen dazu geben. Weiter möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Kantonsratsausflug ansteht und Sie Gelegenheit haben, sich bis am 6. Juli 2016 an- oder abzumelden.

I 0054/2016

Interpellation Brigit Wyss (Grüne, Solothurn): Berücksichtigung der CO₂-Bilanz im öffentlichen Beschaffungswesen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 9. März 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. Juni 2016:

1. Interpellationstext. Die Beschaffung von (Bau) Materialien und Leistungen mit möglichst geringen Treibhausgasemissionen verbessert die CO₂-Bilanz der Schweiz, fördert die Innovation und ermöglicht unter Umständen eine bessere Berücksichtigung regionaler Anbieter und Produkte. Im öffentlichen Beschaffungswesen werden die Umweltkosten von Transport und Import heute zu wenig oder nicht berücksichtigt. Eine Studie der Freiburger Hochschule für Wirtschaft (Laurent Houmard, März 2014) kommt zum Schluss, dass die CO₂-Bilanz seit dem Jahr 2000 als Zuschlagskriterium mitberücksichtigt werden kann, weil die Idee der «nachhaltigen oder verantwortungsvollen Beschaffung» sowohl in der

Gesetzgebung der Schweiz wie der Europäischen Union Einzug gehalten habe. Die Studie der Hochschule für Wirtschaft hält abschliessend fest, dass heute eine CO₂-Bilanz «noch stärker gewichtet und auch rechnerisch objektiv» in die Beschaffung integriert werden kann.

Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die CO₂-Bilanz einer Baute aus, wenn der Stahl aus dem Stahlwerk Gerlafingen stammt im Gegensatz zu importiertem Stahl?
2. Wie sieht die CO₂-Bilanz bei üblicherweise verwendeten Baumaterialien ganz allgemein aus; insbesondere im Bereich Hoch- und Tiefbau und unter Berücksichtigung, ob Recyclingmaterial oder Primärmaterial verwendet wird oder nicht?
3. Wird bei Leistungsaufträgen (ÖV, usw.) die CO₂-Bilanz berücksichtigt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die CO₂-Bilanz inskünftig umfassend zu berücksichtigen bzw. noch stärker zu gewichten und in die Beschaffung zu integrieren?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 CO₂-Reduktion. Mit seinem Energiekonzept 2014 bekennt sich der Kanton Solothurn klar zu den Zielsetzungen des Bundes zur CO₂-Reduktion. Über 40% des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in der Schweiz fallen im Gebäudebereich an. Massgebend sind dabei der Wärmebedarf und der eingesetzte Energieträger. In diesem Bereich kann bei den Liegenschaften mit Abstand die grösste Wirkung zur CO₂-Reduktion erzielt werden. Eine günstige CO₂-Bilanz von Bauten wird durch ihre Lage und Ausrichtung, das Energiekonzept und die Materialisierung beeinflusst. Der Kanton Solothurn stellt bei seinen Bauten auf die allgemein anerkannten Label wie Minergie, Minergie P und Eco ab. Damit wird nicht nur eine Minimierung des CO₂-Verbrauchs gewährleistet, sondern auch die Verwendung entsprechender ökologischer und recyclingbarer Materialien. Eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umweltpolitik zur Senkung des CO₂-Verbrauchs mit der Verwendung entsprechender Konzepte und Materialien wird im Baubereich durch den Kanton bereits wahrgenommen. Die Nachhaltigkeit muss schon bei Beginn eines Bauprojekts eingefordert und verfolgt werden. Der Beschaffungsprozess steht am Ende der Planungsphase, Konzeption und Materialisierung eines Gebäudes sind bestimmt. Im Rahmen der Beschaffung kann kaum Einfluss auf den CO₂-Verbrauch genommen werden.

3.1.2 Beschaffung. Die Forderung zur besseren Berücksichtigung der CO₂-Bilanz im öffentlichen Beschaffungsprozess durch die Beurteilung von Umweltkosten von Transporten und Importen als Zuschlagskriterien und damit eine Bevorteilung regionaler Anbieter und Produkte zu ermöglichen, ist aus verschiedenen Blickwinkeln äussert problematisch. Im Rahmen einer Beschaffung handelt der Staat grundsätzlich nicht als Regulator sondern als Nachfrager. In der Solothurnischen Gesetzgebung über die öffentliche Beschaffung ist die Umweltverträglichkeit zwar als Zuschlagskriterium zur Ermittlung des günstigsten Angebots erwähnt (§ 26 Abs. 2 Bst. k des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen, Submissionsgesetz; BGS 721.54). Umweltkriterien sind laut Rechtsprechung jedoch nur eingeschränkt zulässig, da es sich um vergabefremde Kriterien handelt. Dies gilt besonders dann, wenn die Vergabestelle die Distanz zwischen dem Sitz des Anbieters oder dem Herstellungsort einerseits und dem Ort der Leistung andererseits als Kriterium heranziehen will, weil dies zu einer Benachteiligung ausserkantonaler / ausländischer Anbieter führen kann.

Zwar ist für das Bundesgericht (BGE 2P.342/1999 vom 31. Mai 2000) der Anfahrtsweg des Anbieters nicht zwangsläufig inkompatibel mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung, sofern der Transportvorgang eine bedeutende Rolle spielt. So entschied das Bundesgericht, dass die Unterschiede beim Anfahrtsweg - um eine unzulässige Benachteiligung auswärtiger Anbieter zu vermeiden - nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn der Transportvorgang insgesamt nur eine nebensächliche (bzw. einmalige) Rolle spielt.

Die Zulässigkeit eines Zuschlagskriteriums Umweltverträglichkeit, das einzig die Distanz zwischen der Werkstatt der Anbieter und der Baustelle berücksichtigt, wurde im vorgenannten Entscheid des Bundesgerichtes ebenfalls beurteilt. Soweit sich die angesprochene Anfahrt über eine lange Periode wiederholt, ist das Umweltschutzkriterium zulässig, wenn es mit anderen ökologischen Aspekten kombiniert wird (z. B. Umweltbelastung der eingesetzten Fahrzeuge). Auf keinen Fall aber darf dieses Kriterium zu stark gewichtet werden, weil sonst ortsfremde Anbieter diskriminiert werden. Die ökologischen Vorteile des berücksichtigten Angebots müssen zudem bedeutsam und klar ersichtlich sein. Der Anbieter müsste in der Ausschreibung zweckdienliche Informationen über den Herkunftsort, die Transportdistanz und den Fahrzeugtyp des Transportes verbindlich angeben. Die Vergabestelle müsste in der Lage sein, diese Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

In der Praxis müsste bei einer fraglichen Anwendung dieses Zuschlagskriterium (als Baustellenlieferung) die Vergabestelle eine klare Gewichtung und objektive Berechnungsmethode definieren. Die Gewichtung des Umweltkriteriums müsste auch monetär dem Angebotspreis gegenübergestellt werden. Würde

man den aktuellen Preis einer Tonne CO₂ auf dem europäischen Emissionshandel dazu verwenden, hätten die CO₂-Emissionen nur einen marginalen Einfluss auf den Preis der Beschaffung. Somit fielen die längere Distanz und die damit einhergehenden höheren CO₂-Emissionen bei einem ausländischen Lieferanten kaum ins Gewicht. Ein Transportweg von 380 km mit einem 20-t-Lastwagen hätte beispielsweise einen Preisaufschlag von lediglich ein paar Franken zur Folge.

Es gibt Berechnungsmethoden wie z. B. die der ADEME (Agence française de l'Environnement et de la Maîtrise de l'Energie), mit der die Emissionen in CO₂-Äquivalenten pro Kilometer und Fahrzeugtyp (d.h. nach zulässigem Gesamtgewicht) ausgedrückt werden können. Die Resultate dieser Methoden gelten aufgrund ihrer Ungenauigkeit von 20% nur als Grössenordnung. Im Zusammenhang mit einem objektiven Offertvergleich und einer seriösen Bewertung der Zuschlagskriterien ist diese Methode nicht geeignet.

3.1.3 Beschaffung von Armierungsstahl. Am Beispiel Armierungsstahl sieht die Problematik folgendermassen aus: Armierungsstahl wird nie direkt von der Vergabestelle beschafft, sondern über die Ausschreibung der gesamten Baumeisterarbeiten. Durchschnittlich beträgt der Anteil Armierungsstahl bei Baumeisterarbeiten im Hochbau lediglich 15% der Vergabesumme. Die restlichen 85% fallen auf Beton, Schalung, Einlagen und vor allem Arbeitskosten. Die Ausschreibungen der Baumeisterarbeiten erfolgen durchschnittlich rund ein halbes Jahr vor Baubeginn.

Der Armierungsstahl wird per Kilogramm offeriert. Für die Beurteilung der CO₂-Bilanz des Transportes müsste der Baumeister als Anbieter gegenüber der Vergabestelle verbindlich angeben, welches Werk (z.B. Stahl Gerlafingen, Strassburg) den Stahl hergestellt und mit welchem Transportmittel (Bahn, Schiff, LKW etc.) der Stahl zum Zwischenhändler gelangen würde. Weiter müsste der Anbieter die Distanz vom Zwischenhändler auf die Baustelle (der Armierungsstahl wird nicht vom Hersteller direkt auf die Baustelle geliefert) und das (voraussichtlich) eingesetzte Transportmittel (z. B. LKW 28 t) angeben. Die CO₂-Emission aus der Bereitstellung des Schrotts als Rohmaterial für die Produktion der Armierung wäre dabei nicht berücksichtigt.

Die Vergabestelle müsste aufgrund dieser Angaben eine Bewertung des Angebotes unter Berücksichtigung des Zuschlagskriteriums CO₂-Bilanz für den Transport des Armierungsstahls vornehmen. Nachdem - wie oben erwähnt - der Armierungsstahl bloss ca. 15% einer Baumeisterofferte umfasst, und Umweltkriterien nicht derart gewichtet werden dürfen, dass Mitbewerber diskriminiert werden könnten, erhellt, dass mit viel Bürokratie nur sehr wenig für die Umwelt erreicht werden könnte.

Die Angaben der Anbieter zur Berechnung der CO₂-Bilanz müssten objektiv nachgeprüft werden können. Nach dem Zuschlag und Vertragsabschluss erfolgt die Kontrolle zur Einhaltung der Zuschlagskriterien auf der Baustelle. Die Vergabestelle müsste dann bei der Stahllieferung die Herkunft und die verwendeten Transportmittel kontrollieren können. Zudem müssten die Konsequenzen bei Nichteinhaltung rechtlich klar geregelt werden und auf keinen Fall einen Baustellenstopp mit sich ziehen.

Es kann festgehalten werden, dass weder die Vergabestellen noch der Anbieter technisch, formell und ressourcenmässig in der Lage sind, ein Beschaffungsverfahren unter Berücksichtigung der CO₂-Bilanz von Transport und Import durchzuführen.

3.1.4 Stahlproduktion in Gerlafingen. In Gerlafingen werden zurzeit jährlich rund 550'000 Tonnen Armierungsstahl produziert. Dies entspricht gut der Hälfte des in der Schweiz jährlich benötigten Armierungsstahls. Der Armierungsstahl ist zu 100% ein Recycling-Produkt aus Altmetall (Schrott). Das Schweizer Schrottaufkommen beläuft sich auf 1,5 Mio. Tonnen. Da die Schweizer Schrott-Aufbereiter auch exportieren, werden in Gerlafingen rund 20 bis 25% des Altmetalls importiert. Mehrheitlich wird für den Schweizer Armierungsstahl-Markt auch Schweizer Altmetall verwendet. Die Stahl Gerlafingen exportiert rund 20 bis 30% der Stahlproduktion ins Ausland. Die Konkurrenten der Stahl Gerlafingen sind andere europäische Produzenten wie BSW, Riva, Celsa, Pittini, Lech, Feralpi. Die Abnehmer des Armierungsstahls aus Gerlafingen sind ausschliesslich die zahlreichen Stahlbiegereien und der Stahlhandel im In- und Ausland. Es werden keine Baustellen direkt von Gerlafingen beliefert. Recherchen haben ergeben, dass auf den Baustellen im Kanton Solothurn zwischen 60 und 85% des verwendeten Armierungsstahls aus Gerlafingen stammt.

Die CO₂-Emissionen der Transporte (Bahn, LKW) betragen, gemäss Modellrechnung bei einer mittleren Transportdistanz von 89 km, für die gesamte Schrottbeschaffung und der Produktion der Stahl Gerlafingen pro Tonne Armierungsstahl rund 14,5 kg bzw. rund 8'000 t für eine Jahresproduktion in Gerlafingen. Würden der gesamte Stahlschrott exportiert und sämtliche Stahlprodukte von Gerlafingen importiert, würden sich die mittlere Transportdistanz auf 380 km erhöhen und die CO₂-Emissionen einer Jahresproduktion auf 34'000 t ansteigen.

Die Stahl Gerlafingen ist bei ihrer Tätigkeit vielen Einflüssen (Eurokurs, internationale Stahlpreise, Transportkosten, Energiekosten etc.) auf dem internationalen Markt ausgesetzt. Zudem unterliegt die

Stahlproduktion zahlreichen Gesetzen und Verordnungen. Die Problematik bzw. die Lösungsansätze zur Standortsicherung der Stahlproduktion in Gerlafingen sind insbesondere in diesen Bereichen zu suchen. Der Kanton Solothurn als Bauherr verbaut im Hoch- und Tiefbaubereich jährlich rund 2'000 Tonnen Armierungsstahl. Dies entspricht rund 0,36% der Stahlproduktion von Gerlafingen. Damit ist bei der Beschaffung von Armierungsstahl für kantonale Bauvorhaben der Einfluss auf die Stahlproduktion in Gerlafingen sehr bescheiden.

Es wäre ein Irrtum anzunehmen, die Stahl Gerlafingen AG könnte bei der Beschaffung von Baumeisterarbeiten - sofern dies rechtlich überhaupt möglich ist - mit der Anwendung von Umweltkriterien unterstützt werden.

3.1.5 Studie der Freiburger Hochschule für Wirtschaft. Die in der Interpellation erwähnte Studie der Hochschule für Wirtschaft wurde im Auftrag des Staatsrats vom Kanton Freiburg verfasst. Mit der Studie sollte abgeklärt werden, inwieweit die CO₂-Bilanz als Zuschlagskriterium bei Lieferaufträgen insbesondere bei Holz mit langen Transportwegen, angewendet werden kann. In der Studie wird festgehalten, dass es möglich ist, die Analyse des Lebenszyklus der Waren als Beurteilungskriterium im Verfahren für die Beschaffung zu verwenden. Dabei handelt es sich laut der Studie aber um ein komplexes kostspieliges Vorgehen mit hohen fachlichen Anforderungen. Das Instrument der CO₂-Bilanz deckt gemäss Studie weniger ab, wäre aber im Rahmen öffentlicher Beschaffungen einfacher einzusetzen. Nachdem eine Fehlergrenze von bis zu 20% besteht, ist gemäss der Studie Vorsicht geboten. Der Staatsrat von Freiburg hat die Studie zur Kenntnis genommen und ist der Meinung, dass der CO₂-Wert von Baumaterialien auf eidgenössischer Ebene über eine Bundesverordnung festgelegt werden sollte.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie sieht die CO₂-Bilanz einer Baute aus, wenn der Stahl aus dem Stahlwerk Gerlafingen stammt im Gegensatz zu importiertem Stahl? Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden, zumal die CO₂-Bilanz und der Anteil Stahl bei jedem Bauvorhaben verschieden sind. Am Beispiel Neubau Berufsbildungszentrum (BBZ) Solothurn, welches übrigens den Minergie Eco Anforderungen entspricht, stammte 85% des verwendeten Armierungsstahls von rund 320 t aus Gerlafingen (mittlere Transportdistanz 89 km bzw. 14,5 kg CO₂ pro t Stahl). Die restlichen 15% stammen aus dem nahen Ausland (mittlere Transportdistanz 380 km bzw. 61,5 kg CO₂ pro t Stahl).

Die Modellrechnung (Tonnenkilometer mit CO₂-Emissionen) ergibt für den Neubau BBZ Solothurn eine CO₂-Emission durch den Transport des Armierungsstahls von rund 3,95 t CO₂. Würden 100% des Armierungsstahls für den Neubau BBZ aus dem Ausland stammen und auch der schweizerische Stahlschrott dazu exportiert, fallen rund 19,7 t CO₂ an.

Insgesamt sind beim Neubau BBZ Solothurn rund 13'200 t Material transportiert und verbaut worden. Der Anteil Armierungsstahl betrug lediglich 2,4% der gesamten Transportmenge.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie sieht die CO₂-Bilanz bei üblicherweise verwendeten Baumaterialien ganz allgemein aus; insbesondere im Bereich Hoch- und Tiefbau und unter Berücksichtigung, ob Recyclingmaterial oder Primärmaterial verwendet wird oder nicht? Die Verwendung von Recyclingmaterial verbessert die CO₂-Bilanz im Bauwesen gegenüber Primärstoffen unwesentlich, nachdem auch bei der Herstellung und Transport von Recyclingmaterialien CO₂ verursacht wird. Die positiven Auswirkungen bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen liegen insbesondere bei der Schonung von Ressourcen, dem Landschaftsschutz (z. B. Kiesabbau) und der Reduktion des Deponievolumens.

Der Kanton Solothurn will in den kommenden Jahren den Einsatz von Recyclingbaustoffen bei öffentlichen Bauten verstärkt fördern und hat deshalb, im Rahmen einer Arbeitsgruppe der kantonalen Ämter (Amt für Umwelt / Hochbauamt / Amt für Verkehr und Tiefbau) und der Rohstoff- und Bauwirtschaft (Solothurnischer Verband Kies, Steine, Erden SKS-SO / Baumeisterverband Solothurn BVSO / Stahlwerk Gerlafingen AG), ein entsprechendes Umsetzungskonzept mit Massnahmenplan erarbeitet.

3.2.3 Zu Frage 3: Wird bei Leistungsaufträgen (ÖV, usw.) die CO₂-Bilanz berücksichtigt? Bei Leistungsaufträgen im öffentlichen Verkehr wird keine CO₂-Bilanz berücksichtigt. Hingegen wird im Rahmen der Planung und Bestellung des öffentlichen Verkehrs darauf Wert gelegt, dass die Leistungen ressourcenschonend und mit möglichst geringem Schadstoffausstoss erbracht werden. So wurde z. B. die gesamte Busflotte auf Dieselmotoren mit Partikelfiltern bzw. Busse mit Gasantrieb (Olten, Grenchen) umgestellt. Zudem hat die Planung und Bestellung des öffentlichen Verkehrs zum Ziel, den öffentlichen Verkehr vor allem dort zu stärken, wo eine gute Auslastung erreicht werden kann. Dies begünstigt eine stärkere Nutzung des öffentlichen Verkehrs und damit, im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr, einen schonenden Ressourcenverbrauch und einen geringen Schadstoffausstoss.

3.2.4 Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, die CO₂-Bilanz inskünftig umfassend zu berücksichtigen bzw. noch stärker zu gewichten und in die Beschaffung zu integrieren? Wir sind nach wie vor bereit, die CO₂-Bilanz stark zu gewichten, indem wir weiterhin an den Ökolabel Minergie, Minergie P und Eco für

die Kantonsbauten festhalten und das Recycling im Baubereich intensiver fördern (siehe auch Antwort zu Frage 2). Mit diesen Massnahmen wird die CO₂-Bilanz konkret wirksam und positiv beeinflusst. Eine Berücksichtigung der CO₂-Bilanz für Transporte im Beschaffungsprozess müssen wir aus Gründen der fehlenden Verhältnismässigkeit, des damit verbundenen grossen bürokratischen Aufwandes und der zu erwartenden geringen Wirkung ablehnen.

Fabian Müller (SP). Die Schweiz hat sich im Kyoto-Protokoll verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr die Sicht 20% unter das Niveau von 1990 zu senken. Im kantonalen Energiekonzept formulierte der Regierungsrat die Vision, bis ins Jahr 2050 pro Person noch eine Tonne CO₂ auszustossen. Diese Ziele erfordern, dass man sich in den verschiedensten Bereichen Gedanken macht, wie der Ausstoss von CO₂ reduziert werden kann, sei das auf Bundes-, Kantons- oder auch auf Gemeindeebene. Auch das Beschaffungswesen darf von diesem Prozess nicht ausgeschlossen werden. Der Ansatz, die CO₂-Bilanz beim öffentlichen Beschaffungswesen zu berücksichtigen, ist grundsätzlich richtig. Es gibt somit die Möglichkeit, beim Preisvergleich der Nachhaltigkeit besser Rechnung zu tragen. Rechtlich ist eine solche Berücksichtigung auch möglich, soweit sichergestellt ist, dass die ökologischen Vorteile des berücksichtigten Angebots bedeutsam und klar ersichtlich sind. Dass es mit dem aktuellen Preis von einer Tonne CO₂ im europäischen Emissionshandel wenig Sinn macht, ein solches Instrument einzuführen, ist für uns nachvollziehbar. Auch dass aktuell die Berechnung der CO₂-Bilanz einen grösseren bürokratischen Aufwand darstellt, ist für uns ein Argument, noch zuzuwarten. Langfristig aber wird sich beides ändern. Der Preis für eine Tonne CO₂ wird steigen und es wird verfeinerte Instrumente zur Berechnung der CO₂-Bilanz geben. Interessant ist für uns, dass im Gegensatz zu unserem Regierungsrat der Staatsrat des Kantons Fribourg das Instrument nicht grundsätzlich ablehnt. Im Bericht des Staatsrats ist die Berücksichtigung der Umweltkosten, die CO₂-Bilanz bei gewissen grossen Projekten, bei denen eine detaillierte Analyse dieser Kosten verlangt und in die Planungskosten integriert werden kann, möglich und sachdienlich. Wir hätten es begrüsst, wenn auch unser Regierungsrat analog dem Staatsrat des Kantons Fribourg ein klares Bekenntnis abgelegt hätte, dass es sinnvoll ist, dass der CO₂-Wert von Baumaterialien über eine Bundesverordnung festgelegt werden soll.

Brigit Wyss (Grüne). Im Namen der Grünen Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Die Grüne Fraktion attestiert dem Regierungsrat, dass ihn das Thema nicht gänzlich kalt lässt. Irrtümlicherweise ist zwar zwei oder drei Mal von CO₂-Verbrauch statt von CO₂-Reduktion die Rede, aber diese Verschreiber schaden der Antwort nicht grundsätzlich. China flutet den Weltmarkt mit Stahl, weil dort in den letzten Jahren riesige Kapazitäten aufgebaut wurden. Daran wird sich in absehbarer Zeit nichts ändern und deshalb diskutieren verschiedene Länder, darunter auch Frankreich und Deutschland, über Strafzölle und andere Massnahmen zum Schutz der eigenen Stahlproduktion. Im Kanton Solothurn hat unter anderem der Stahl aus China dazu geführt, dass sich das Umfeld für die Stahl Gerlafingen massiv verschlechtert hat. Eine Folge davon war die Schliessung der Lehrwerkstätte. Wir haben hier im Saal bereits darüber diskutiert und die Grüne Fraktion hat bedauert, dass sich der Kanton nicht dezidiert für die Lehrwerkstätte eingesetzt hat. Mit der vorliegenden Interpellation möchte die Grüne Fraktion aber ausloten oder aufzeigen, dass es eventuell noch andere Möglichkeiten und Massnahmen gibt, um die einheimische Produktion angemessen zu berücksichtigen. Die Stahl Gerlafingen ist das grösste Recycling-Unternehmen der Schweiz und stellt seine Produkte zu 99% aus Stahlschrott her. Die CO₂-Emissionen bei der Herstellung von Stahl aus Schrott reduzieren sich um fast 50%. Eine Berücksichtigung der CO₂-Bilanz bei der Beschaffung müsste also rein theoretisch zugunsten der Stahl Gerlafingen ausfallen. Allerdings hätten wir die CO₂-Bilanz als Vergabekriterium vermutlich nicht auf den Transport beschränken sollen. Bei Stahl aus China ist das naheliegend und wir sind davon ausgegangen, dass das mehr zu Buche schlagen würde. Deshalb teilen wir ein Stück weit die Ansicht des Regierungsrats, der zu Recht feststellt, dass dies momentan nicht der richtige Ansatzpunkt ist. Solange die Transportkosten und grundsätzlich die Kosten für CO₂-Emissionen nicht sachgerecht internalisiert werden, wird das vorläufig wohl auch so bleiben. Aus unserer Sicht zählt aber trotzdem jede Tonne an eingesparten CO₂-Emissionen.

Der Vorredner hat gesagt, dass der Klimawandel eine der ganz grossen Herausforderungen ist. 190 Staaten unterschrieben letzten Dezember in Paris den Weltklimavertrag mit dem Ziel, den globalen Anstieg der Temperaturen auf klar weniger als zwei Grad zu begrenzen. Das muss uns gelingen, weil wir nur damit eine Klimaveränderung haben, deren Folgen in einem verträglichen Mass bleiben. Die Folgen sind bekannt: Hitzewellen und Anstieg des Meeresspiegels und der Temperatur. Im März 2016 stand in der «Zeit», dass der Klimawandel das Barrier Reef tötet. Die australischen Behörden mussten die höchste Alarmstufe ausrufen - wofür weiss ich zwar auch nicht. Es gibt mehr und heftigere Niederschläge und Eisflächen wie die Polkappen, Gletscher und der Permafrost schmelzen. Auch die Folgen

für die Menschen sind hinlänglich bekannt: Zunahme von Hunger und Wasserkrisen, Gesundheitsrisiken durch steigende Lufttemperaturen und Hitzewellen, weitere Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten und Verlust von Biodiversität. Wenn wir den Klimaschutz nicht endlich zuoberst auf die Traktandenliste setzen, müssen geschätzte 200 Millionen Menschen zusätzlich flüchten. Die Grüne Fraktion ist also nach wie vor überzeugt davon, dass eine umfassende CO₂-Bilanz im öffentlichen Beschaffungswesen nicht nur dem Klimaschutz, sondern auch den Produzenten vor Ort zugute kommen würde. Der Regierungsrat will vorläufig aber die Finger davon lassen und wie bis jetzt vor allem auf Öko-Label und auf das Recycling setzen. Dieses will er auf den Baubereich beschränken. In diesem Bereich geht es weniger um die CO₂-Bilanz, sondern viel mehr um die Schonung der Ressourcen, wie beispielsweise der Landschaft, und um eine Reduktion der Deponievolumen, was wir selbstverständlich unterstützen. Zudem ist aber auch geplant, den Einsatz von Recycling-Baustoffen bei öffentlichen Bauten zu verstärken, was wir ebenfalls begrüßen. Vielleicht wäre es, wie gesagt, tatsächlich ein grosser Schritt, jetzt eine umfassende CO₂-Bilanz inklusive Transport beim Beschaffungswesen einzuführen. Wir sind überzeugt davon, dass langfristig kein Weg daran vorbeiführen wird, denn es ist ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Ist es den 190 Staaten, die den Weltklimavertrag unterschrieben haben, wirklich ernst ist, müssen auch sie einen Schritt in diese Richtung machen. Das gilt ebenso für alle Ausschreibungen, die international gemacht werden müssen. In diesem Sinne sind wir zumindest teilweise von den Antworten befriedigt.

Heiner Studer (FDP). Es richtig und wichtig, dass man bei der Ausführung von Bauarbeiten auch einen Blick auf die CO₂-Bilanz wirft. Viele Auftraggeber, Architekten, Bauunternehmer und auch der Kanton sind interessiert daran, möglichst ungiftige Materialien zu verwenden. Ein Teil dieses Bestrebens ist das Berücksichtigen der Herkunft der Materialien. Ich muss zugeben, dass dieses Entscheidkriterium erst an zweiter Stelle kommt. An erster Stelle bei einer Bestellung steht meistens der Preis. Was die Interpellantin wünscht, ist die Aufnahme der CO₂-Bilanz als Vergabekriterium im öffentlichen Beschaffungswesen. Konkret heisst das, dass beispielsweise für Baumaterialien nachgewiesen werden muss, woher sie stammen, wie viel CO₂ zur Herstellung und für den Transport bis zur Baustelle und beim späteren Einbau entstanden ist. Das wäre ein zusätzliches Kriterium bei der Vergabe. Aus Erfahrung kann ich sagen, dass nicht zu viele Kriterien definiert werden sollten. Mit mehreren Vergabekriterien wird man angreifbarer und Beschwerden gegen eine Vergabe sind vorprogrammiert. Bei der Zunahme von Kriterien werden die Ausschreibungsverfahren komplizierter, aufwändiger für die Bewerber und für den Kanton bei der Überprüfung. Das Einsetzen von Recyclingmaterialien, wie Brigit Wyss das wünscht, ist sicher sinnvoll. Der Kanton ist hier auch bereits bemüht, das mehr zu fördern und lässt Möglichkeiten bei der Offerteingabe offen. Das kann beispielsweise als Variante eingegeben werden. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion dankt für die doch aufwändigen Abklärungen und Antworten. Wir sind mit den Antworten zufrieden und einverstanden.

Markus Knellwolf (glp). Brigit Wyss stellt vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung und dem Pariser Abkommen berechnete Fragen zu der CO₂-Bilanz und wie diese allenfalls im öffentlichen Beschaffungswesen berücksichtigt werden könnte. Uns erging es ähnlich, wie dies Heiner Studer geäußert hat: Die Interpellation war uns auf den ersten Blick sympathisch. Auf den zweiten Blick und auch mit der Erfahrung aus der Praxis sehen wir aber gewisse Umsetzungsschwierigkeiten, wenn man dies als zusätzliches Vergabekriterium im Beschaffungswesen einbauen möchte. Ein sehr entscheidender Punkt in der Antwort des Regierungsrats finden wir die Aussage, dass die Beschaffung am Ende des Planungsprozesses steht. Sehr viel wichtiger ist für uns, dass ein Projekt im ganzen Planungsprozess bereits nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit aufgegleist und geplant wird. Wenn man bedenkt, dass ein Bauprojekt oder ein Gebäude eine Lebensdauer von 80 bis 100 Jahre hat, ist es entscheidend, wie die Nachhaltigkeits- und CO₂-Bilanz während der Lebensdauer des Bauwerks aussieht. Das findet vor der Beschaffung, nämlich im Planungsprozess statt, so wie dies der Regierungsrat in seiner Antwort richtigerweise darlegt. Die eigentliche Beschaffung ist gut kontrollierbar, sowohl für die Ingenieurbüros wie auch für die Projektleiter des Kantons, beispielsweise wenn sie sich auf Labels und Zertifizierungen stützen können. Soll man aber für alle Materialien, die bei einem Grossprojekt eingesetzt werden, das über sechs oder zehn Jahre dauert, von jeder Unternehmung, die eine Offerteingabe macht, auf zehn Jahre hinaus eine Berechnung der grauen Energie und der CO₂-Bilanz von allen Materialien und Transporten zum Zeitpunkt der Vergabe einfordern müssen, erachten wir das als sehr schwierig. Dies vor allem auch, wenn man bedenkt, dass heutzutage Materialien relativ kurzfristig bestellt und eingefordert werden. Was man vorschreiben kann, sind die Qualitätskriterien der Materialien und gewisse Labels. Hier gilt für alle Anbieter das Gleiche und das kann mit Nachweisen belegt werden. Dies sind die praktischen Bedenken, die wir haben. Wir haben festgestellt, dass es Brigit Wyss vor allem um die Stahl Gerlafingen ging. Hierzu

hat der Regierungsrat, bezogen auf den Transport, umfassend Antwort gegeben. Brigit Wyss hat selber gesagt, dass das Ziel, die Bevorzugung der Stahl Gerlafingen gegenüber dem chinesischen Stahl, wahrscheinlich nicht ganz erreicht werden kann und andere Wege gesucht werden müssten. In diesem Sinne danken wir für die ausführlichen Antworten des Regierungsrats, stützen seine Haltung und appellieren an ihn, dass er auch in Zukunft vor allem im Planungsprozess die Nachhaltigkeit hochhält. Wir haben den Eindruck, dass das vor allem bei den Hochbauprojekten oder auch bei Projekten des Amtes für Umwelt bereits heute stark gelebt wird.

Hugo Schumacher (SVP). Das Anliegen der Interpellantin stösst bei der Solothurner SVP auf Interesse. Als mittlerweile 25-jähriger Abkömmling der Bauern- und Gewerdepartei sind uns die Anliegen des lokalen Gewerbes und auch der Umwelt wichtig. Dazu wollen wir Sorge tragen, vor allem auch zum Solothurner Holz. Aber gerade weil wir eine gewerbe- und wirtschaftsfreundliche Partei sind, schlägt dieses Interesse nach der Lektüre der regierungsrätlichen Stellungnahme in Ablehnung um. Die Antwort zeigt, dass der Teufel auch hier im Detail liegt und dass die Idee vor allem mehr Bürokratie und Vorschriften und wenig Nutzen für die Wirtschaft und die Umwelt bringt. Das sind Folgen, die wir unserer Wirtschaft in der aktuellen Lage und auch grundsätzlich nicht zumuten wollen. Es gilt, das Ganze im Auge zu behalten. Wenn man das macht, dann ist die hier aufgeworfene Idee leider nicht zielführend. Wir sind mit den regierungsrätlichen Antworten und deren Schlüssen zufrieden.

A 0186/2015

Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Einführen einer amtlichen Qualitätsbescheinigung bei Lebensmittelkontrollen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 9. Dezember 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. März 2016:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) dahin gehend zu ergänzen, dass bei Lebensmittelkontrollen eine amtliche Qualitätsbescheinigung eingeführt wird.

Die Qualitätsbescheinigung enthält die Noten «ungenügend», «genügend», «gut» oder «sehr gut» und bezieht sich auf die jeweils letzten drei Kontrollen. Bei der Berechnung der Note zählen die Faktoren doppelt, die direkt mit den Lebensmitteln zu tun haben (z.B. Lagertemperatur).

Anzahl und Intervall der Kontrollen werden wie heute beibehalten. Dadurch gibt es keine Mehrkosten. Als Initialaufwand muss einmalig für alle Betriebe – aufgrund der letzten drei Kontrollen – eine Qualitätsbescheinigung ausgestellt werden.

2. Begründung. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben ein Recht darauf, zu erfahren, ob ihr Metzger, ihr Bäcker oder ihr Restaurant bei der Lebensmittelkontrolle gut abgeschnitten hat oder nicht. Die Erfahrungen im Kanton Zug zeigen zudem, dass sich die Qualität bei den Kontrollierten seit Einführen der Qualitätsbescheinigung deutlich verbessert hat.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Amtliche Qualitätsbescheinigung im Widerspruch zum neuen Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände. Am 20. Juni 2014 wurde das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände beschlossen. Das revidierte Lebensmittelrecht wird voraussichtlich Anfang 2017 in Kraft treten. Amtliche Kontrollergebnisse aus Restaurants oder Lebensmitteläden sollen nach dem Willen des National- und Ständerates auch künftig für Kunden nicht zugänglich sein. Auch die abgeschwächte Forderung nach der Abgabe einer amtlichen Qualitätsbescheinigung für Restaurants ging dem Parlament zu weit. Gemäss Artikel 24 des revidierten Lebensmittelgesetzes dürfen amtliche Kontrollberichte sowie die Dokumente, welche Schlussfolgerungen über die bei der Kontrolle gewonnenen Erkenntnisse und Informationen enthalten, der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

Die eidgenössischen Räte haben klar signalisiert, dass weder einzelne Betriebe an den Pranger gestellt noch ein staatliches Qualitätslabel für die Lebensmittelbranche eingeführt werden sollen. Vielmehr ist im Problemfall eine direkte und nachhaltige Intervention durch die Kontrollbehörde erforderlich. Vor problematischen Betrieben soll nicht gewarnt werden, sondern solche Betriebe müssen die Mängel umgehend beheben oder sie werden vorübergehend geschlossen. Im Übrigen ist die Vergabe von Labels Sache der jeweiligen Branchenverbände und nicht der öffentlichen Hand.

3.2 Alleingang Kanton Zug. Der Kanton Zug ist der einzige Kanton mit einer amtlichen Qualitätsbescheinigung für Lebensmittelbetriebe. Diese wurde per 1. März 2009 eingeführt (Inkrafttreten der Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 30. Oktober 2008). Ausgenommen von einer amtlichen Qualitätsbescheinigung sind Lebensmittelbetriebe, die von Dritten bezogene vorverpackte Lebensmittel abgeben, die nicht mit einem Verbrauchsdatum gekennzeichnet werden müssen, sowie Gelegenheitsanlässe, Brennereien, Keltereien, Imkereien und Apotheken. Lebensmittelbetriebe, die von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt kontrolliert werden, sind von der Regelung ebenfalls ausgenommen. Der Aushang der amtlichen Qualitätsbescheinigung im Kanton Zug ist freiwillig, ausser wenn die Qualitätsbescheinigung zu Werbezwecken verwendet wird. Insbesondere sind Lebensmittelbetriebe, die keine vorteilhafte Bewertung erhalten haben, nicht verpflichtet, diese Bewertung den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen.

Ein Blick auf die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrolle des Kantons Zug zeigt seit der Einführung der amtlichen Qualitätsbescheinigung zwar einen geringen Anstieg der als «sehr gut» bewerteten Betriebe auf Kosten eines leichten Rückgangs der als «gut» bewerteten Betriebe. Bei den problematischen Betrieben hingegen ist keine signifikante Verbesserung erkennbar. Ausgerechnet für Problembetriebe, die erfahrungsgemäss nur mittels konsequent angeordneten Sanktionen beeinflussbar sind, bieten amtliche Qualitätsbescheinigungen keine wirksamen Anreize. Die amtliche Qualitätsbescheinigung hat weder zu einer wirksamen Erhöhung der Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten noch zu einer Verbesserung der Qualität der problematischen Betriebe geführt.

3.3 Risikobasierte Lebensmittelkontrolle im Kanton Solothurn. Mit den aktuell vorhandenen Ressourcen kann die kantonale Lebensmittelkontrolle durch risikobasierte Kontrollen mit einem klaren Fokus auf die problematischen Betriebe den vom Lebensmittelgesetz geforderten Gesundheitsschutz, den hygienischen Umgang und den Täuschungsschutz sicherstellen.

Grundsätzlich werden die Lebensmittelbetriebe im Kanton Solothurn durch die Lebensmittelkontrolle gemäss den Vorgaben des Bundes durchschnittlich alle zwei bis vier Jahre überprüft. Bis eine amtliche Qualitätsbescheinigung basierend auf den letzten drei Kontrollen vorläge, würden somit durchschnittlich sechs bis zwölf Jahre vergehen.

3.4 Amtliche Qualitätsbescheinigung verursacht erhebliche Mehrkosten ohne Erhöhung von Transparenz und Qualität. Die Erfahrungen aus der betriebsinternen Qualitätssicherung der Gemeinschaftsverpflegung, der Grossverteiler und der Lebensmittelindustrie zeigen, dass für eine stets aktuelle Beurteilung der Qualität eines Lebensmittelbetriebs mindestens zwei Kontrollen pro Jahr notwendig sind. Eine zweimal jährliche flächendeckende Kontrolle aller Lebensmittelbetriebe, wie sie für eine aussagekräftige amtliche Qualitätsbescheinigung notwendig wäre, würde vier- bis achtmal so viel Personal erfordern und wäre mit einem zusätzlichen Kostenaufwand für den Kanton Solothurn von rund 2 Mio. Franken pro Jahr verbunden.

Vor dem Hintergrund der häufigen Wechsel in manchen Segmenten der Lebensmittelbranche (z.B. Imbissrestaurants) wäre eine aus den langjährigen Kontrolldaten erstellte amtliche Qualitätsbescheinigung für die Konsumentinnen und Konsumenten oft wertlos, da diese beim Erscheinen bereits veraltet wäre. Zudem könnten Lebensmittelbetriebe, die keine vorteilhafte Bewertung erhalten haben, ohnehin nicht verpflichtet werden, diese Bewertung den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen. Dazu kommt, dass jede Kontrolle eines Betriebes eine Momentaufnahme darstellt. Eine über mehrere Jahre gültige amtliche Qualitätsbescheinigung könnte die Konsumentinnen und Konsumenten, trotz gegenteiliger Erwartung, nicht aktuell und transparent über einen Lebensmittelbetrieb informieren.

3.5 Fazit. Die heutige effiziente risikogesteuerte Kontrolle mit einem konsequenten Durchgreifen bei Problembetrieben durch ein flächendeckendes staatliches Qualitätslabel zu ersetzen, wäre ein Schritt in die falsche Richtung und würde nicht dem neuen Lebensmittelgesetz entsprechen. Eine amtliche Qualitätsbescheinigung ist weder ein praktikables noch ein wirksames Instrument zur aktuellen und transparenten Information der Konsumentinnen und Konsumenten. Zudem wäre eine aussagekräftige amtliche Qualitätsbescheinigung mit jährlichen Mehrkosten von rund 2 Mio. Franken verbunden.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 25. Mai 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Markus Dietschi (BDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Hardy Jäggi verlangt mit seinem Auftrag, dass bei Lebensmittelkontrollen amtliche Qualitätsbescheinigungen eingeführt werden. Er gibt in seinem Auftrag zudem vor, welche Noten zu vergeben sind und welche Faktoren für die Noten-

vergabe sogar doppelt zählen sollen. Der Regierungsrat kommt in seiner Antwort klar zum Schluss, dass die heutige risikogesteuerte Kontrolle mit einem konsequenten Durchgreifen bei Problembetrieben dem neuen Lebensmittelgesetz entspricht. So werden Betriebe ohne Beanstandungen in Ruhe gelassen und jene geprüft, bei denen etwas nicht stimmt. Von den kontrollierten Restaurationsbetrieben werden rund 90% als gut bis sehr gut befunden. Die restlichen 10% bewegen sich knapp an der Sicherheitslinie und müssen darum obligatorischen Nachkontrollen unterzogen werden. Oftmals finden diese sogar am selben Tag oder einen Tag später statt. 95% der Kontrollen werden zudem unangemeldet durchgeführt. Die Einführung eines flächendeckenden, staatlichen Qualitätslabels führt dabei in die falsche Richtung. In der Kommission war man sich einig, dass ein Systemwechsel kaum ohne Mehrkosten realisierbar wäre und aufgrund des aktuellen, funktionierenden Systems auch nicht notwendig ist. Die Kommission empfiehlt mit 14 Stimmen bei einer Enthaltung, den Auftrag nicht erheblich zu erklären. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion wird einstimmig nicht erheblich stimmen.

Luzia Stocker (SP). Der Ruf nach mehr Transparenz und Qualität bei der Lebensmittelkontrolle ist zu begrüssen und im Sinn der Konsumenten und Konsumentinnen auch zu fordern. So gesehen ist der Auftrag von Hardy Jäggi sicher sinnvoll. Allerdings stellt sich die Frage, wie die Qualität und die Transparenz erreicht werden können. Ob das geforderte Qualitätslabel die richtige Form ist, bezweifeln wir. Es ist mit einem grossen Aufwand verbunden, was seinen Preis hat. Der Kanton Solothurn führt heute risikobasierte Kontrollen durch, das heisst, dass Betriebe, die den Anforderungen an die Lebensmittelverordnung nicht genügen, häufiger oder sehr häufig besucht werden, bis die Missstände behoben sind. Betriebe, die das Prädikat «gut» oder «sehr gut» erhalten haben, werden nur alle drei Jahre besucht oder allenfalls noch seltener. Mit diesem System fährt der Kanton bis jetzt gut und wir finden auch sinnvoll, wie es umgesetzt wird. Will man nun aber Bescheinigungen einführen, welche der Betrieb aufhängen kann, muss das System geändert werden. Eine Qualitätsbescheinigung, die drei oder vier Jahre alt ist, wirkt sicher nicht vertrauenerweckend und ist nicht zweckdienlich, sondern weckt eher Misstrauen. Eine Umstellung auf ein System, in welchem alle Betriebe einmal jährlich besucht werden, würde einiges mehr kosten. Der Regierungsrat rechnet mit Kosten von rund 2 Millionen Franken. Der Aufwand steht aus unserer Sicht somit in keinem Verhältnis zum Ertrag und wir sehen für die doch grosse Summe keinen entsprechenden Gegenwert. Unsere Fraktion wird den Auftrag mehrheitlich ablehnen.

Verena Meyer (FDP). Der Vorstoss von Hardy Jäggi hat ein hehres Ziel, schießt aber darüber hinaus. Klar wollen wir alle die Gäste vor unsauberen Gastronomiebetrieben schützen. Wenn man aber glaubt, dass die Probleme mit einer Zertifizierung zu lösen sind, täuscht man sich. Was eine Zertifizierung aber mit Garantie bringt, sind mehr Aufwand für die Betriebe und eine neue administrative Hürde. Ich glaube, dass die halbe Welt momentan in der irrigen Annahme lebt, dass die Welt sicherer werde, wenn wir mehr Papiere, Zertifizierungen und Überprüfungen in jedem Lebensbereich aufbauen. Dem ist nicht so. Das Einzige, was das zur Folge hat, ist, dass wir irgendwann in den Papieren und in der Genehmigungs- und Qualitätspapierflut erstickten werden. Zurück zur Lebensmittelkontrolle: 90% der Betriebe sind in Ordnung, bei 10% braucht es Nachkontrollen. Das bringt mehr als ein Zertifikat. Zum Vorstoss muss man zudem sagen, dass 50% der Lebensmittelvergiftungen auch mit einer öffentlich zugänglichen Qualitätsbescheinigung nicht vermieden werden können. Diese passieren nämlich im privaten Bereich. Es macht keinen Sinn, im Gastronomiebereich etwas mit viel Aufwand zu verändern, wenn 90% der unangemeldeten Kontrollen in Ordnung sind. Wenn wir 90% für etwas plagen, das bei 10% mangelhaft ist, so ist das übertrieben. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion ist für Nichterheblicherklärung des Vorstosses und unterstützt die Haltung der Sozial- und Gesundheitskommission und des Regierungsrats.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Grüne Fraktion ist sich bei diesem Auftrag nicht einig - nicht an den Pranger stellen, die rechtliche Situation auf Bundesebene berücksichtigen, das Kennen von grausigen Geschichten in der Gastronomie der eigenen Gemeinde. Eine Mehrheit der Fraktion kommt nun aber zum Schluss, den Auftrag erheblich zu erklären und wünscht sich eine Verbesserung. Die Diskussion in der Sozial- und Gesundheitskommission ist gemäss dem Protokoll sehr mager ausgefallen. Ein gewichtiges Konsumentenbedürfnis wird ignoriert und die Diskussion, wie Verbesserungen erreicht werden könnten, wird weder in der Antwort des Regierungsrats noch in der vorberatenden Kommission ernsthaft angegangen. Es ist schön, wenn der Kanton auf risikobasierte Kontrollen setzt und die Guten in Ruhe lässt. Die gezielte Kontrolle bei den Betrieben mit Mängeln bleibt aber vage. Im übertragenen Sinn verursacht es Bauchschmerzen, wenn dies so abläuft. Es ist wenig überzeugend, wenn der Chef der Lebensmittelkontrolle sagt, dass 90% der Betriebe ja gut seien. Pech hat, wer bei den 10% landet, die sich knapp an der Sicherheitslinie befinden. Bei telefonischen Meldungen wird sofort untersucht. Ist es nun eine Magen-Darm-Grippe oder eine Lebensmittelvergiftung? Das ist sicher richtig so und es braucht situationsbedingte und rasche Abklä-

rungen. Denken wir aber an die Betriebe, die immer wieder ein wenig auffallen, die es mit der Hygiene nicht ganz so ernst nehmen und mehrmalige Verwarnungen erhalten. Auch hier muss reagiert werden. Als Konsumenten hätten wir gerne die Sicherheit, dass dieses Übel angegangen wird. Eine Qualitätsbescheinigung hilft jenen, die es richtig machen, denn dort kehrt man auch gerne ein. Das Modell des Kantons Zug finden wir interessant und es ist erfreulich, dass mit der Einführung einer amtlichen Qualitätsbescheinigung bei sehr vielen Betrieben ein Anstieg von «gut» zu «sehr gut» erfolgt ist. Die Aussage, dass die Qualitätsbescheinigung ohne Erhöhung von Transparenz und Qualität nur erhebliche Mehrkosten verursachen würde, ist sehr gewagt. Die Kostenberechnung mit 2 Millionen Franken ist salopp und nicht mit effektiven Projektkosten unterlegt. Zweimal jährliche stattfindende flächendeckende Kontrollen - hier gäbe sicher noch Zwischenschritte. Dafür muss man aber bereit sein, auch in Richtung von mehr Transparenz zu denken. Die vorliegende Antwort beschränkt sich auf Verhinderung von Veränderungen.

Johannes Brons (SVP). Hardy Jäggi will mit seinem Auftrag eine kantonale, amtliche Qualitätsbescheinigung einführen. Auf nationaler Ebene wurde diese Vorlage von National- und Ständerat abgelehnt. Man merkt einmal mehr, dass Teile der SP definitiv nicht wirtschaftsfreundlich sind. Da es auf Bundesebene nicht funktioniert, versucht Hardy Jäggi nun, das im Kanton durchzubringen. Es verwundert uns sehr, dass der Auftrag von ihm kommt. Er ist Geschäftsführer von innostep. Innostep ist der Türöffner zur Wirtschaftsregion Solothurn. So habe ich den Slogan auf der Homepage gelesen. Bei Kontrollen gibt es bereits heute eine Qualitätsbescheinigung des Kantons. Wenn alles in Ordnung ist, erhalte ich das Dokument vom Kontrolleur direkt vor Ort am gleichen Tag ausgestellt. Ich habe hier eines mitgebracht und hänge es hier auf (*macht das*). Das funktioniert bereits heute einwandfrei. Sie sehen alle, dass auch ich kontrolliert werde. Diese Qualitätsbescheinigung wird für die Kundschaft bereits seit Jahren freiwillig und gut sichtbar aufgehängt. Viele Betriebe, die ich kenne, machen das ebenfalls freiwillig. Ich bin also nicht alleine. Problematische Betriebe werden vermehrt kontrolliert und bei groben Verstössen werden sie sogar geschlossen, bis die Mängel behoben sind. Offenbar wurde nur im Kanton Zug eine solche kantonale Qualitätsbescheinigung eingeführt. Man hat die ersten Erkenntnisse und Erfahrungen hat man gemacht und gemerkt, dass die neuen Kontrollen nicht zu wesentlichen Verbesserungen führen. Besonders bei schwierigen Betrieben wurde es nicht besser. Diese sind auch verpflichtet, das Zertifikat oder die Qualitätsbescheinigung aufzuhängen. Unser Fazit: Der Kanton hat mit der heutigen bewährten Lösung weniger Bürokratie, weniger Vorschriften, die er erlassen muss, weniger finanzielle Ausgaben und er kann Arbeitsplätze einsparen. Der Kanton und der Regierungsrat schaffen so mehr Wirtschaftsfreundlichkeit. Es braucht keine kantonalen Auszeichnungen. Wir erhalten genügend Auszeichnungen und Zertifizierungen wie beispielsweise Gault Millau-Sterne und Kochmützen etc. Die SVP-Fraktion sagt klar Nein zu diesem sinnlosen Auftrag und unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung.

Hardy Jäggi (SP). Zuerst zum Votum der SVP-Fraktion: Ich weiss nicht, warum es wirtschaftsfeindlich sein soll, wenn man guten Betrieben die Möglichkeit geben will, dies auch nach aussen zu zeigen. Konsumentenfreundlichkeit heisst in meinen Augen nicht, dass es gleichzeitig wirtschaftsfeindlich ist. Der Grünen Fraktion danke ich für ihr Votum. Deren Sprecherin hat bereits viele Dinge gesagt, die ich nicht wiederholen muss. Mir ging es bei diesem Auftrag ganz klar nicht darum, dem Kanton Mehrkosten zu verursachen. Nach Auskunft der Kantonschemikerin von Zug hat die Einführung der Qualitätsbescheinigung bei Lebensmittelkontrollen im Kanton Zug keine Erhöhung der laufenden Kosten verursacht. Es gab lediglich einmalige Kosten für die Anschaffung und das erste Ausstellen der Bescheinigungen. Es ist schade, dass es im Kanton Solothurn so, wie es im Kanton Zug gemacht wurde, ohne Mehrkosten nicht möglich ist. Ich muss aber davon ausgehen, dass dem auch so ist, wenn es der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt. Mir ging es bei meinem Auftrag um mehr Transparenz für die Konsumenten und Konsumentinnen. Weiter ging es mir auch darum, auf Betriebe, die schlecht abschneiden, einen gewissen Druck ausüben zu können und diese zu motivieren, besser zu werden. Ich wollte auch, dass gute Betriebe das mit einem offiziellen Siegel nach aussen zeigen können. Wie es bereits die Grüne Fraktion angedeutet hat, ist es schade, dass vom Regierungsrat ansonsten nichts gekommen ist. Es scheint, dass er nicht die gleichen Ziele hat, was Konsumentenfreundlichkeit und Transparenz anbelangt. Mir ist klar, dass ich mit meinem Auftrag heute mit wehenden Fahnen untergehen werde. Ich hätte mir einen besseren Tagesstart gewünscht. Insofern bleibt mir nichts anderes übrig, als Gastro Solothurn aufzufordern, dass sie nun selber aktiv werden und ein Label kreieren.

Johanna Bartholdi (FDP). Als Gastgewerblerin muss ich auf eine Aussage von Barbara Wyss reagieren. Sie sagte, dass der Auftrag in der Kommission dürftig diskutiert worden sei und dass man die Gefahren, die im Gastgewerbe lauern, nicht gesehen habe. Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Beanstandung der Lebensmittelkontrolle bereits ein kleiner Riss in einer Kachel, eine defekte Dichtung des Kühlschranks,

keine schriftliche Aufzeichnung über durchgeführte Reinigungsarbeiten, eine nicht aufgeräumte Garderobe, eine Flasche Glasreiniger in der Nähe von Lebensmitteln oder ein Joghurt, dessen Verfalldatum um einen Tag überschritten ist, sein kann. Verursacht etwas Derartiges einem Gast Bauchschmerzen, so nehme ich an, dass er bereits Bauchschmerzen hatte, weil er zuhause ein verdorbenes Müesli gegessen hatte. Hingegen begrüsse ich den Vorschlag von Hardy Jäggi, dass Gastro Solothurn ein eigenes Zertifikat einführen soll. Da kann ich Gastro Zürich empfehlen. Dort wurde ein solches Zertifikat eingeführt und das funktioniert auf freiwilliger Basis sehr gut.

Urs Ackermann (CVP), II. Vizepräsident. Zu diesem Thema plaudere ich gerne aus dem Nähkästchen. Ich gehöre zu denen, die Betriebe kontrollieren. Ich habe mit Hardy Jäggi kurz über seinen Auftrag gesprochen und ihm gesagt, dass seine Idee wohl nicht eine wirklich gute sei. Das hat er heute nun gemerkt. Ich möchte auf einige Punkte eingehen, denn es geht letztlich um Fakten und das war wohl auch die Schwierigkeit dieser Diskussion. Hardy Jäggi hat gesagt, dass es nicht zwingend mit einem Mehraufwand verbunden sei. Sie müssen sich vorstellen, dass man einen Betrieb besucht und eine Qualitätsbescheinigung ausstellt. Fällt diese schlecht aus, muss der Betrieb die Möglichkeit haben, einen zweiten Besuch anzufordern, wenn er die Dinge in Ordnung gebracht hat. Das ist das Problem von solchen Qualitätsbescheinigungen. Sie zeigen eine Momentaufnahme und der Betrieb muss die Möglichkeit haben, von einem schlechten Resultat wieder wegzukommen. Das ist eine der grossen Schwierigkeiten, die wir sehen. Das generiert logischerweise einen Mehraufwand, denn wir müssen den Betrieb innerhalb einer nützlichen Frist ein zweites Mal besuchen. Eine weitere Schwierigkeit ist die Momentaufnahme. Erwischt man beim Besuch einen Zeitpunkt aussergewöhnlicher Betriebsamkeit, kann es schlechter aussehen, als es normalerweise ist. Johanna Bartholdi hat mögliche Beanstandungen erwähnt. Diese führen in der Regel aber nicht dazu, dass Betriebe angezeigt oder geschlossen werden. So gibt es also Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Idee. Ein anderer, von Barbara Wyss erwähnter Punkt sind die Bauchschmerzen. Erhalten wir die Meldung eines Gastes mit Bauchschmerzen nach einem Restaurantbesuch, klären wir das seriös ab und sprechen auch mit den Ärzten. In 99 von 100 Fällen war nicht das Lebensmittel das Problem, sondern es war beispielsweise ein Norovirus, der das Problem verursacht hat. Auch hier würde die Qualitätsbescheinigung nichts bringen. Aus unserer Sicht ist der risikobasierte Ansatz für den Vollzug der beste Ansatz. Bei mangelhaften Betrieben statten wir in kurzen Abständen Besuche ab und schliessen die Betriebe allenfalls, bis die Mängel behoben sind. Damit besteht ein zielgerichtetes Instrument, um die schlechten Betriebe im Griff zu haben. Wie Sie gehört haben, ist ein Grossteil der Betriebe genügend bis gut. Den einen oder anderen unsauberen Betrieb wird es immer geben.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Nachdem Urs Ackermann soeben erklärt hat, wie die Kontrollen heutzutage gemacht werden, kann ich mein Votum abkürzen. Wir sind uns wohl alle einig, dass die Anliegen des Konsumentenschutzes ernst zu nehmen sind. Die entscheidende Frage ist aber, ob das ganze Kontrollsystem geändert werden muss und welche Kosten das zur Folge hätte. Ich weiss nicht, wie der Kanton Zug das ohne Mehrkosten gemacht hat. Vielleicht hat er nichts geändert, so dass er in Kauf nehmen muss, dass die Fristen der Kontrollen und die regelmässigen Besuche zu lang sind im Fall, wenn Mängel festgestellt werden, um noch hinter solchen Zertifikaten stehen zu können. Für mich ist klar, dass bei allen regelmässige Kontrollen gemacht werden müssen, so dass es sich auch um eine amtliche Qualitätsbescheinigung handelt. Andernfalls hat der Staat ein Problem, wenn etwas passiert. Wir kennen die risikobasierte Kontrolle, die als Standard auch in allen anderen Bereichen eingeführt wurde. Mit diesem Erfahrungswert kann einerseits die Bürokratie tief gehalten und andererseits die Nachkontrolle bei mangelhaften Betrieben gemacht werden. Von diesem Konzept möchte der Regierungsrat in diesem Bereich nicht isoliert abweichen, weil das auf andere Bereiche Druck erzeugen könnte. Wir halten das für wenig verhältnismässig und bitten Sie deshalb, den Auftrag abzulehnen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 14]

Für Erheblicherklärung	7 Stimmen
Dagegen	84 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

A 0193/2015

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verlängerung der Rückzugsfrist oder Einreichung Ersatzwahlvorschlag bei zweiten Wahlgängen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 16. Dezember 2015 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. März 2016:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird ersucht, § 46 des Gesetzes über die politischen Rechte dahingehend anzupassen, dass die Frist für den Rückzug einer Kandidatur bzw. das Einreichen eines Ersatzwahlvorschlags um 24 Stunden verlängert wird.

2. *Begründung.* Mit den Änderungen im Gesetz über die politischen Rechte, die am 1. August 2015 in Kraft getreten sind, wurde unter anderem die Dauer zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen geändert. Dies hatte zur Folge, dass die Frist für den Rückzug einer Kandidatur bzw. das Einreichen eines Ersatzvorschlags bereits am Dienstag nach dem Wahlsonntag um 17 Uhr endet. Im Zuge der Ständeratswahlen 2015 hat sich nun gezeigt, dass diese Frist zu kurz ist, um seriöse, strategische innerparteiliche wie überparteiliche Gespräche führen zu können. Der Handlungsspielraum der am Wahlgang beteiligten Parteien wird so übermässig eingengt. Bereits eine Ausdehnung der Frist um 24 Stunden, d.h. auf Mittwoch um 17 Uhr, würde diesbezüglich Abhilfe schaffen. Bei der Anpassung muss auch darauf geachtet werden, dass die Gewählten zu Beginn der Legislatur vereidigt werden können. § 31 Buchstaben b des Gesetzes über die politischen Rechte lässt eine Verlängerung um 24 Stunden zu.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Mit Kantonsratsbeschluss KRB Nr. RG 057b/2012 vom 28. Januar 2015 wurde der Auftrag Markus Schneider (2. Wahlgang in der Regel innert 4 Wochen) umgesetzt und verschiedene Fristen für Zweitwahlgänge angepasst. Eine gesetzlich vorgeschriebene Frist von nur vier Wochen für alle Zweitwahlgänge wurde bereits in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt, weil dies zu zusätzlichen Urnengängen und höheren Kosten geführt hätte. Hauptziel des Auftrages war es, eine verzögerte Einsitznahme der Solothurner Vertreter im Ständerat durch eine möglichst rasche Durchführung des zweiten Wahlganges zu vermeiden. Insbesondere bei den Ständeratswahlen hat ein zweiter Wahlgang möglichst schnell stattzufinden, damit die neu gewählten Ständeräte an der Ende November oder anfangs Dezember stattfindenden konstituierenden Session der eidgenössischen Räte teilnehmen und in der Folgewoche den Bundesrat wählen können. Aus diesem Grund wurde § 31 Buchstabe b des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) mit folgender Regelung ergänzt: «Der zweite Wahlgang bei den Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen statt». Für die anderen Majorzwahlen (Regierungsratswahlen, Gerichtspräsidentenwahlen, Amtsrichterwahlen, Gemeindepräsidentenwahlen, kommunale Beamtenwahlen) wurde auf eine Fristvorgabe im Gesetz verzichtet. So haben die kantonalen und insbesondere die kommunalen Einberufungsbehörden die nötige Flexibilität, um Zweitwahlgänge wie bis anhin an einem Abstimmungsdatum des Bundes oder einem Wahldatum des Kantons durchzuführen.

Nach altem Recht waren Rückzüge von Kandidaten und Kandidatinnen bis Mittwoch nach dem ersten Wahlgang und Neuanmeldungen bis zum darauffolgenden Montag möglich (jeweils bis 17 Uhr). Diese lange Frist hatte zur Folge, dass die Wahlzettel erst eine Woche nach dem Wahltag definitiv erstellt und in den Druck gegeben werden konnten. Mit der Gesetzesänderung wurde das Verfahren gestrafft.

Die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) vom 28. Januar 2015 machte es möglich, dass der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen 2015 bereits am 15. November 2015, somit innert vier Wochen, durchgeführt werden konnte. Die konstituierende Session der eidgenössischen Räte, an welcher die gewählten Mitglieder vereidigt werden, fand 2015 bereits am 30. November 2015 statt. Hätte der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen 2015 erst nach fünf Wochen am 22. November durchgeführt werden können, wäre eine rechtzeitige Validierung der Wahl durch den Regierungsrat nicht möglich gewesen.

Damit der zweite Wahlgang am 15. November 2015, d.h. bereits nach vier Wochen durchgeführt werden konnte, musste folgender, enger Terminplan eingehalten werden:

Freitag, 2. Oktober

Versand Formular «Rückzug / Anmeldung für die Ständeratswahlen 2. Wahlgang» an Parteien des 1. Wahlganges

Sonntag, 18. Oktober

1. Wahlgang Ständeratswahlen

Montag, 19. Oktober

RRB Einberufung 2. Wahlgang

Dienstag, 20. Oktober	17.00 h	allf. Rückzüge (schriftl. Mitteilung bei STK) und Ablauf Frist für Ersatzvorschlag bei Rückzug (nur gleiche Partei oder Gruppierung) Manuskript Wahlzettel und Infoblatt an Drucksachenver- waltung (KDLV) Gut zum Druck von KDLV an Staatskanzlei Gut zum Druck retour in KDLV Korrekturen an Druckerei Redaktionsschluss Amtsblatt für Publikation Kandidaten für 2. Wahlgang
	17.30 h	Bestätigung / Druckfreigabe Druckerei
	18.30 h	Plattenherstellung Druckerei
	20.00 h	Druckbeginn Druckerei
Mittwoch, 21. Oktober	12.00 h	Beginn Ausrüsten (Falten, Heften) Druckerei
Freitag, 23. Oktober	08.00 h	Beginn Spedition Städte Amtsblatt mit Publikation Einberufung 2. Wahlgang und Kandidaten 2. Wahlgang
Montag, 26. Oktober	08.00 h	Beginn Spedition weitere Gemeinden
bis Mittwoch, 28. Oktober	12.00 h	Wahlzettel bei den Gemeinden eingetroffen
bis Samstag, 31. Oktober		zwingend bei den Wahlberechtigten eingetroffen
Sonntag, 15. November		Wahltag 2. Wahlgang
Dienstag, 17. November		Sonderausgabe Amtsblatt mit Publ. Wahlergebnis
Freitag, 20. November		Ablauf Beschwerdefrist
Dienstag, 24. November		RRB Validierung 2. Wahlgang
Montag, 30. November		konstituierende Session und Vereidigung der Bundesver- sammlung
Mittwoch, 9. Dezember		Bundesratswahlen

Um die Durchführung eines zweiten Wahlganges innert 4 Wochen ermöglichen zu können, müssen demnach sämtliche Fristen des Wahlfahrplanes aufs Minimum gekürzt werden. Es gibt keine Zeitreserven mehr, welche ausgeschöpft werden können. Es sind rund 180'000 Wahlzettel und Stimmrechtsausweise zu drucken und zu verpacken, was technisch und logistisch nicht unterschätzt werden darf. Auch wenn, wie oben dargelegt, bereits ab Dienstag, 20.00 Uhr über Nacht die Wahlzettel gedruckt und rund um die Uhr weiterverarbeitet werden, bleiben dennoch gewissen Gemeinden nur zwei Tage, um das Material einzupacken. § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) bestimmt, dass die vom Kanton herzustellenden Wahl- und Stimmzettel den Gemeinden bis zum 5. letzten Montag vor dem Wahl- und Abstimmungstag zu liefern sind. Diese Frist von fast zwei Wochen darf nur bei Zweitwahlgängen in der Einberufung anders festgelegt werden (Absatz 2). Die rechtzeitige Zustellung des Wahlmaterials für den zweiten Wahlgang an die Stimmberechtigten war 2015 nur dank sehr grossem Einsatz, ausserordentlichen Massnahmen und Zusatzkosten der Gemeinden möglich. Gegenüber den Gemeinden lässt sich diese kurze Frist nur mit der nicht beeinflussbaren Ansetzung der konstituierenden Session der eidgenössischen Räte und der Wichtigkeit einer vollzähligen Solothurner Vertretung an den Bundesratswahlen begründen. Bei allen übrigen Zweitwahlgängen muss den Gemeinden mehr Zeit für das Verpacken und Versenden des Wahlmaterials gewährt werden.

Ein solcher Zeitplan ohne Reserven birgt im Übrigen Risiken. Beispielsweise eine Schlechtwetterfront während der Spedition oder ein technisches Problem im Bereich der Druckerei, hätten den Fahrplan der Eidgenössischen Wahlen 2015 bereits in Frage stellen können.

Die gemäss Auftrag geforderte Verlängerung der Frist für die Einreichung eines Ersatzvorschlages von 24 Stunden, hätte 2015 die Durchführung des zweiten Wahlganges innert vier Wochen somit nachweisbar verunmöglicht. Zwar hätte gemäss Gesetz der zweite Wahlgang auch innert fünf Wochen am 22. November 2015 durchgeführt werden können. Dies hätte aber bedeutet, dass das Wahlergebnis in der Sonderausgabe des Amtsblatts erst eine Woche später, am 24. November 2015 hätte veröffentlicht werden können und die Beschwerdefrist somit erst am Freitag vor der konstituierenden Session abgelaufen wäre. Da der Eingang allfälliger rechtzeitig der Post übergebener Beschwerden abgewartet werden muss, hätte der zweite Wahlgang folglich frühestens am Montag 30. November – am Tag der konstituierenden Session - vom Regierungsrat validiert werden können. In der Begründung des Auftrags wird verlangt, dass bei der Anpassung darauf geachtet werden muss, dass die Gewählten zu Beginn der Legislatur vereidigt werden können. Genau dies hätte 2015 mit der Verlängerung der Frist um 24 Stunden nicht gewährleistet werden können.

Etwas weniger problematisch wäre die Verlängerung der Frist bei Zweitwahlgängen ausserhalb der eidgenössischen Wahlen. Bei der Vernehmlassung zum Wahlkalender 2017 gingen seitens der SP und der FDP. Die Liberalen Stellungnahmen ein, welche eine Verkürzung der Frist zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang von sechs auf fünf Wochen verlangen. Grundsätzlich wäre es möglich – auf Kosten der Zeit der Gemeinden fürs Einpacken und Versenden – den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen 2017 innert fünf Wochen durchzuführen. Mit der nun gemäss Auftrag verlangten Verlängerung der Frist für Ersatzvorschläge um einen Tag, könnte das Material nicht von Dienstag auf Mittwoch gedruckt werden und die Gemeinden hätten noch weniger Zeit zum Verpacken. Dies – insbesondere die daraus entstehenden Zusatzkosten für Schnellverpackung und A-Post-Versand – lässt sich gegenüber den Gemeinden nicht rechtfertigen. Zusätzlich muss bedacht werden, dass für Zweitwahlgänge der Regierungsratswahlen – im Gegensatz zu den Ständeratswahlen – Wahlpropagandamaterial eingereicht werden kann, was den zeitlichen Verpackungsaufwand für die Gemeinden zusätzlich erhöht.

Der Regierungsrat erachtet es zudem im Bereich der politischen Rechte als fragwürdig, die Spielregeln aufgrund von partikulären parteipolitischen Erfahrungen einzelfallweise und andauernd zu ändern. Die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 28. Januar 2015 wurde zweimalig im Kantonsrat beraten. Weder in der Vernehmlassung noch im Kantonsrat wurde die Frist von zwei Tagen moniert. Im Gegenteil ging aus der Beratung klar hervor, dass Zweitwahlgänge möglichst rasch durchgeführt werden sollen und dabei die Flexibilität auf besondere Umstände Rücksicht nehmen zu können, der Einberufungsbehörden gewahrt werden soll.

Zusammenfassend stehen dem Anliegen des Auftrags, taktische Absprachen erleichtern zu können, gewichtige Nachteile gegenüber. Insbesondere wäre es nicht mehr möglich, einen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen so anzusetzen, dass die Teilnahme der Solothurner Vertreter an der konstituierenden Sitzung in jedem Fall garantiert werden kann. Die Gesetzgebung über die politischen Rechte hat zum obersten Ziel, das einwandfreie Funktionieren unserer direkten Demokratie sicherzustellen; politische Strategien und wahltaktische Überlegungen sind diesem Ziel klar hinten an zustellen. Der vermeintlich verzichtbare Tag ist aufgrund der Zeitpläne zur Produktion und Verteilung der Wahlunterlagen in den meisten Fällen unentbehrlich. Zudem steht der mit einer Verkürzung verbundene, klare Mehraufwand für die Gemeinden in keinem Verhältnis zu einem unklaren Gewinn an Handlungsspielraum für die politischen Parteien.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 16. Juni 2016 zum Antrag des Regierungsrats

Erheblicherklärung.

c) Ablehnung des Regierungsrats vom 27. Juni 2016 zum Antrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Karin Kissling (CVP), Sprecherin der Justizkommission. Die Justizkommission befasste sich am 16. Juni 2016 mit dem vorliegenden Auftrag. Der Auftrag will die Frist für den Rückzug einer Kandidatur bzw. Einreichung eines Ersatzwahlvorschlags um 24 Stunden verlängern. Den Parteien soll damit ermöglicht werden, seriöse strategische Gespräche zu führen und ihr Handlungsspielraum soll erweitert werden. Der Regierungsrat hat den Auftrag nicht erheblich erklärt. Dabei hat er sich vor allem auf zwei Hauptgründe abgestützt. Erstens soll das Wahlgesetz nicht nach Lust und Laune geändert, sondern eine Kontinuität gewahrt werden. Der zweite Grund ist praktischer Natur. Der Zeitplan für den Druck, das Einpacken und das Versenden des Wahlmaterials sei bereits jetzt sehr knapp und überall auf das Minimum beschränkt. Mit der Änderung würde man das Risiko eingehen, dass die Zeit vielleicht einmal nicht ausreichen würde. Die Justizkommission war sich darin einig, dass die praktische Umsetzung in diesem Fall kein Problem sein dürfe und dass es machbar sein müsse. Mehr zu diskutieren gab der Umstand, dass das Gesetz erst vor kurzer Zeit geändert wurde und nun schon wieder eine Änderung vorgenommen werden soll. Ein Teil der Justizkommission fand das nicht gut und hat dabei vor allem die Rechtssicherheit in den Vordergrund gestellt. Der andere Teil war der Meinung, dass es durchaus angebracht sei, ein Gesetz zu ändern, wenn Unzulänglichkeiten festgestellt werden. Man müsse nicht abwarten, bis es allenfalls opportun sei, das Gesetz zu ändern. Ausserdem sei der Bürger von der Änderung nicht direkt betroffen, für die Parteien gäbe es aber einen grösseren Spielraum. Die Justizkommission hat den Auftrag schliesslich entgegen dem Antrag des Regierungsrats mit 7:6 Stimmen erheblich erklärt. Ich kann auch die Meinung der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion bekanntgeben. Die Fraktion wird den Auftrag einstimmig, mit einzelnen Enthaltungen, erheblich erklären.

Beat Wildi (FDP). Mit den Änderungen im Gesetz über die politischen Rechte, das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, wurden unter anderem die Dauer zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen geändert. Das hatte zur Folge, dass die Frist für den Rückzug einer Kandidatur bzw. das Einreichen eines Ersatzvorschlags bereits am Dienstag nach dem Wahlsonntag um 17.00 Uhr endet. Die Ständeratswahlen 2015 haben aber gezeigt, dass diese Frist zu kurz ist, um seriöse, strategische, innerparteiliche wie überparteiliche Gespräche führen zu können. Bereits eine Ausdehnung der Frist um 24 Stunden könnte diesbezüglich Abhilfe schaffen. § 31 b) des Gesetzes über die politische Rechte lässt eine Verlängerung um 24 Stunden zu. Mit Kantonsratsbeschluss vom 28. Januar 2015 wurde der Auftrag von Markus Schneider umgesetzt und verschiedene Fristen für Zweitwahlgänge wurden angepasst. Eine gesetzlich vorgeschriebene Frist von nur vier Wochen für alle Zweitwahlgänge wurde bereits in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt, weil das zu zusätzlichen Urnengängen und höheren Kosten geführt hätte. Aus diesem Grund wurde § 31 b) des Gesetzes über die politischen Rechte mit folgenden Regelungen ergänzt: «Der zweite Wahlgang bei den Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen statt». Für die anderen Majorzwahlen, sprich Regierungsratswahlen, Gerichtspräsidentenwahlen, Amtsrichterwahlen, Gemeindepräsidentenwahlen und kommunale Beamtenwahlen wurde auf eine Fristvorgabe im Gesetz verzichtet. Der Regierungsrat erachtet es im Bereich der politischen Rechte als fragwürdig, die Spielregeln aufgrund von Partikular- und parteipolitischen Interessen einzelfallweise und ständig zu ändern. Es wird insbesondere die Rechtssicherheit ins Feld geführt, wenn man bereits jetzt das Gesetz wieder ändert. Die Zeitspanne seit der Änderung sei noch zu kurz, um sagen zu können, dass es sich nicht bewährt habe. Unsere Fraktion findet es trotzdem besser und angebracht, ein Gesetz dann zu ändern, wenn Unzulänglichkeiten festgestellt werden, anstatt abzuwarten, bis es allenfalls opportun ist. Auch die Kandidaten und Kandidatinnen aus dem ersten Wahlgang haben so 24 Stunden mehr Zeit, sich über ihre Situation und insbesondere über ihre Zukunft klar zu werden. Aus diesem Grund stimmt die FDP.Die Liberalen-Fraktion einstimmig der Erheblicherklärung zu.

Hansjörg Stoll (SVP). Auch unsere Fraktion hat gewisse Sympathien für den Auftrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion. An der Sitzung der Justizkommission war der Verantwortliche, Staatsschreiber Andreas Eng, mit seiner Stellvertreterin anwesend und hatte uns das Geschäft erläutert. Angesichts der Tatsache, dass der Kantonsrat das Gesetz über die verschiedenen Fristen für Zweitwahlgänge erst im Januar 2015 geändert hatte und die ersten Wahlen mit dem geänderten Gesetz erst letzten Herbst stattgefunden haben, will die SVP-Fraktion erst einmal die nächsten Regierungs- und Kantonsratswahlen abwarten, um zu sehen, wie sich das bewährt. Herrscht dann noch immer die Meinung vor, dass man 24 Stunden mehr Zeit braucht, würde die SVP-Fraktion Hand dazu bieten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind wir für Nichterheblicherklärung.

Daniel Urech (Grüne). «24» ... Ich weiss nicht, ob Sie diese Serie kennen. Ich kenne sie zwar, schaue aber lieber andere Serien. Aber offenbar wird diese Serie bei der FDP.Die Liberalen-Fraktion sehr gerne geschaut, so dass sie weiss, was in 24 Stunden alles passieren kann. Wie viel aufregender und gehaltvoller die Kandidatenauswahl wäre, wenn man nur 24 Stunden mehr Zeit hätte. Die Grüne Fraktion bezweifelt, dass bis am Mittwoch so vieles mehr als bis am Dienstag zustande gebracht würde. Der Zeitplan, der von der Staatskanzlei aufgezeigt wurde, scheint nicht viel Zeit für Kinobesuche oder das Serienschauen für den Staatsschreiber oder für seine Stellvertreterin zu lassen. Natürlich gibt es auch in unserer Fraktion Stimmen, die sagen, dass sich 24 Stunden irgendwo wohl werden herausranken lassen. Unser Vertrauen in unsere Gemeinden und in die Staatskanzlei ist grundsätzlich unermesslich, dass das möglich wäre. Trotzdem ist die grosse Mehrheit der Grünen Fraktion der Überzeugung, dass der Zeitplan bereits jetzt eng genug ist und dass wir keinen überflüssigen Puffer - oder um beim Serienbild zu bleiben: keine überflüssigen Werbepausen - im Zeitplan haben, den man streichen könnte. Ausserdem sind wir der Meinung, wie es auch bereits die SVP-Fraktion erwähnt hat, dass nicht bereits so kurz nach der letzten Revision an den politischen Rechten und den Verfahren herumgeschraubt werden soll. Die politischen Rechte und die dazugehörigen Verfahren sind ein zentraler und elementarer Baustein unseres Staatswesens und wir sollten nicht ohne Not und vor allem auch nicht aufgrund einzelner Befindlichkeiten und Eindrücke in rascher Kadenz solche Änderungen beschliessen. Ansonsten sieht unser Gesetzgebungsprozess bald aus wie eine Staffel von «24», bei der man nach jeder Folge bereits ungeduldig auf die nächste wartet.

Urs Huber (SP), I. Vizepräsident. Als alter Krieger hier ist mir das erste Antiweltkriegsepos von Erich Maria Remarque in den Sinn gekommen «Im Westen nichts Neues». Dieses bestand aus Grabenkämpfen, passiert ist im Grunde genommen aber nichts. Auch hier kommt es mir so vor, aber trotzdem haben wir wieder neue Schlachten - zwei neue Vorstösse. Wir finden, dass «ein bisschen Frieden» auch nicht

schlecht wäre. Im Konkreten gilt, dass verlorene Kriege auch dann nicht gewonnen werden, wenn man 24 Stunden mehr Zeit hat, um seine vernichtend geschlagenen Truppen umzugruppieren. Vernichtend muss es ja sein, sonst würde man sie nicht auswechseln. Nun vom Schlachtfeld zurück in den Ratssaal: Es ist noch nicht lange her, seit wir zum x-ten Mal das Gesetz und seine Regelungen diskutiert haben und Sie sehen, dass die hier beschriebenen Abläufe funktionieren. Ich gebe zu, dass auch ich beim letzten Mal der Meinung war, dass die von der Staatskanzlei mühsame «Cheibe» seien, das könne man doch anders machen. Am Schluss habe ich mich aber davon überzeugen lassen, dass man diese Zeit braucht. Dass nicht auch noch über Minuten diskutiert wurde, war ein Wunder. Wenn ich nun die Diskussion in der Justizkommission für mich in diesem Punkt zusammenfasse, komme ich zu folgendem Schluss: Wenn 24 Stunden nicht ausreichen, muss eben noch eine Stunde mehr geschaffen werden. Wir haben bereits mehrere solche Diskussionen, Vorstösse und Revisionen miterlebt und es wurde bereits gesagt, dass es noch nicht lange her ist, seitdem es erneut angepasst wurde. Wir finden es nicht optimal, wenn etwas schon wieder geändert wird, nur weil eine spezielle politische Situation besteht. Deshalb können wir den Auftrag nicht unterstützen. Wir glauben nicht, dass 24 Stunden einen wesentlichen Unterschied machen. Wir haben den x-ten Anlauf für Veränderungen genommen. Manchmal haben wir auch echte Probleme gelöst. Diese waren aber einstimmig anerkannt. Hier fragen wir uns aber, was denn neu ist, dass wir bereits nach einem Jahr wieder den x-ten Anlauf nehmen. Als ich heute Morgen die Zeitung aufgeschlagen habe, sah ich auf zwei Seiten das weltbewegende und philosophische Thema «Wie schießt man den perfekten Penalty? - Die Kunst des Elfmeterschiessens». Da habe ich gemerkt, dass die Vorstösse den perfekten Penalty zeigen, indem sie zehn Mal Anlauf nehmen. Ich glaube, es kann nicht sein, dass wir hier auf diese Art Fussball spielen.

Peter Hodel (FDP). Ich gebe hier offen zu, dass ich die Serie «24» schaue. Wir dürfen feststellen, dass Jack Bauer am Schluss eben doch Recht hat und das Rechte Recht bekommt. Ich danke Daniel Urech für diese Vorlage. Wenn wir 24 Stunden anhängen, hatte Jack Bauer Recht, weil er 24 Stunden Zeit hatte. Nun werde ich wieder ernst: Die Kandidaten oder Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang nicht dort gelandet sind, wie es erwartet wurde, erhalten 24 Stunden mehr Zeit, um sich Gedanken zu machen und am Schluss die richtige Entscheidung zu fällen. Es geht nicht um taktische Politspiele, wie es in den Medien ausgeschlachtet wurde, denn diese können wir so nicht machen. Aber die betroffene Person erhält so mehr Zeit für ihre Entscheidung. Aus meiner Sicht ist es deshalb gerechtfertigt, 24 Stunden mehr Zeit anzuhängen. Wenn ich die Diskussion verfolge, könnte ich den Eindruck erhalten, dass wir das Gesetz neu schreiben wollen. Dabei geht es lediglich darum, dass die Frist anstatt am Dienstag erst am Mittwoch endet. Vor diesem Hintergrund sehe ich keine sehr grosse Problematik in Bezug auf die Rechtssicherheit. Es gibt viel grössere Geschäfte, bei denen die Rechtssicherheit aufs Spiel gesetzt wird. Bereits im Vernehmlassungsverfahren hatte die CVP vorgeschlagen, die Frist um 24 Stunden zu verlängern. Es ist also nicht richtig, was der Regierungsrat in seiner Stellungnahme sagt. Ich bin der Meinung, dass eine Verlängerung um 24 Stunden machbar ist. Ansonsten muss man Jack Bauer fragen, wo diese 24 Stunden geholt werden können. Es gibt keinen Grund zu sagen, dass man das Schlechte noch einige Jahre so belassen soll, um es danach nochmals zu überprüfen. Lassen Sie es uns jetzt korrigieren. Ich bitte Sie, unseren Auftrag erheblich zu erklären.

Michael Ochsenbein (CVP). Ich oute mich ebenfalls: Ich schaue «24» nicht. Dafür kenne ich «Im Westen nichts Neues» relativ gut und staune, wie martialisch bei einem Geschäft, das eigentlich eine Formsache sein sollte, argumentiert wird. Ich verstehe die grossen Wellen und Herangehensweise an eine im Grunde genommen simple Geschichte nicht wirklich. Letztes Jahr haben wir ein Gesetz geändert und eingeführt. Nun wird moniert, dass es nicht sofort wieder geändert werden soll. Heute beseitigen wir doch aber lediglich Kinderkrankheiten. Wir haben festgestellt, dass es in diesem Gesetz zwei Punkte gibt, die nicht Stand halten, indem zwei unterschiedliche Wahlgänge, nämlich die Ständerats- und die Regierungsratswahlen, nicht gleich gehandhabt werden. Nun liegen zwei Vorstösse vor, die verlangen, dass beide Wahlgänge gleich gehandhabt werden sollen. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten und beide Vorstösse schlagen vor, dass dies zugunsten der Parteien und der Kandidierenden geändert werden soll. Es ist nicht mehr und nicht weniger. Es hat nichts mit dem ersten Weltkrieg zu tun und auch nicht mit Fernsehserien. Kinderkrankheiten sollen so schnell wie möglich beseitigt werden. Lassen Sie uns das jetzt tun.

Andreas Eng (Staatsschreiber). Tatsächlich sind 24 Stunden nicht weltbewegend. Nun kommt aber das Aber. Ich möchte kurz etwas zur Differenz zwischen dem Regierungsrat und der Kommission sagen. Man muss sich in Erinnerung rufen, dass das Hauptziel der letzten Revision die Beschleunigung der Wahlen, insbesondere der Ständeratswahlen war. Man hatte festgestellt, dass die Zeit bis zur Vereidigung

der Ständeräte sehr knapp bemessen war. Dies könnte zum unangenehmen Effekt führen, dass die Solothurner Deputation bei der Bundesratswahl nicht anwesend sein kann. Bei den Ständeratswahlen 2015 hat das hervorragend funktioniert. Man hat aber auch gesehen, und das ist auch unserer Antwort zu entnehmen, dass tatsächlich jeder Tag notwendig war. In diesem Sinn ist dieser Auftrag nun leider ein Rückschritt. Wir verlieren diesen Tag und so unwesentlich ist er nun doch nicht. Es geht nicht zu unseren Lasten und auch nicht zu Lasten der Druckereien, den diese arbeiten bereits jetzt schon in der Nacht, sondern es geht zu Lasten der Gemeinden und der Distribution in die Gemeinden. Mit den fehlenden 24 Stunden besteht ein Risikofaktor. Dem muss man sich bewusst sein. Die Änderung geht eindeutig zu Lasten einer sicheren Durchführung der Wahlen. Das kann nicht schöngeredet werden. Es ist richtig, dass dieser Punkt bereits in der Vernehmlassung enthalten war. Es gab aber gute Gründe dafür, den Mittwoch auf den Dienstag zu korrigieren und dem haben auch Sie zugestimmt. Das ist die technische Seite. Das Grundsätzliche wurde bereits mehrmals erwähnt. Wir sind uns nicht gewohnt, dass Wahlgesetze nach jeder Wahl wieder geändert werden. Das kennt man eher in Staaten, die sich nicht mit demokratischen Gepflogenheiten auf diesem Niveau bewegen wie wir. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Für Erheblicherklärung	48 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

A 0076/2016

Auftrag Sandra Kolly (CVP, Neuendorf): Kein Versand von Wahlpropagandamaterial bei Zweitwahlgängen der Regierungsratswahlen durch die Einwohnergemeinden

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 10. Mai 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Mai 2016:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird ersucht, § 63 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) so zu ergänzen, dass bei Zweitwahlgängen der Regierungsratswahlen kein Wahlpropagandamaterial mehr durch die Einwohnergemeinden an die Stimmberechtigten versendet wird – so wie dies heute bereits bei Zweitwahlgängen der Ständeratswahlen der Fall ist. Diese Regelung soll bereits für den allfälligen 2. Wahlgang der Regierungsratswahlen vom 23. April 2017 gelten.

2. *Begründung.* § 63 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte, welcher am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, lautet:

«Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen. Für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen wird kein Propagandamaterial versandt.»

Die Bestimmung, bei Zweitwahlgängen der Ständeratswahlen keine Wahlprospekte mehr mit dem amtlichen Material zu versenden, kam am 15. November 2015 beim 2. Wahlgang der Ständeratswahlen bereits zur Anwendung und hat sich bewährt. Leider wurde es seinerzeit verpasst, die gleiche Regelung auch für Zweitwahlgänge der Regierungsratswahlen im Gesetz zu verankern. Dies soll nun nachgeholt werden.

Somit würden bei den Majorzwahlen bezüglich des Propagandamaterials bei Zweitwahlgängen die gleichen Vorschriften gelten und zudem können der Aufwand und die hohen Kosten für den Druck und Versand eingespart werden. Auch können bei den Einwohnergemeinden Kosten für die Konfektionierung eingespart und der Versand speditiver erledigt werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die heutige Formulierung von § 63 Absatz 1 wurde mit Kantonsratsbeschluss KRB Nr. RG 057b/2012 vom 28. Januar 2015 vom Kantonsrat beschlossen. Mit diesem Beschluss wurden verschiedene Bestimmungen betreffend Zweitwahlgängen angepasst. Hauptziel der Änderungen war es, eine verzögerte Einsitznahme der Solothurner Vertreter im Ständerat durch eine möglichst rasche Durchführung des zweiten Wahlganges zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde § 31

Buchstabe b des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) mit folgender Regelung ergänzt: «Der zweite Wahlgang bei den Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen statt». Für die anderen Majorzwahlen (Regierungsratswahlen, Gerichtspräsidentenwahlen, Amtsrichterwahlen, Gemeindepräsidentenwahlen, kommunale Beamtenwahlen) wurde auf eine Fristvorgabe im Gesetz bewusst verzichtet. Damit bei den Ständeratswahlen der zweite Wahlgang innert 5 Wochen durchgeführt werden kann, waren die Verfahrensabläufe zu beschleunigen.

Der Regierungsrat vertrat von Beginn an die Meinung, dass bei allen Zweitwahlgängen auf die amtliche Zustellung von Wahlpropagandamaterial verzichtet werden soll. Der Vorschlag wurde erstmals in der Stellungnahme des Regierungsrates zum Auftrag Markus Schneider eingebracht. Daraus folgend sah der Vernehmlassungsentwurf einen generellen Verzicht auf Zustellung von Wahlpropagandamaterial bei Zweitwahlgängen vor. Von der CVP wurde in der Vernehmlassung der Vorschlag «A-Postversand und Verzicht auf Wahlpropaganda nur bei Zweitwahlgängen Ständeratswahlen» eingebracht. Da etliche Kantone grundsätzlich kein Werbematerial von Parteien mit dem amtlichen Material versenden und mit einem generellen Verzicht Aufwand und Kosten eingespart werden können, blieb der Regierungsrat bei seiner Meinung. In Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat wurde beantragt, dass bei allen Wahlen im zweiten Wahlgang zukünftig kein Propagandamaterial mehr versandt werden soll.

In der vorberatenden Justizkommission wurde das Thema ausführlich diskutiert. Die Kommission war der Ansicht, dass die Einschränkung explizit nur für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen gelten soll und hat einen entsprechenden Änderungsantrag beschlossen. Der Regierungsrat hat dem Änderungsantrag zugestimmt, da Zweitwahlgänge anderer Wahlen nicht spätestens innert 5 Wochen stattfinden müssen und daher die Zeit für den Versand von Propagandamaterial grundsätzlich ausreicht.

Am 28. Januar 2015 ist der Kantonsrat dem Änderungsantrag der Justizkommission gefolgt und hat der heutigen Formulierung von § 63 Absatz 1 mit der expliziten Ausnahme für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen zugestimmt. Während der Beratung haben sich diverse Kantonsrätinnen und Kantonsräte dafür ausgesprochen, dass der Versand von Wahlpropagandamaterial bei Zweitwahlgängen anderer Wahlen weiterhin möglich sein soll.

Die Gesetzgebung über die politischen Rechte hat zum obersten Ziel, das einwandfreie Funktionieren unserer direkten Demokratie sicherzustellen. Je nach Ausgangslage ändern sich die Prioritäten und Wünsche der Parteien, wie die Entstehung der heutigen Regelung und dieser Auftrag aufzeigen. § 63 Absatz 1 hat sich für die Ständeratswahlen bewährt. Die Einschränkung einzig auf zweite Wahlgänge der Ständeratswahlen wurde vom Kantonsrat eingehend diskutiert und einstimmig angenommen. Das einwandfreie Funktionieren unserer direkten Demokratie kann nur mit einer gewissen Kontinuität sichergestellt werden. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, im sensiblen Bereich der politischen Rechte ohne Not allzu häufig Änderungen vorzunehmen, die zur Sicherstellung der Bürgerechte nicht notwendig sind.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 16. Mai 2016:

Erheblicherklärung.

c) Ablehnung des Regierungsrats vom 27. Juni 2016 zum Antrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Daniel Mackuth (CVP), Sprecher der Justizkommission. Der Auftrag soll bezwecken, dass bei Zweitwahlgängen der Regierungsratswahlen kein Propagandamaterial durch die Einwohnergemeinden dem Wahlcouvert mehr beigelegt werden soll. Diese Regelung soll bereits ab dem Jahr 2017 gelten. Der Regierungsrat plädiert in seiner Stellungnahme, den Auftrag nicht erheblich zu erklären. Dabei stützt er sich auf folgende Begründung: Analog dem vorherigen Auftrag soll das Wahlgesetz nicht rund eineinhalb Jahre später und nach der kurzen Zeit erneut eine Änderung erfahren. Die nötige Rechtssicherheit und Kontinuität könnten dadurch gefährdet sein. Weiter handelt es sich bei dem Zufügen von Wahlprospekten um eine Dienstleistung des Kantons an die Parteien. Diese kann man wahrnehmen oder nicht. Die Justizkommission hat dieses Geschäft an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2016 behandelt. Die Voten der einzelnen Mitglieder haben schnell aufgezeigt, dass keine Einigkeit herrscht. Die einen Mitglieder unterstützen den regierungsrätlichen Antrag auf Nichterheblicherklärung aufgrund der vorgebrachten Argumente. Im Übrigen finden sie es richtig und wichtig, dass Wahlprospekte den Wahlunterlagen gratis beigelegt werden können. Diese Dienstleistung des Kantons an die Parteien darf nicht aufgegeben werden, so ihre Argumente. Die anderen Mitglieder der Kommission sehen durch die Erheblicherklärung des Auftrags eine Gleichstellung und

eine Gleichbehandlung von Majorzwahlen auf kantonaler Ebene. Das Nichtversenden von Wahlprospekten im zweiten Wahlgang erspart Zeit, entlastet die Gemeinden beim Verpacken der Unterlagen und schont dabei auch die Kassen der einzelnen Parteien. Bei der anschliessenden Abstimmung haben sechs Mitglieder den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung unterstützt und sechs Mitglieder haben sich entschieden, den Auftrag erheblich zu erklären. Das führte dazu, dass der Kommissionspräsident den Stichtscheid fällen musste. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, den Auftrag Sandra Kolly erheblich zu erklären. Der Regierungsrat hat am 27. Juni 2016 an seinem Antrag auf Nichterheblicherklärung festgehalten. Ich kann hier auch die Haltung der FDP, Die Liberalen-Fraktion ... Verzeihung, ich meine natürlich der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion, mitteilen (*Heiterkeit im Saal*). Sie wird den Auftrag unterstützen.

Daniel Urech (Grüne). Es spricht sehr für Daniel Mackuth, wenn er als Kommissionssprecher so über den Parteien steht, dass er vergisst, in welcher Fraktion er ist (*Heiterkeit im Saal*). In der Beratung in der Justizkommission hat mich erschüttert, wie ein so falsch begründeter Auftrag zu einem Thema, mit dem wir uns als Kantonsrat und speziell als Justizkommission bereits vor kurzem ausführlich beschäftigt haben, eine Mehrheit findet. Ich hoffe, dass das Plenum heute ein besseres Erinnerungsvermögen zeigt und die Dienstleistung des Kantons für die politischen Parteien und für die Meinungsbildung der Bevölkerung nicht abwürgt. Was genau ist die Geschichte, die die Auftraggeberin offenbar nicht mehr präsent hatte, als sie den Auftrag schrieb? Im Jahr 2014 legte der Regierungsrat auf Aufforderung des Kantonsrats eine Revision des Gesetzes über die politischen Rechte vor. Dabei ging es unter anderem darum, die Beschleunigung der Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen umzusetzen. Der Kantonsrat hatte diese Revision am 27. und 28. Januar 2015 behandelt. Es war eine umfangreiche und engagierte Debatte, insbesondere weil damals auch die Listenverbindungen zur Diskussion standen. Die Änderungen im Majorzwahlverfahren waren im Beschlussesentwurf 2 enthalten und dort war vom Regierungsrat auch das, was Sandra Kolly jetzt fordert, vorgesehen, dass nämlich bei Zweitwahlgängen bei Majorzwahlen keine Wahlwerbung mehr mitverschickt wird. Das war damit begründet, dass die Zeit bei den Ständeratswahlen nicht mehr reicht, um noch Prospekte dazu zu legen. Die Justizkommission fand das nicht richtig und beantragte eine Änderung. Weil für alle anderen Wahlen das Fristargument nicht gilt, gab es aus Sicht der Justizkommission auch keinen Grund, von dem bisherigen Service für die Parteien, Werbung für Kandidierende mit dem Wahlmaterial mitschicken zu können, abzuweichen. Die Änderungsanträge wurden hier im Saal ohne Gegenstimme angenommen und wurden auch von der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion, vertreten durch den Fraktionssprecher Daniel Mackuth, ausdrücklich unterstützt.

Angesichts dieser Vorgeschichte ist es mir ehrlich gesagt ein Rätsel, wie die Auftraggeberin zum Schluss kommt, man hätte es verpasst, diese Regelung einzuführen. Was in ihren Augen offenbar eine verpasste Chance ist, war tatsächlich eine wohlüberlegte und bewusste Entscheidung des kantonalen Gesetzgebers. Diese Entscheide nun keine zwölf Monate nach Inkrafttreten wieder über den Haufen zu werfen, ist eine Hüsch und Hott-Aktion, die einer staatstragenden Partei, wie es die CVP eine sein möchte, unwürdig ist. Geradezu originell finde ich die Begründung, dass sich die Regelung bei den Ständeratswahlen bewährt hat. Natürlich hat sie sich bewährt, denn es sind keine Wahlprospekte beigelegt worden. Gleichzeitig hat sich die bisherige Regelung bei den Regierungsratswahlen ebenfalls bewährt, denn es sind Wahlprospekte beigelegt worden. Was hier der Massstab der Bewährung oder der Nichtbewährung sein soll, ist mir nicht klar. Es gibt aber nicht nur das formelle Argument, dass wir Konstanz und Konsistenz im Umgang mit dem Gesetz über die politischen Rechte beweisen, sondern es gibt auch sehr wichtige materielle Gründe, warum wir gut damit beraten sind, an der Versandmöglichkeit durch den Staat festzuhalten. Es kommt durchaus vor, dass eine Partei ihren Kandidaten oder ihre Kandidatin auswechseln will, wenn sie im ersten Wahlgang nicht erfolgreich war. Dann besteht ein dringendes Bedürfnis, diesen Kandidaten oder diese Kandidatin bekannt zu machen. Häufig ist auch von wieder kandidierenden Kandidaten und Kandidatinnen ein Interesse da, sich noch einmal kurz zu präsentieren, wenn keine zwingenden Zeitvorgaben wie bei den Ständeratswahlen dagegen sprechen. Selbstverständlich muss aber niemand einen Prospekt beilegen. Das ist ganz wichtig. Es handelt sich um eine Dienstleistung des Staates für die Parteien, die bis jetzt immer gerne genutzt wurde und es wäre sehr viel aufwändiger, Prospekte separat im ganzen Kanton zu verteilen. Das würde aber zweifellos gemacht. Im Übrigen wurde das auch zusätzlich noch gemacht. Gerade für wenig finanzkräftige politische Parteien oder für parteilose Kandidaten und Kandidatinnen ist der Prospektversand mit dem Wahlmaterial ein Ansatz von Waffengleichheit. Gesamtkantonale Versände, die nur für die grossen Parteien möglich sind, sind eine eigentliche Ressourcenverschwendung, wenn der Kanton und die Gemeinden ohnehin einen Versand machen.

Schliesslich macht es auch aus Sicht der Wähler und Wählerinnen Sinn, die Wahlprospekte, die hoffentlich nicht nur aus Hochglanzbildern bestehen, sondern auch noch einen gewissen Informationswert

haben, in einem Paket zu erhalten. So hat man alles, was man braucht, um eine Wahlentscheidung zu treffen - vielleicht nicht ganz alles, aber doch eine Kombination mit der man weiss, für wen Werbung gemacht wird, so dass man die Entscheidung treffen kann. Die Erheblicherklärung - das ist die Überzeugung der Grünen Fraktion - wäre ein Schuss ins Bein und würde niemandem wirklich etwas bringen. Ich hoffe sehr, dass wir diesen Auftrag heute nicht erheblich erklären.

Beat Wildi (FDP). Der Regierungsrat wird mit diesem Auftrag lediglich ersucht, § 63 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte so zu ergänzen, dass bei Zweitwahlgängen von Regierungsratswahlen kein Wahlpropagandamaterial mehr durch die Einwohnergemeinden an die Stimmberechtigten versandt werden soll. Diese Regelung ist bereits am 15. November 2015 beim zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen zur Anwendung gekommen und hat sich meiner Meinung nach bewährt. Leider wurde es aber seinerzeit verpasst, die gleiche Regelung auch für Zweitwahlgänge der Regierungsratswahlen im Gesetz zu verankern. Lediglich das soll nun nachgeholt werden. Tatsache ist, dass nun für zwei gleiche Majorzwahlen zwei unterschiedliche Regelungen bestehen. Bei Zweitwahlgängen für den Ständerat darf kein Wahlpropagandamaterial beigelegt werden. Hingegen soll das bei Regierungsratswahlen weiterhin möglich sein. Den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen sollen unserer Meinung nach einheitliche Prozedere vorgeschlagen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit und inskünftig vielleicht auch die Stimmbeteiligung. Unsere Fraktion vertritt deshalb die Meinung, dass bei Majorzwahlen bei Zweitwahlgängen kein Wahlpropagandamaterial beigelegt werden und die entsprechende Gesetzesanpassung vorgenommen werden soll. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion ist deshalb einstimmig für Erheblicherklärung des Auftrags.

Hans Marti (SVP). Daniel Urech hat bereits alles gesagt. Ich wäre froh, wenn er das nächste Mal nicht so lange reden würde, damit wir auch noch etwas zu sagen haben. Es ist tatsächlich so, dass es noch keine zwei Jahre her ist, dass im Kantonsrat genau über dieses Thema diskutiert wurde. Die Justizkommission als vorberatende Kommission hatte dem Kantonsrat vorgeschlagen, dass das bei den Regierungsratswahlen nicht geändert werden soll. Da die Zeitspanne zwischen den Wahlgängen grösser ist, kann problemlos Wahlpropagandamaterial beigelegt werden. Es ist unsinnig, wenn Parteien eigene Versände machen müssen. Das verursacht ihnen viel grössere Kosten. Hinzu kommt, dass das Beilegen von Wahlprospekten freiwillig ist. Das kann die CVP machen oder bleiben lassen. Wir machen keine Hüscht und Hott-Politik und belassen die Dinge, wie sie sind. Aus diesem Grund werden wir den Auftrag nicht unterstützen.

Urs Huber (SP), 1. Vizepräsident. Auf Wunsch von Michael Ochsenbein spreche ich dieses Mal weniger martialisch, sondern friedlicher. In diesem Fall kommt es mir vor wie im Film «Und täglich grüsst das Murmeltier». Wer das Murmeltier ist, weiss ich nicht. Es ist aber immer wieder die gleiche Diskussion. Ich bin nicht einverstanden mit den erwähnten Kinderkrankheiten. Sollte es um Kinderkrankheiten gehen, so wäre dieses Kind noch nie gesund gewesen. Alle zwei Jahre hat es eine Kinderkrankheit, die revidiert werden muss. Manchmal ist das Kind wirklich krank, manchmal glaubt man nur, es sei es. Richtig war die Aussage, dass es um nichts geht. Man kann darüber diskutieren, ob es um nichts geht, ausser dass das Kind, das nicht krank ist, kuriert werden soll. Aus unserer Sicht geht es hier aber um etwas. Es geht darum, ob Wahlmaterial mitgegeben werden kann. Wir sind der Meinung, dass zusammen gehört, was zusammen gehört, auch im Sinne einer Konsumenteneinformation. Man muss über die Versprechungen und Verlockungen Bescheid wissen oder über die Risiken und Nebenwirkungen. Vor allem sollten sich in dieser Diskussion die kleineren Parteien - und wir betrachten uns nicht unbedingt als grosse Partei - gut überlegen, wo ihre Interessenlage ist. Ich bin überzeugt davon, dass der Vorstoss aus einem Irrtum heraus entstanden ist. Daniel Urech hat erklärt, wie dieser Punkt zustande gekommen ist und dass wir explizit gesagt haben, dass unter anderem nur der Staatskanzlei zuliebe bei den Ständeratswahlen - und nur bei den Ständeratswahlen - kein Wahlmaterial beigelegt wird. Bei allen anderen Zweitwahlgängen kann weiterhin Wahlmaterial verschickt werden. Und nun, ein Jahr später, sagt man, dass man auch den anderen Weg gehen könnte und gar nichts mehr beigelegt wird. Ich muss ehrlich sagen, dass ich das Problem nicht sehe, wenn sich Parteien alle zwei oder alle vier Jahre erkundigen müssen, falls sie neue Leute haben, was nun gilt. Ich sehe auch die Rechtssicherheit nicht in Gefahr, so wie das der Sprecher der FDP. Die Liberalen-Fraktion macht. Auch der Bürger wird sich nicht wundern, wenn ein Prospekt beigelegt ist. Aus all diesen Gründen lehnen wir den Vorstoss klar ab.

Sandra Kolly (CVP). Als ich den Auftrag gemacht habe, war ich weder geistig umnachtet noch war ich verwirrt noch hatte ich den Eindruck, dass ich einem Irrtum erlegen sei. Ich hätte auch nicht gedacht, dass der Auftrag solche Emotionen auslöst, hier im Saal wie auch bei der Staatskanzlei. Ich will nicht den

zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen abschaffen, sondern nur das Wahlmaterial, das dort beigelegt wird, genau so wie es bei den Ständeratswahlen gehandhabt wird und wie es auch funktioniert hat. Beim ersten Wahlgang bleibt alles gleich. Es geht lediglich um den zweiten Wahlgang. Es geht mir um die Sache, nämlich dass bei den beiden Wahlen die gleichen Regelungen gelten. Der in der Begründung aufgenommene Satz, dass man das verpasst habe, ist ein wenig unglücklich formuliert. Man hatte damals die Chance dazu gehabt, man hatte aber das Gefühl, dass es anders besser sei. Ich bin heute der Meinung, dass es eben doch besser sei, wenn man es bei den beiden Wahlen gleich machen würde. Ja, es stimmt, dass der Kantonsrat dem damals zugestimmt hatte. Ein kleines Detail hat mich in der Stellungnahme des Regierungsrats aber gestört. Er schreibt, dass das im Kantonsrat ausführlich diskutiert worden sei. Das stimmt so nicht. Sie können das Protokoll von beiden Tagen lesen, Eintreten und Detailberatung. Vom Sprecher der Justizkommission findet man keinen Satz zum Wahlmaterial, obwohl der Antrag aus dieser Kommission gekommen ist. In der Eintretensdebatte gingen zwei Fraktionen kurz darauf ein. Ein Mal sind es vier Zeilen im Protokoll, das andere Mal sind es eineinhalb Zeilen. Das war alles. In der Detailberatung wurde nichts mehr gesagt. Das ist ein kleines, aber feines Detail. Der Kantonsrat hat dem im Grunde genommen stillschweigend zugestimmt. Es ist nicht so, dass stundenlang darüber debattiert worden wäre. Warum habe ich den Auftrag trotzdem eingereicht? Die Ständeratswahlen haben in der Zwischenzeit stattgefunden. Es wurde kein Wahlmaterial beigelegt und ich bleibe dabei, dass sich das bewährt hat. Ich habe keinen einzigen Menschen gehört, keine Wählerin und keinen Wähler, der gesagt hat, dass er den Wahlprospekt beim zweiten Wahlgang vermisst hätte. Die Leute haben gewusst, wer die Kandidaten sind und diese wurden gewählt. Warum also soll das bei den Regierungsratswahlen nicht auch funktionieren? Den Ausschlag gegeben hat aber wirklich die Vernehmlassung des Wahlkalenders 2017. Die lag Anfang Jahr vor, ein Jahr, nachdem das Gesetz verabschiedet wurde. Ich gebe zu, dass es bei uns im Parteivorstand Verunsicherungen gab, ob Wahlmaterial beigelegt wird oder nicht. Die einen haben Nein, die anderen Ja gesagt, so dass wir das Gesetz zu Rate gezogen haben. Eine andere Partei hat sich in der Vernehmlassung ganz klar verlauten lassen, weil sie eben auch der Meinung war, dass es gar kein Wahlmaterial mehr gäbe. Sie haben das also auch schon nicht mehr gewusst oder sie waren der Meinung, es sei genau gleich, man könne ja die Wahlen um eine Woche nach hinten schieben. Die SP-Fraktion - ich darf das hier nun trotzdem erwähnen - hatte geschrieben, Zitat: «... bedauern sehr, dass nicht für alle Majorzwahlen die gleichen Regelungen eingeführt werden. Heute hätten wir die verwirrende Situation, dass für Zweitwahlgänge für Stände- respektive Regierungsratswahlen bezüglich Propagandamaterial unterschiedliche Vorgaben seien». Das war für mich der Zeitpunkt, den Vorstoss einzureichen. Aber offenbar bin ich nun trotzdem auf ein recht emotionales Thema gestossen. Ich mache auch keinen Hehl daraus, dass es sicher einen finanziellen Aspekt gibt. Einen Wahlprospekt drucken oder nicht, das kostet einige tausend Franken und ich bin der Meinung, dass man sich das sparen kann. Die Ständeratswahlen haben das aus meiner Sicht bewiesen. Zu Recht wurde auch der Kandidat angesprochen. Das stimmt, das ist aber auch bei den Ständeratswahlen so. Würde man jetzt einen Kandidatenwechsel vornehmen, müssten die Parteien das Wahlmaterial selber beilegen. Das ist ebenfalls richtig. Ich bin aber überzeugt, dass ein Kandidatenwechsel sicher die Ausnahme und nicht die Regel ist. Also müsste man bei den wenigsten Wahlen neues Wahlmaterial beilegen, weil die selben Kandidaten wieder antreten und die Leute wissen, wer das ist. Daniel Urech hat gesagt, das es ein Schuss ins Bein sei, wenn mein Auftrag erheblich erklärt würde. Das sehe ich nicht so, denn dann wäre auch die Handhabung der Ständeratswahlen ein Schuss ins Bein (*der Präsident weist auf das Ende der Redezeit hin*). Gut, langer Rede kurzer Sinn: Ich hätte mir nicht träumen lassen, dass dieses Thema so heftige Emotionen auslösen kann. Ich danke allen, die meinen Auftrag trotzdem unterstützen

Markus Knellwolf (glp). Bei diesem Auftrag werde ich Sandra Kolly in den Rücken fallen, was mir leid tut, da ich sie sehr schätze. Ich werde das aber begründen, weil von den kleineren Parteien die Rede ist. Aus meiner Sicht geht es bei diesem Auftrag nur um Geld. Ich denke, dass es dem Wähler einerlei ist, ob er beim zweiten Wahlgang Prospekte erhält oder nicht. Ich sehe auch die Rechtssicherheit nicht in Gefahr, wenn wir das Gesetz nach nur einem Jahr bereits anpassen. Das mag zwar unschön sein, ein Schurkenstaat sind wir deswegen aber noch lange nicht. Ich bin der Meinung, dass es alleine der finanzielle Aspekt ist, der im Zentrum steht. Diesbezüglich ist es nicht klar, wie es in Zukunft sein wird. Ist es so, wie bei den letzten Ständeratswahlen, dass alle noch teilnehmenden Parteien keine Prospekte und auch keine selber organisierten Hausversände von Prospekten mehr gemacht haben, können alle Parteien Geld sparen. Da ist bestimmt gut, denn wir wissen, dass alle Parteien, auch die grösseren, nicht über allzu viele Mittel verfügen. Als Vertreter einer kleinen Partei ist meine Befürchtung aber, dass grössere Parteien, die sich einen Wahlkampf leisten können, dies auf eigene Faust auch machen werden. Das wird darauf hinaus laufen, dass die Spiesse, die bereits jetzt nicht gleich lang sind, noch unterschiedli-

cher lang sein werden. Ich bin skeptisch, denn man kann nicht sagen, wie sich die Parteien in Zukunft verhalten werden. Ich glaube nicht, dass es immer so sein wird wie bei den letzten Ständeratswahlen, nämlich dass alle Parteien auf Wahlprospekte verzichten werden. Aus diesem Grund kann ich dem Auftrag nicht zustimmen.

Andreas Eng (Staatsschreiber). Auch bei diesem Auftrag besteht eine Differenz zwischen dem Regierungsrat und der Kommission. Sandra Kolly möchte ich sagen, dass die Emotionen auch positiv sein können. Persönlich habe ich Freude, dass engagiert über die politischen Rechte diskutiert wird. Ich bin froh über die Relativierung der Begründung. Diese hatte tatsächlich Emotionen auf unserer Seite ausgelöst, weil wir der Meinung sind, dass die Revision gut vorbereitet war und nichts vergessen wurde. Daniel Urech hat die Historie sehr gut aufgezeigt. Der Regierungsrat findet sich nun einer seltsamen Situation, weil er nun entgegen seinem urursprünglichen Willen eine Meinung vertreten muss. Hat aber der Kantonsrat einmal etwas beschlossen, hat das einen gewissen Stellenwert. Letztes Mal haben Sie beschlossen, dass das anders gelöst werden soll. Zum Kostensparen möchte ich anmerken, dass mir diese Aussage gewagt erscheint. Ich gehe davon aus, dass der Druck, Prospekte zu verteilen, gross sein wird, wenn die Nervosität in einem zweiten Wahlgang hoch ist. So gesehen gehe ich nicht davon aus, dass es sich um einen echten Sparvorschlag handelt. Zum Schluss möchte ich Cato zitieren, der jede Rede im Senat mit den Worten «im Übrigen ist Karthago zu zerstören» schloss. Hier will ich anknüpfen und Ihnen sagen, dass Sie zu den politischen Rechten Sorge tragen und diese nicht allzu sehr verändern sollten.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Für Erheblicherklärung	49 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

A 0019/2016

Auftrag Claude Belart (FDP, Rickenbach): Verglasungen von Sitzplätzen und Dachterrassen (Cover 2)

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 27. Januar 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Mai 2016:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, als Ergänzung zu meinem Auftrag A 79/2010 «Keine Ausnützungsberechnung bei verglasten, unbeheizten Balkonverglasungen», die Sitzplätze im Erdgeschoss gleich zu werten wie die Balkone, d.h. auch nicht in die Ausnützungsziffer einzubeziehen. Im Weiteren sollten auch unbeheizte Verglasungen auf den Terrassen bei Attikageschossen, ohne Anrechnung an die Ausnützungsziffer, z.B. auf eine Fläche von 20-25% möglich sein, auch wenn damit die Gebäudehöhe überschritten wird.

2. *Begründung.* Werden die Balkonverglasungen auch im Sitzplatz möglich sein, so entstände optisch gesehen, eine «ausgeglichene» Fassade, d.h. nicht in den oberen Stockwerken verglast und unten eine Einbuchtung. Die Verglasung im Erdgeschoss dürfte aber deshalb nur auf der gleichen Flucht wie die Verglasungen in den anderen Etagen ausgeführt werden. Was die Summe aller anrechenbaren Geschossflächen betrifft, so könnte hier auch die 10%-Grenze zur Anwendung kommen.

Offene Terrassen in den Attikageschossen sind nur im Sommer nutzbar. Deshalb bitte ich den Regierungsrat, mein Anliegen zu prüfen und einen Vorschlag zu unterbreiten.

Wird die KBV von den Gemeinden umgesetzt, so würde dies, statt auf die Ausnützungsberechnung auf die Geschossflächenberechnung umgelegt.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Der erheblich erklärte Auftrag A 079/2010 wurde in § 39 Abs. 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) wie folgt erfüllt: «Bei der Berechnung der Geschossflächenziffer werden die Flächen von offenen Gebäuden und Gebäudeteilen, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, ... sowie von ein- und vorspringenden, auch verglasten, aber unbeheizten Balkonen ... nicht angerechnet.» Diese Bestimmung ist gemäss § 70 Abs. 2 KBV bereits seit 1. März 2013 in Kraft. Da von der neuen Geschossflächenziffer die Rede ist, die Rege-

lung aber auch auf die bestehende Ausnützungsziffer angewendet werden soll, gilt das neue Recht bis zur Revision der Zonenpläne erst «sinngemäss».

Ebenerdige Sitzplätze, welche mehr als zur Hälfte eingewandert sind, profitieren bis heute von der erwähnten Regelung nicht. Sie können nämlich begrifflich nicht zu den Balkonen gezählt werden, da diese definitionsgemäss nicht ebenerdig sind. Nach dem vorliegenden Auftrag sollen solche ebenerdigen Sitzplätze unter einem Balkon hinsichtlich der Anrechnung an die Geschossflächen- bzw. Ausnützungsziffer ebenfalls privilegiert werden.

Bislang wurde von einer Bevorzugung von Sitzplätzen aus der Überlegung heraus abgesehen, dass auf die baurechtliche Förderung eines bescheidenen Aussenraumes, welche bei Obergeschossen angebracht ist, im Erdgeschoss verzichtet werden kann. Dort ist nämlich meistens mit einem unmittelbar an das Gebäude anschliessenden Garten bereits genügend Raum im Freien vorhanden.

Die Begründung des Auftrags, dass mit der beantragten Änderung des Baurechts eine «ausgeglichene Fassade» gefördert und damit ästhetisch eine Verbesserung erzielt werden kann, ist allerdings überzeugend. Analog zu den Balkonen soll die Regelung sowohl bei der bisherigen Ausnützungsziffer als auch bei der neuen Geschossflächenziffer gelten. Wir sind somit bereit, die Kantonale Bauverordnung entsprechend zu ergänzen.

Attikageschosse sind gegenüber Vollgeschossen gleich mehrfach privilegiert: sie müssen weder an die Geschosszahl noch an die Ausnützungsziffer angerechnet werden. Der Grund dafür besteht in der gegenüber den anderen Geschossen um ein bestimmtes Mass verringerten Nutzfläche. Der vorgeschriebene Rücksprung gegenüber den unterliegenden Geschossen muss frei von permanenten Bauteilen (Stützen, Pfosten, Rahmen, Verglasungen etc.) sein. Andernfalls würde der Grund für die Bevorzugung der Attikageschosse wegfallen. Dies entspricht der langjährigen und konstanten Praxis der Baubehörden und des Verwaltungsgerichts. Die beantragten Verglasungen auf den Terrassen bei Attikageschossen würden auch der Regelung gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) widersprechen. Diesem Konkordat sind mittlerweile neben dem Kanton Solothurn 15 Kantone beigetreten. Schliesslich ist auch kein Grund für eine offizielle Überschreitung der Gebäudehöhe ersichtlich. Von der beantragten Rechtsänderung bei Attikageschossen ist deshalb abzusehen.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, als Ergänzung zum Auftrag A 079/2010 «Keine Ausnützungsanrechnung bei verglasten, unbeheizten Balkonverglasungen», die Sitzplätze im Erdgeschoss gleich zu werten wie die Balkone, d.h. auch nicht in die Ausnützungsziffer einzubeziehen.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. Juni 2016.

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, als Ergänzung zum Auftrag A 079/2010 «Keine Ausnützungsanrechnung bei verglasten, unbeheizten Balkonverglasungen», die Sitzplätze im Erdgeschoss gleich zu werten wie die Balkone, d.h. auch nicht in die Ausnützungsziffer bzw. Geschossflächenziffer einzubeziehen. Zudem klärt er bei der IOHB (Interkantonales Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe) ab, ob nach der IVBH (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe) auch unbeheizte Verglasungen auf den Terrassen bei Attikageschossen, ohne Anrechnung an die Ausnützungsziffer bzw. Geschossflächenziffer, z.B. auf eine Fläche von 20-25% möglich sind, auch wenn damit die Gebäudehöhe überschritten wird.

b) Zustimmung des Regierungsrats vom 27. Juni 2016 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Markus Grütter (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Auftrag ist im Grunde genommen eine Ergänzung zum Auftrag A 079/2010, der lautete «Keine Ausnützungszifferberechnung bei verglasten, unbeheizten Balkonverglasungen». Die Ergänzung ist die, dass auch für verglaste Sitzplätze, also im Parterre unter den Balkonen, das Gleiche gelten soll, nämlich dass der verglaste Sitzplatz nicht zur Ausnützungsziffer angerechnet werden soll. Im Weiteren sollen auch unbeheizte Verglasungen auf den Terrassen bei Attikageschossen nicht zur Ausnützungsziffer angerechnet werden, wenn eine Fläche beispielsweise 20% bis 25% der Terrasse umfasst, auch wenn die Gebäudehöhe überschritten wird. Wir haben den Auftrag in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ausführlich behandelt und sind zu folgendem Schluss gelangt: Dass die Sitzplätze gleich behandelt werden sollen wie die Balkone, war unbestritten. Damit war auch der Regierungsrat von Anfang an einverstanden. Bei den

Attikawohnungen war der Regierungsrat zuerst der Meinung, dass es bei der Erweiterung im Zusammenhang mit dem Interkantonalen Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) ein Problem geben könnte, weil dies der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe eventuell widersprechen könnte. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission waren wir aber einstimmig der Meinung, dass wir Solothurner ruhig selbstbewusster auftreten können und der Regierungsrat Gespräche mit dieser Organisation suchen und abklären soll, ob diese Änderung nicht doch möglich wäre, ohne dass man aus dem Konkordat ausscheiden muss. Der Regierungsrat hat diesem Vorschlag nun zugestimmt und wir beantragen Ihnen, den Auftrag wie vorliegend erheblich zu erklären.

Georg Nussbaumer (CVP). Wir haben vom Kommissionssprecher die technische Erläuterung gehört und können deshalb darauf verzichten, diese zu wiederholen. Das Geschäft gab in unserer Fraktion wenig zu diskutieren, in erster Linie auch darum, weil es uns logisch erscheint, dass die Balkone, die oftmals aus energetischen Gründen verglast werden, bei Mehrfamilienhäusern auch im Erdgeschoss verglast werden. Das ist also logisch und hat auch mit Ästhetik zu tun. Der Regierungsrat ist ebenfalls dieser Meinung. Mehr zu reden gab der zweite Teil. Wir können dem Regierungsrat dahingehend folgen, dass Attikageschosse mehrfach privilegiert sind, da sie weder zur Geschosshöhe noch zur Ausnützungsziffer zählen. Wir anerkennen auch das Argument, dass das der Regelung über die Harmonisierung der Baubegriffe widersprechen würde. Das Konkordat, dem wir zusammen mit 14 anderen Kantonen angehören, macht durchaus Sinn. Wollen wir im Bereich der Attikawohnungen etwas ändern, müssen wir das über das Konkordat machen. Da das unter Umständen im Zusammenhang mit ressourcenschonendem Bauen, d.h. Bauen mit möglichst wenig Land, Sinn macht, kann man da durchaus aktiv werden. Aus unserer Sicht ist es deshalb richtig, einen Denkanstoss zu geben und so unterstützen wir den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, der vom Regierungsrat ebenfalls übernommen wurde, einstimmig.

Brigit Wyss (Grüne). Die Grüne Fraktion stimmt dem Auftrag, so wie ihn die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission abgeändert hat und dem der Regierungsrat nun auch zugestimmt hat, zu. Bereits heute gilt, gestützt auf die kantonale Bauverordnung, dass verglaste, unbeheizte Balkone bei der Geschossflächenziffer - das ist die heutige Ausnützungsziffer - nicht angerechnet werden. Das Gleiche soll nun auch für ebenerdige Sitzplätze gelten. Primär wird argumentiert, dass eine ausgeglichene Fassade eine ästhetische Verbesserung bedeute. Wer also kann da dagegen sein? Aus unserer Sicht ist aber zentral, dass es sowohl bei den Balkonen wie auch bei den Sitzplätzen klar sein muss, dass es sich um unbeheizte Flächen handelt. Alles andere wäre ein energetisches Eigentor, was wir nicht akzeptieren würden. In diesem Sinne habe ich den Auftrag auch mitunterschrieben. Über Ästhetik lässt sich bekanntlich streiten. Für uns ist das eben Genannte ein zentraler Punkt und ich weiss, dass es so im Auftragstext geschrieben steht. Weiter wird mit dem Auftrag verlangt, dass auch die Terrassen bei den Attikageschossen ohne Anrechnung an die Ausnützungsziffer teilweise verglast werden sollen. Die Grüne Fraktion schliesst sich hier grundsätzlich den Ausführungen des Regierungsrats an. Zum einen würden die Gründe für die bereits geltende Privilegierung der Attikageschosse praktisch wegfallen und zum anderen würden die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe widersprechen. Der Auftraggeber hat sein Anliegen nun aber in einen Prüfauftrag umgewandelt und dem stimmen wir ebenfalls zu.

Hugo Schumacher (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt den Auftrag von Claude Belart. Wir hätten ihn auch in der ursprünglichen Form unterstützt, weil er die Behebung einer Unsinnigkeit ist. Es ist nicht einzusehen, wieso Balkone verglast werden dürfen, das Erdgeschoss aber nicht. Die vom Regierungsrat hervorgebrachte Begründung, wieso das bis anhin so war, ist leicht zweifelhaft. Hat jemand einen Balkon und keinen Garten, in dem er bei schönem Wetter wandeln kann, darf er den Balkon verglasen. Der, der einen Garten hat, in dem er bei schönem Wetter darin herumlaufen kann, hat Pech, wenn es regnet, da er kein Glas um seinen Freisitz setzen darf. So hat die Politik Einfluss auf unser Leben. Alle Erdgeschosswohnungs- und Attikawohnungsbesitzer, die denken, dass die Politik sie nichts angeht, sind hiermit aufgefordert, das zu überdenken und vielleicht sogar für den Kantonsrat zu kandidieren, denn solche Dinge werden hier entschieden. Politik ist das Leben. Ich möchte nicht länger werden. Wir werden den Auftrag unterstützen und haben auch Sympathien für die Attikafrage, die hier geklärt werden soll. Wir hoffen, dass die interkantonale Zusammenarbeit in diese Richtung entwickelt wird. Wir werden den Auftrag in der vorliegenden Form erheblich erklären.

Thomas Marbet (SP). Wer eine Attikawohnung bezieht, profitiert von einer schönen Aussicht und einer ungestörten Nachtruhe. So hoffen wir jedenfalls. Als Einschränkung muss er sich vergegenwärtigen, dass

er nicht die ganze Bruttogeschossfläche nutzen kann. Er muss sich im wahrsten Sinn des Wortes zurückziehen, nämlich um den sogenannten Rücksprung. Ich danke für den Vorstoss insofern, als dass ich wieder etwas gelernt habe, was sehr ins Technische geht. Dieser Rücksprung kann entlang der ganzen Länge erfolgen oder auch auf der Seite. Dann wäre es wohl ein Seitensprung, aber lassen wir das (*Heiterkeit im Saal*). Das Wesentliche bei der Regelung, die wir heute haben, ist, dass es bei den Erleichterungen ein ausgewogenes Verhältnis zugunsten der Nutzer, aber auch zu ihren Lasten gibt, was die eingeschränkte Nutzfläche betrifft. Dieses ausgewogene Verhältnis soll nicht ohne Not aufgegeben werden. Es erinnert mich an die Diskussion «Schuldzinsabzug versus Eigenmietwert». Auch dort hat man das eine oder das andere. Den Batzen und das Weggli zu haben, ist schwierig. Dehnt man die Nutzung aus, muss man sich bewusst sein, dass es einen Grund für den Rücksprung gab. Steht man unten und schaut hinauf, verändert es das Ortsbildansinnen. Die heutige Regelung erlaubt, dass es von aussen und von unten weniger massig aussieht, aber trotzdem eine höhere Geschosszahl ermöglicht. Ungeachtet dessen sind wir damit einverstanden, dass das mit dem Konkordat abgeklärt wird, so dass eine ausgewogene Lösung präsentiert werden kann, auch unter Berücksichtigung des Ortsbildes und der Raumplanung. In diesem Fall geht es nicht um Verdichtung. Im Grunde genommen wird hier verdünnt. Man hat mehr Raum und gleich viele Nutzer. Es geht um Erleichterungen für den Bauherrn. Mit dem ersten Anliegen sind wir einverstanden. Es ist tatsächlich nicht einzusehen, warum ein verglaster Balkon nicht anrechenbar ist, hingegen ein verglaster Sitzplatz im Erdgeschoss schon. Wir folgen den Empfehlungen der entsprechenden Kommission und bitten um Prüfung.

Claude Belart (FDP). Ich spreche für die FDP. Die Liberalen-Fraktion und gebe am Schluss auch noch meine eigene Stellungnahme ab. Der Kantonsratspräsident kann das meiner Sprechzeit also anrechnen. Auf der einen Seite bin ich beglückt und zufrieden und auf der anderen Seite bin ich zufrieden. Der erste Teil ist klar, darüber müssen wir nicht mehr diskutieren. Ich habe festgestellt, dass Regierungsrat Roland Fürst seine vier Mitstreiter in ein Architekturforum eingeladen hat und sie klar zu Papier geben mussten, dass es ästhetisch schöner ist, wenn man auch unten zumacht. Ich habe gedacht, dass das mit meinem ersten Vorstoss bereits erledigt sei, habe aber festgestellt, dass das bei den Baukonferenzen ein grosses Thema war. Deshalb habe ich das nun ergänzt. Ich wollte es erst einfacher machen, indem das in der Verordnung geändert wird. Herr Schläfli hat das aber nicht akzeptiert, so dass ich diesen Vorstoss eingereicht habe. Erstaunlicherweise ist auch der Hauseigentümerverband über den Auftrag erfreut und steht dahinter. Nun haben wir aber ein Problem mit der Attika. Es gibt Attika und Attika. Was Thomas Marbet gesagt hat, ist richtig, wenn es im Haus nur eine Attikawohnung gibt. Bei diesem Geschäft haben wir aber festgestellt, dass bei zwei Wohnungen eine Trennwand nicht zulässig wäre.

Ich habe in den Verordnungen der anderen Kantone nachgeschaut und dort wird das gemacht. Ich möchte nicht nur einen kleinen Blumentopf als Abtrennung, so dass ich dem anderen in die Suppe schauen kann oder Nachtwandlungen über verschiedene Wohnungen gemacht werden können. So gesehen ist das sicher ein Punkt, der jetzt noch geändert werden müsste, entweder auf interkantonaler Ebene oder mittels Vorstoss. Die Privatsphären müssen jedenfalls getrennt werden können. Das fehlte noch und wurde erst aufgrund dieses Auftrags festgestellt. Auch die 15 Kantone der Interkantonalen Vereinbarung müssen das einsehen, denn sie haben unzählige Liegenschaften mit solchen Trennwänden, von denen wohl auch die Bauverwaltungen nicht wissen, dass sie nicht zulässig sind. Die Meinung ist nicht, dass die Bauverwaltung nun allen Bewohnern von Attikawohnungen schreiben, sie müssen ihre Trennwände entfernen. Es muss aber gesetzlich geregelt werden. Wenn es nicht geregelt wird, muss ein Kantonsrat nach mir einen Auftrag einreichen - und ich würde diesen noch vorbereiten - dass eine Trennwand zwischen den Wohnungen möglich ist. In diesem Sinne schliesse ich mich dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission an. Ich kann ja nicht anders, wenn unser Jurist sagt, dass wir aus dem Interkantonalen Verband austreten müssten, wenn wir das durchsetzen würden. So haben wir einen Versuch gemacht, dies als Anfrage, einer Art Standesinitiative, zu formulieren. Ich bin überzeugt davon, dass Roland Fürst das auch tatsächlich macht und nicht einfach sagt, dass es gehen würde, ohne dass jemand davon weiss. In diesem Sinne bin ich, wie bereits gesagt, einmal zufrieden und glücklich und einmal zufrieden.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Der Auftrag ist zweiteilig. Der erste Teil ist unumstritten. Ich denke, keiner hier im Saal ist anderer Meinung und auch der Regierungsrat hat dafür kein dreitägiges Seminar benötigt. Deshalb war ich auch leicht erstaunt, dass der Sprecher der SVP-Fraktion von einer zweifelhaften Begründung gesprochen hat, da wir uns bezüglich des ersten Teils alle einig sind. Der zweite Teil ist nicht kompatibel mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe. Er ist nicht eventuell nicht kompatibel, so wie es der Kommissionssprecher gesagt hat, sondern er ist tatsächlich nicht kompatibel. Deshalb haben wir in einer ersten Stellungnahme

gesagt, dass wir das ablehnen. Nach der guten Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission haben wir uns aber bereit erklärt, dass man eine solche Anfrage dem entsprechenden Organ unterbreiten wird. Das macht durchaus Sinn und wie wir vorhin vom Staatsschreiber gehört haben, hat das, was der Kantonsrat sagt, einen gewissen Stellenwert und das gilt auch für die Aussagen in den Kommissionen. Es macht vor allem auch deshalb Sinn, weil viele Ausnützungsdiskussionen geführt werden. Das Anliegen der Trennwände, das jetzt noch vorgebracht wurde, nehmen wir gerne auf. So muss Claude Belart keinen Cover 3 -Auftrag einreichen, wir können das gerne noch zusammen diskutieren.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Für Erheblicherklärung (Fassung Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission)	94 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Verglasungen von Sitzplätzen und Dachterrassen (Cover 2)» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, als Ergänzung zum Auftrag A 079/2010 «Keine Ausnützungsanrechnung bei verglasten, unbeheizten Balkonverglasungen», die Sitzplätze im Erdgeschoss gleich zu werten wie die Balkone, d.h. auch nicht in die Ausnützungsziffer bzw. Geschossflächenziffer einzubeziehen. Zudem klärt er bei der IOHB (Interkantonales Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe) ab, ob nach der IVHB (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe) auch unbeheizte Verglasungen auf den Terrassen bei Attikageschossen, ohne Anrechnung an die Ausnützungsziffer bzw. Geschossflächenziffer, z.B. auf eine Fläche von 20-25% möglich sind, auch wenn damit die Gebäudehöhe überschritten wird.

A 0049/2016

Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Territorialprinzip überprüfen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 9. März 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Mai 2016:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat überprüft, inwiefern das heute geltende Territorialprinzip bei Entscheidungen, welche mehrere Gemeinden betreffen, angepasst werden soll.

2. *Begründung.* Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Dies ist prinzipiell richtig. Es gibt jedoch Situationen, in welchen Nachbargemeinden durch Planungsentscheide gleich stark oder sogar mehr betroffen sind, als die gemäss Territorialprinzip zuständige. Der Regierungsrat soll prüfen, ob in solchen Fällen eine Abweichung vom Prinzip des Territoriums eine Verbesserung zur heutigen Situation ermöglicht.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Unter dem Territorialprinzip verstehen wir im vorliegenden Zusammenhang den Grundsatz, dass für Entscheidungen im Bereich der Raumplanung dasjenige Gemeinwesen zuständig ist, auf dessen Territorium sich das entsprechende Vorhaben befindet. Demgemäss ist zum Erlass von Nutzungsplänen, also von Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen, die jeweilige Standortgemeinde zuständig (§ 9 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; BGS 711.1). Analoges gilt im Baugesuchsverfahren (§ 2 der Kantonalen Bauverordnung, KBV; BGS 711.61).

Bei besonders bedeutsamen Projekten, welche sich zudem häufig über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, steht das Instrument des kantonalen Nutzungsplanes zur Verfügung (§ 68 PBG). Auch hier findet das Territorialprinzip Anwendung, nur bezieht es sich in diesen Fällen auf eine übergeordnete Gebietskörperschaft.

Es ist unbestritten, dass gewisse Vorhaben zuweilen an den Rand eines für die Frage der Zuständigkeit massgebenden Territoriums zu liegen kommen. Solche Projekte entfalten tatsächlich nicht selten erhebliche Auswirkungen über diese Gebietsgrenzen hinaus. Dies spricht indessen noch nicht gegen das Terri-

torialprinzip selbst, kommen doch Grenzfälle bei allen abstrakten Grundsätzen vor. Entscheidend ist vielmehr, dass Mechanismen zur Vermeidung der entsprechenden Nachteile gegeben sind. Dies ist in der Raumplanung aus Sicht der kommunalen Interessen in zweifacher Hinsicht der Fall: Zunächst macht der Kanton von der bereits erwähnten Möglichkeit kantonaler Planungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Einbezug der betroffenen Einwohnergemeinden regelmässig Gebrauch. Sodann macht der Rechtsschutz der von einem Vorhaben Betroffenen an den Gemeindegrenzen keineswegs Halt. Auch Privaten, Behörden und Verbänden von ausserhalb einer Standortgemeinde stehen nämlich unter den allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen jeweils sämtliche Rechtsmittel gegen eine Planung oder ein Baugesuch offen.

Wir haben das Territorialprinzip somit überprüft und dabei festgestellt, dass es sich in der Praxis bewährt hat. Eine Änderung erachten wir deshalb nicht als erforderlich. Wir sehen im Übrigen auch keine ernsthafte Alternative. Aus diesen Gründen halten wir an der heutigen Rechtslage fest.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung und Abschreibung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. Juni 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hugo Schumacher (SVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Voraussichtlich sage ich nun zum dritten und letzten Mal etwas heute. Der Kommissionssprecher soll als Ergänzung zur Stellungnahme des Regierungsrats die Diskussion in der Kommission darlegen und widerspiegeln, so dass der Kantonsrat, gestützt auf diese Erkenntnisse, seine Entscheidungen fällen kann. Es freut mich, dass ich diese Aufgabe zum ersten Mal übernehmen darf und das Vertrauen der Kommission erhalten habe. Dem Kommissionspräsidenten Georg Nussbaumer möchte ich besonders dafür danken. Leider fand die Diskussion in der Kommission an einem sehr kleinen Ort statt. Der Jurist des Baudepartements hat uns die Stellungnahme, die Sie alle auch erhalten haben, erläutert. Auch die einleitenden Worte des Kommissionspräsidenten waren nicht weiterführend, so dass wir über den Auftrag sofort abgestimmt haben. Diesen haben wir einstimmig erheblich erklärt und abgeschrieben.

Jacqueline Ehram (SVP). Unsere Fraktion versteht, dass es manchmal Planungsentscheide von Gemeinden gibt, die für umliegende Nachbargemeinden grosse Auswirkungen haben können. Die Planungshoheit, so wie es der Auftraggeber nennt, muss weiterhin die jeweilige Standortgemeinde haben. Nur die jeweilige Gemeinde kann für das Erlassen von Nutzungsplänen und Baugesuchen zuständig sein. Anders ist das nicht möglich. Bei Projekten mit mehreren Gemeinden kommt der kantonale Nutzungsplan zum Einsatz, wie es der Regierungsrat auch schreibt. Das Instrument wird dann gewählt, wenn es sich um grössere, gemeindeübergreifende Planungen handelt und da werden alle Einwohnergemeinden miteinbezogen. Zudem gibt es die Möglichkeit, sämtliche Rechtsmittel gegen eine Planung oder ein Baugesuch einzureichen. Das ist nicht für Gemeinden, sondern auch für Private oder für Verbände möglich. Wir sind der Meinung, dass es so, wie es heute ist, in der Praxis gut und richtig ist und deshalb stimmt unsere Fraktion dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung und Abschreibung zu.

Georg Nussbaumer (CVP). In der Kommission haben wir sehr wohl über den Auftrag diskutiert, denn das Territorialprinzip beschäftigt hin und wieder. Deshalb verstehen wir das Anliegen meines Banknachbars durchaus - auch unsere Fraktion. In unseren eng verflochtenen Räumen gibt es immer wieder Situationen, in welchen das Territorialprinzip dazu führt, dass es problematisch werden kann. Erwähnt sei hier beispielsweise die Justizvollzugsanstalt bzw. ein mögliches Asylzentrum im Schachen, das sich zwar auf dem Gebiet der Gemeinde Flumenthal befindet, die Auswirkungen in erster Linie aber in Deitingen zu spüren sind. Es gibt viele weitere Beispiele wie die Kehrrechtverbrennungsanlage Zuchwil, die vor allem die Nachbargemeinde Luterbach betrifft oder auch das Kernkraftwerk Gösgen. Wir haben mit dem kantonalen Nutzungsplan zwar ein Instrument, das bei wirklich grossen Vorhaben sicherstellt, dass die Institutionen in die Prozesse involviert werden. Andererseits gibt es aber viele Fälle, bei denen nur das bestehende Territorialprinzip greift. Deshalb ist es auch richtig, dass man sich immer wieder Gedanken darüber macht, wie das der vorliegende Auftrag auch verlangt. Auch unsere Fraktion hat das gemacht und ist letztlich zum Schluss gelangt, dass das bestehende Prinzip gleichwohl das richtige oder das einfachste ist. Wichtig dabei ist aber, dass die Kommunikation zwischen den betroffenen Gemeinden sichergestellt wird. Bei grossen Projekten ist der Kanton meistens auch betroffen und muss deshalb gerade dieses Anliegen möglichst sicherstellen, so wie das übrigens im Zusammenhang mit der Asylunterkunft im Schachen offenbar auch passiert ist. Wir können der Argumentation des Regierungsrats

folgen und stimmen deshalb auf Erheblicherklärung und Abschreibung. Wie gesagt, soll und muss man sich durchaus Gedanken zum Territorialprinzip machen. Allerdings ist es relativ schwierig, wirklich gute Alternativen zu finden, denn irgendwo sind immer Grenzen vorhanden.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Bei diesem Vorstoss gab es in unserer Fraktion eine grosse Diskussion. Soll er erheblich erklärt und abgeschrieben werden oder soll er nicht erheblich erklärt werden, weil es eine Selbstverständlichkeit und deshalb falsch ist, dem mit einem Überprüfungsauftrag nachzugehen. Im Grunde genommen geht es um den Widerstand gegen ein konkretes Projekt. Für die Grüne Fraktion ist ein Prüfungsauftrag das falsche Instrument, einer Gegnerschaft eines Projekts das Gefühl zu geben, dass man etwas machen würde. Wir haben andere Instrumente und eine Anpassung des geltenden Territorialprinzips ist aus Sicht unserer Fraktion unnötig. Die Zusammenarbeit ist zum Glück bereits heute zentral und selbstverständlich. Es braucht eine Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus und die heutige Rechtslage definiert die nötigen Spielregeln. Die Politik, Private und Verbände, die ausserhalb der eigentlichen Standortgemeinde stehen, haben unter Berücksichtigung der allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen gute Rechtsmittel zur Verfügung, um eine Planung zu beeinflussen und die eigenen Interessen einzubringen. Ein Teil der Fraktion wird den Auftrag deshalb gar nicht erst erheblich erklären, weil es ein Schattenboxen gegen ein konkretes Projekt ist. Mich persönlich stört dabei, dass es im Auftrag nicht genannt wird. Wird der Auftrag erheblich erklärt, muss er selbstverständlich sofort wieder abgeschrieben werden.

Hardy Jäggi (SP). Ich mache es kurz, damit wir pünktlich in die Pause können. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass es bereits genügend Instrumente gibt. Sie kann den Begründungen in der Stellungnahme des Regierungsrats folgen und wird dem Antrag des Regierungsrats zustimmen.

Markus Grütter (FDP). Ich mache es noch kürzer. Es wurde bereits alles gesagt und die FDP. Die Liberalen-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung und Abschreibung.

Michael Ochsenbein (CVP). Ich habe mir Mühe gegeben, eine Formulierung zu finden, die meinem Anliegen entspricht, ohne dass man sich auf ein Projekt einschiesst. Ich stelle erfreut fest, dass das alle Fraktionen bis auf eine erkannt haben. Ich muss mit Verwunderung davon Kenntnis nehmen, dass das ihnen nicht gelungen ist. Es gibt viele Beispiele, die das Territorialprinzip zumindest zur Diskussion stellen. Einige wurden erwähnt. Von der Kehrrietsverbrennungsanlage (KEBAG) ist Luterbach deutlich stärker betroffen als Zuchwil. Von der Halle von Albert Studer war Kappel vom Verkehr wahrscheinlich deutlich stärker betroffen als Hägendorf und Deitingen ist durch den Schachen stärker betroffen als Flumenthal. Mir scheint, dass das die Diskussion darüber, wie damit umgegangen werden soll, rechtfertigt. Ich kann sagen, dass ich sehr glücklich darüber bin, wie das Geschäft aufgenommen wurde. Ausser der Grünen Fraktion stellte sich niemand gegen die Frage, ob das überprüft werden soll. Insofern kann ich zufrieden sein. Es wird lediglich gesagt, dass das Anliegen bereits erfüllt sei und abgeschrieben werden soll. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass es tatsächlich so sein wird. Georg Nussbaumer hat die Spannung bereits weggenommen, indem er gesagt hat, dass wir dem Geschäft einstimmig zustimmen werden. Im Zusammenhang mit dem Projekt der KEBAG in Zuchwil werden wir mit allen Stellungnahmen, die wir machen können, vorbildlich involviert. Ich habe auch beim Gemeindepräsidenten in Deitingen nachgefragt und auch er bestätigt, dass man vorbildlich informiert, orientiert und involviert wird. Schlussendlich ist es aber so, dass das letzte Rechtsmittel, das der Gemeinde zur Verfügung steht - beispielsweise die Planungszone - der fremden Gemeinde, also der auf der anderen Seite der Grenze, verwehrt bleibt. Das könnte korrigiert werden, indem die Grenzen abgeschafft oder aufgeweicht werden. Das will man aber nicht und ich muss eingestehen, dass ich es so, wie es begründet wurde, nachvollziehen kann. Grenzen können tatsächlich auch sinnvoll sein, indem es andere Planungshorizonte und andere Möglichkeiten gibt. Grenzen sind nicht nur trennend, sie führen auch zu Wettbewerb. In diesem Sinne schliesse ich mich ein wenig wehmütig dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung und Abschreibung an. Aus eigener Erfahrung, ohne nach Deitingen schauen zu müssen, stelle ich fest, dass seitens Kanton gut gearbeitet wird. Zum erwähnten Punkt der Grünen Fraktion muss ich anfügen, dass es keine Selbstverständlichkeit ist. Es wird vom Regierungsrat zwar gemacht und wir schätzen das. Dass es gemacht wird, ist aber nicht selbstverständlich.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Für Erheblicherklärung und Abschreibung	88 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

I 0074/2016

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Führung einer Lagerapotheke

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 10. Mai 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Juni 2016:

1. Interpellationstext. Der folgende originale Wortlaut entstammt einer Weisung des Kantonsapothekers bezüglich dem Einsatz und Führen einer Lagerapotheke: «Damit verbietet sich die offenbar teilweise übliche Abgabe von Aspirin, Panadol & Co an Schülerinnen und Schüler. Eine Schul- oder Lagerapotheke darf nur Medizinprodukte zur Wundversorgung und/oder Stabilisierung, Beatmungshilfen, Handschuhe u. ä. enthalten. Schülerinnen und Schüler müssen sich somit eine Medikamentenreserve von ihren Eltern mitgeben lassen – oder vor Ort eine Arztpraxis oder Apotheke aufsuchen.»

Damit ist die gängige Praxis, dass Lehrpersonen ihren Schülerinnen und Schülern bei Bagatellkrankheiten, orale, nicht rezeptpflichtige Medikamente wie Panadol oder Aspirin verabreichen konnten, hinfällig.

Die Weisung mag den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, verursacht aber einen erheblichen und unnötigen Mehraufwand für das Lagerpersonal und sie führt direkt zur Erhöhung der Gesundheitskosten. Erfahrene Lehrpersonen empfinden diese Regelung, welche aus der Auslegung eines Positionspapieres resultiert, als nicht praktikabel. Es kriminalisiert die Verantwortlichen und stellt so schulische wie nichtschulische Lager und mehrtägige Ausflüge grundsätzlich in Frage.

Darum wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert die Weisung, wie in der Begründung des Vorstosses dargelegt?
2. Muss ein krankes Kind bei Bagatellbeschwerden (gewöhnliches Fieber, Kopfschmerzen, Schluckbeschwerden, etc.) in der Nacht zum Arzt, Apotheker oder ins Spital gebracht werden? Sind die Lehrpersonen gezwungen, die Eltern zu benachrichtigen, damit sie es aus dem Lager nach Hause holen? Falls die Eltern – aus welchen Gründen auch immer – ihr Kind nicht zeitnah betreuen können, muss das Kind hospitalisiert oder mit Ambulanz vom Lagerort nach Hause gebracht werden?
3. Ist es zielführend, dass Eltern ihrem Kind eigene Medikamente mitgeben?
 - a) bei chronischen Erkrankungen. Der Schüler leidet z.B. unter Asthma und muss regelmässig sein Medikament einnehmen (chronische Erkrankung). Darf der Lehrer diese verabreichen, vorausgesetzt, dass die Eltern die Bewilligung erteilen, oder muss das Kind diese Medikamente selbst einnehmen? Wie muss diese Verabreichung organisiert werden, damit sich die Lehrpersonen nicht strafbar machen?
 - b) bei temporären Erkrankungen. Müssen Kinder Medikamente selber mitnehmen und während dem Lager selbstständig verwalten? Ist dies aus Sicht der Lehrpersonen zu verantworten, dass Kinder selber ihre Notfallmedikamente verwalten dürfen? Wie verhalten sich Lehrpersonen bei Arztkonsultationen, wenn sie nicht wissen, welche Medikamente die Schülerinnen und Schüler eingenommen haben und wenn sie Präparate untereinander austauschen?
4. Sind die Schulen aufgrund der neuen Weisung gezwungen, ausgebildetes Pflegepersonal mit in die Lager zu nehmen, damit Sie bei Notfallsituation verhältnismässig reagieren können?
5. Wie kann es sein, dass das VSA diese Weisung kommentarlos den Schulen unterbreitet, ohne an die konkreten Folgen in der Praxis zu denken, ohne den Lehrpersonen eine kompetente, praktikable Rückendeckung für ihre nicht einfache Aufgabe zu geben?
6. Neben den Schulen veranstalten zahlreiche Vereine und Jugendorganisationen Lager. Wie gestaltet sich dort künftig der Umgang mit rezeptfreien Medikamenten?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die vorliegende Regelung aufzuheben, so dass Lagerverantwortliche bei Bagatellkrankheiten (Fieber, etc.) die notwendigen Medikamente den Schülerinnen und Schülern wieder verabreichen dürfen? Wenn nein, mit welcher Begründung und aufgrund welcher zwingenden Vorschriften?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Weder das Volksschulamt noch der Kantonsapotheker haben eine Weisung zu Lagerapotheken erlassen. Es ist lediglich in einer Mitteilung auf bundesrechtliche Bestimmungen aufmerksam gemacht worden. Auch das Positionspapier der Kantonsapotheker-Vereinigung Nordwestschweiz, auf dem die Mitteilung basiert, ist keine Anordnung, sondern eine Erläuterung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Das eidgenössische Heilmittelgesetz gilt seit dem 1. Januar 2002. Seither hat der Umgang mit Medikamenten in Lagern zu keinen Beanstandungen geführt. Erst nachdem in Kursen und im Zusammenhang mit Medikamentenbezügen in öffentlichen Apotheken wiederholt Fragen zu diesem Thema gestellt worden waren, wurde die rechtliche Situation von behördlicher Seite klargestellt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert die Weisung, wie in der Begründung des Vorstosses dargelegt? Es handelt sich nicht um eine Weisung, sondern um eine Darstellung der rechtlichen Situation. Das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, 812.21) beschränkt in Art. 24 und 25 die Abgabe von Arzneimitteln auf Apotheken, weitere Medizinalpersonen, Drogerien sowie weitere Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen. Die Lehrpersonen gehören nicht dazu.

3.2.2 Zu Frage 2: Muss ein krankes Kind bei Bagatellbeschwerden (gewöhnliches Fieber, Kopfschmerzen, Schluckbeschwerden, etc.) in der Nacht zum Arzt, Apotheker oder ins Spital gebracht werden? Sind die Lehrpersonen gezwungen, die Eltern zu benachrichtigen, damit sie es aus dem Lager nach Hause holen? Falls die Eltern – aus welchen Gründen auch immer – ihr Kind nicht zeitnah betreuen können, muss das Kind hospitalisiert oder mit Ambulanz vom Lagerort nach Hause gebracht werden? Auch für Schweizer Verhältnisse abgelegene Regionen sind medizinisch vergleichsweise gut versorgt. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der telefonischen Konsultation mit dem Arzt vor Ort beziehungsweise mit der Schulärztin oder dem Schularzt. Zudem besteht die Möglichkeit einer telemedizinischen Beratung. In den meisten Wintersportorten und Feriendestinationen gibt es auch Drogerien oder Apotheken.

Die Lehrpersonen beurteilen fallweise individuell (möglichst in Absprache mit den Eltern), inwiefern medizinischer Rat bzw. medizinische Hilfe in Anspruch genommen werden soll. Eine medikamentöse Behandlung ohne vorgängige medizinische Indikationsstellung ist nicht angezeigt, wie die nachfolgenden Ausführungen zur Definition von Fieber sowie zur nicht unproblematischen Gabe von Panadol und Aspirin illustrieren.

Aus kantonsärztlicher Sicht ist folgendes zu beachten:

Als Fieber im medizinischen Sinn gelten Körpertemperaturen über 38.5 Grad Celsius. Laien dagegen erachten oftmals sogenannte subfebrile, also leicht erhöhte Temperaturen von unter 38.5 Grad als Fieber. Aus medizinischer Sicht ist es keineswegs sinnvoll, bereits bei subfebrilen Temperaturen sofort zu Medikamenten zu greifen. Hohe Fieberschübe sollten ohnehin, insbesondere bei jüngeren Kindern, ärztlich abgeklärt werden. Aus ärztlicher Sicht ist es deshalb sogar begrüssenswert, wenn der automatische Griff zur Tablette bei jeder Unpässlichkeit im Kontext der Schule nicht vorgelebt wird.

Als fiebersenkendes Mittel kommt am ehesten der Wirkstoff Paracetamol (enthalten z.B. in Panadol®) in Frage; allerdings ist er bei Asthma (eine häufige Diagnose bei Kindern) mit Vorsicht anzuwenden. Weiter ist zu beachten, dass das Fieber mit rezeptfreien Mitteln höchstens um ½ bis 1 Grad gesenkt werden kann. Eine banale Erkältung muss zudem nicht mit Medikamenten behandelt werden, die Erkrankungsdauer wird mit Medikamenten auch nicht beeinflusst.

Die Verwendung bzw. Abgabe von Aspirin bei Kindern unter 12 Jahren ist nicht zugelassen. Bei Jugendlichen ab 12 Jahren ist die Anwendung nur auf ärztliche Verordnung und nur als Mittel der zweiten Wahl zugelassen. Der Grund dafür liegt im möglichen Auftreten einer lebensbedrohlichen Enzephalopathie mit den Leitsymptomen starkes Erbrechen, Bewusstseinsstörungen und Leberfunktionsstörungen.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist es zielführend, dass Eltern ihrem Kind eigene Medikamente mitgeben?

a. bei chronischen Erkrankungen. Der Schüler leidet z.B. unter Asthma und muss regelmässig sein Medikament einnehmen (chronische Erkrankung). Darf der Lehrer diese verabreichen, vorausgesetzt, dass die Eltern die Bewilligung erteilen, oder muss das Kind diese Medikamente selbst einnehmen? Wie muss diese Verabreichung organisiert werden, damit sich die Lehrpersonen nicht strafbar machen? Chronisch kranke Kinder haben in aller Regel eine angepasste Medikamentenverordnung mit vorgegebenem Einnahmeschema inklusive Reservemedikamente. Auf diese schriftliche Verordnung gestützt kann das Kind seine Medikamente mitnehmen und auf der Schulreise oder im Skilager einnehmen, gegebenenfalls angeleitet durch die Lehrperson. Gegen eine solche Aufbewahrung von fix verordneten Medikamenten durch die Lehrpersonen zuhanden der Kinder ist nichts einzuwenden. Die entsprechende kindbezogene Instruktion der Lehrpersonen durch die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls den Schularzt gehört zu den Vorbereitungsarbeiten.

Sind Kinder mit chronischen Erkrankungen medikamentös nicht stabil genug eingestellt, so ist ohnehin von einer Teilnahme abzusehen.

b. bei temporären Erkrankungen. Müssen Kinder Medikamente selber mitnehmen und während dem Lager selbstständig verwalten? Ist dies aus Sicht der Lehrpersonen zu verantworten, dass Kinder selber ihre Notfallmedikamente verwalten dürfen? Wie verhalten sich Lehrpersonen bei Arztkonsultationen, wenn sie nicht wissen, welche Medikamente die Schülerinnen und Schüler eingenommen haben und wenn sie Präparate untereinander austauschen? Es gibt aus medizinischer Sicht keinen Grund, einem gesunden Kind eine Medikamentenreserve mit in ein Schullager zu geben. Bei Jugendlichen kann sich situationsbedingt ausnahmsweise die Mitgabe einer bescheidenen Medikamentenreserve empfehlen (z.B. Menstruationsbeschwerden). Die Abgabe von Medikamenten unter Jugendlichen ist der gleichen Gesetzgebung unterworfen wie durch Erwachsene, die nicht Fachpersonen sind.

3.2.4 Zu Frage 4: Sind die Schulen aufgrund der neuen Weisung gezwungen, ausgebildetes Pflegepersonal mit in die Lager zu nehmen, damit Sie bei Notfallsituation verhältnismässig reagieren können? Nein. Die Schweiz hat eine der höchsten Ärztedichten der Welt, selbst in für Schweizer Verhältnisse abgelegenen Regionen. In den meisten Wintersportorten und Feriendestinationen gibt es auch Drogerien oder Apotheken. Mit dem Institut des Schularztes steht der Schule zudem eine weitere Möglichkeit eines direkten telefonischen Zugangs zur Verfügung. Ferner besteht auch die Möglichkeit einer telemedizinischen Beratung.

Bei subfebrilen Temperaturen und Beschwerden harmloser Ursache ist eine unmittelbare medikamentöse Behandlung nicht notwendig. Liegt dem Fieber eine ernsthafte Erkrankung zu Grunde, wird ein Arzt- oder gar Spitalbesuch ohnehin unabdingbar. Eine vorherige Medikamentenabgabe kann unter Umständen die Ernsthaftigkeit der Situation kaschieren und einen solchen Besuch hinauszögern, was die Situation verschlimmern kann.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie kann es sein, dass das VSA diese Weisung kommentarlos den Schulen unterbreitet, ohne an die konkreten Folgen in der Praxis zu denken, ohne den Lehrpersonen eine kompetente, praktikable Rückendeckung für ihre nicht einfache Aufgabe zu geben? Das VSA hat auf der Plattform www.so-bildung.ch, die nur Schulleitungspersonen zugänglich ist, in der Rubrik «Informationen Dritter» eine Mitteilung des Kantonsapothekers und des Kantonsarztes zur geltenden rechtlichen Situation platziert. Die Beratung von Lehrpersonen in medizinischen und pharmakologischen Belangen geschieht durch den schulärztlichen Dienst sowie in Apotheken und Drogerien beim Bezug von Lagerapotheken.

3.2.6 Zu Frage 6: Neben den Schulen veranstalten zahlreiche Vereine und Jugendorganisationen Lager. Wie gestaltet sich dort künftig der Umgang mit rezeptfreien Medikamenten? Wie bisher, an der rechtlichen Situation hat sich nichts geändert. Das eidgenössische Heilmittelgesetz gilt seit dem 1. Januar 2002, ohne dass der Umgang mit Medikamenten in Lagern zu Beanstandungen geführt hätte.

3.2.7 Zu Frage 7: Ist der Regierungsrat bereit, die vorliegende Regelung aufzuheben, so dass Lagerverantwortliche bei Bagatellkrankheiten (Fieber, etc.) die notwendigen Medikamente den Schülerinnen und Schülern wieder verabreichen dürfen? Wenn nein, mit welcher Begründung und aufgrund welcher zwingenden Vorschriften? Es handelt sich nicht um eine Regelung, sondern lediglich um eine Mitteilung, die auf bundesrechtliche Bestimmungen aufmerksam macht. Das Heilmittelgesetz beschränkt in Art. 24 und 25 die Abgabe von Arzneimitteln auf Apotheken, weitere Medizinalpersonen, Drogerien sowie weitere Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen. Die Erweiterung dieser Abgabemöglichkeiten liegt nicht in unserer Kompetenz.

Andreas Schibli (FDP). Als ich die Antwort des Regierungsrats auf diese Interpellation gelesen habe, kam mir als erstes in den Sinn, dass ich gerne die Natelnummer des Kantonsarztes hätte, damit ich ihn bei etwelchen medizinischen Fragen respektive Problemen mit Lagerteilnehmern jederzeit anrufen könnte, um die Sachlage zu klären. Ich möchte nun auf die Antworten des Regierungsrats auf die Interpellation eingehen. Die Frage 1 ist klar und gut beantwortet, dazu habe ich nichts zu sagen. Zur Frage 2: Das ist aus unserer Sicht eine sehr technische Antwort. In der Frage wird in Bezug auf Bagatellbeschwerden nicht nur auf Fieber eingegangen, sondern auch auf andere medizinische Probleme und dazu hat sich der Regierungsrat nicht geäußert. Zur Frage 3, ob es zielführend sei, dass Eltern ihren Kindern eigene Medikamente mitgeben: Das hat mit der Praxis nicht viel zu tun. Die Frage hier ist, wie es in Bezug auf die Haftung der Lehrpersonen aussieht, wenn Kinder von zuhause mitgebrachte Medikamente einnehmen. Gemäss Gesetzgebung des Heilmittelgesetzes ist es verboten, dass Eltern Medikamente mitgeben dürfen. Die Frage ist also, ob das nicht im Widerspruch zum Gesetz steht. Weiter steht geschrieben, ich zitiere: «Gegen eine solche Aufbewahrung von fix verordneten Medikamenten durch die Lehrperson zuhause des Kindes ist nichts einzuwenden. Die entsprechende kinderbezogene Instruktion der Lehrperson durch die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls den Schularzt gehört zu den Vorbereitungsarbeiten». In der Antwort könnte man hier noch tiefer gehen: Wie tief muss die kinderbezogene Instruktion sein respektive wie weit muss diese der Erziehungsberechtigten bzw. des Schularztes gehen?

Genügt hier eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten? Oder muss der Lagerverantwortliche jedes Mal den Schularzt anrufen?

Bei der Interpellation geht es nicht nur um Schullager und es würde sich die Frage stellen, wie es bei andern Lagern ist, die von beispielsweise Turnvereinen oder Pfadfindern organisiert werden. Müssen hier die Verantwortlichen den Hausarzt fragen und wie sieht es bezüglich Datenschutz zur Schweigepflicht des Arztes aus? Zur Antwort zur Frage 4: Es ist gut, dass kein ausgebildetes Pflegepersonal mitgenommen werden muss. Wenn ich aber wegen jeder Bagatelle den Schul- oder Hausarzt anrufen muss, treibt das bestimmt die Gesundheitskosten in die Höhe. Zur Antwort zur Frage 6 wäre interessant zu wissen, ob alle Lagerverantwortlichen, d.h. auch die Personen, die für den Turnverein oder für die Pfadfinder ein Lager organisieren, das Heilmittelgesetz kennen. Dazu habe ich die konkrete Frage an den Regierungsrat, ob es ausreicht, wenn die Lagerverantwortlichen bei der Anmeldung zu einem Lager das Einverständnis der Eltern einholen, dass rezeptfreie Medikamente abgegeben werden dürfen. Das sind meine ersten Erläuterungen zur Interpellation.

Marie-Theres Widmer (CVP). Aspirin bei Kopfschmerzen, Resiltropfen gegen Husten, Perskindol bei Zerrungen, Fenistil bei Mückenstichen, Arnikaglobuli bei Verletzungen - Sie haben das alle bestimmt auch schon gebraucht. Achtung: Das alles ist nicht rezeptpflichtig. Globuli werden sogar belächelt, aber trotzdem sind alle gefährlich. Deshalb darf sie ein Lagerleiter nur noch nach Rücksprache mit dem Arzt oder dem Apotheker verabreichen. Wieso? Es sind Medikamente der Listen C und D. Gemäss der Erklärung des Kantonsapothekers, die im Netzwerk Bildung aufgeschaltet ist, dürfen diese Medikamente nur noch durch entsprechend geschulte Fachpersonen abgegeben werden. Lagerleiter, Lehrer, Turn- oder Pfadfinderleiter gehören in der Regel nicht dazu. Ich habe mit dem Kantonsapotheker gesprochen und musste feststellen, dass in seiner Brust zwei Seelen leben - einerseits die, die der Ansicht ist, dass diese Medikamente ja nicht rezeptpflichtig sind und dass sich die jetzt gängige Praxis bewährt hat. Die andere Seele weiss, dass es vom Nordwestschweizerischen Kantonsapothekerverband ein Positionspapier gibt und dieses muss er umsetzen. Gerade der Teil zum Inhalt der Lagerapotheke hat er wortwörtlich zitiert. Der Verband der Kantonsapotheker legt Artikel 24 und 25 des Heilmittelgesetzes in diesem Sinn aus. Nur Apotheker und Ärzte haben die entsprechende Ausbildung und zudem dürfen auch Drogisten kein Medikament der Liste C verkaufen. Ich muss Ihnen sagen, dass ich das nicht verstehe. Hier geht es nicht um den Verkauf, sondern um die Anwendung. Die Medikamente wurden eingekauft und man wurde beraten. In der Packungsbeilage wird nochmals auf alles Wichtige hingewiesen. Was will man noch mehr? Lagerleiter tragen die ganze Verantwortung für ein Lager und sollen nicht rezeptpflichtige Medikamente nicht abgeben dürfen. Das ist ein Witz. Würde man das streng auslegen, dürften auch die Eltern ihren Kinder ohne Rücksprache mit einer Fachperson keine Medikamente geben. Man kann sich wirklich fragen, was die Apotheker mit dieser Auslegung wollen. Geht es dabei lediglich um die Haftung bei der falschen Verabreichung eines Medikaments oder wollen sie sich ein grösseres Stück des Kuchens abschneiden? Ich frage mich, ob diese Auslegung juristisch Stand hält, insbesondere wenn man weiss, dass das Gesetz seit dem Jahr 2002 gilt und bis jetzt auch ohne diese enge Auslegung gut funktioniert hat.

Zur Beantwortung der Fragen: Es wurde tapfer versucht, die unmögliche Auslegung des Kantonsapothekerverbandes zu verteidigen, aber im Grunde genommen bringen die Antworten wenig. Die Interpretation des Heilmittelgesetzes wird nicht geklärt. Die Sommerferien mit den verschiedenen Jugendlagern stehen vor der Türe. Für die Lagerleiter heisst es also, dass sie mit diesem Verhältnisblödsinn umgehen müssen, indem sie sich von den Eltern die Erlaubnis zur Abgabe von rezeptfreien Medikamenten unterschreiben lassen. Ansonsten muss man wahrscheinlich wegen Mückenstichen mit jedem Kind in die Apotheke gehen und ihm dort vor Ort Fenistil abgeben lassen. Ob diese Freude am täglichen Besuch einer Horde schmutziger, aber gut gelaunten Pfadfinder oder «Jungschärler» haben, weiss ich nicht. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion erwartet, dass sich der Regierungsrat für eine vernünftige Umsetzung und Interpretation des Heilmittelgesetzes einsetzt und sich gegen die unmögliche Weisung des Kantonsapothekerverbandes wehrt.

Johannes Brons (SVP). Die Interpellation wurde von der ganzen FDP.Die Liberalen-Fraktion eingereicht. Offensichtlich besteht bei den Schulleitern und Lehrpersonen eine allgemeine Verunsicherung. Gemäss Stellungnahme des Regierungsrats hat der Kantonsapotheker in einer Mitteilung lediglich auf eine bundesrechtliche Bestimmung hingewiesen oder darauf aufmerksam gemacht. In der Interpellation der FDP.Die Liberalen-Fraktion klingt das ein wenig anders. Es wurde als Weisung des Kantonsapothekers dargestellt und führte deshalb zu Verunsicherungen. Das Gesetz ist bereits seit dem 1. Januar 2002 in Kraft, also mehr als 14 Jahre lang und ist somit allen bekannt. Wir finden es wichtig, dass ein Kantonsapotheker hin und wieder an ein solches Gesetz erinnert und darauf aufmerksam macht. Das gehört

ebenfalls zu seinem Job. So sind die verantwortlichen Personen wieder orientiert und das hilft ihnen, dass sie nicht kriminalisiert werden oder in Versuchung kommen, wahllos Medikamente in Eigenkompetenz abzugeben. Für mich ist der letzte Satz des zweiten Absatzes einer der wichtigsten. Die Verwendung bzw. Abgabe von Aspirin bei Kindern unter 12 Jahren ist nicht zugelassen. Im Allgemeinen werden heute viel zu schnell Medikamente für jedes Wehwechen abgegeben und eingenommen. Das ist keine gute Entwicklung. Bei den Jugendlichen ab 12 Jahren ist die Anwendung nur auf ärztliche Verordnung und nur als zweite Wahl zugelassen. Der Grund dafür liege in einer möglichen auftretenden, lebensbedrohlichen Enzephalopathie. Diese umfasst alle Störungen von Hirnfunktionen, kann starkes Erbrechen auslösen und bis zu Bewusstseins- und Leberfunktionsstörungen gehen. Der Lehrer ist Lehrer und nicht Arzt. Auch Vereine und Jugendorganisationen sind keine Ärzte, jedenfalls in den meisten Fällen. Deshalb muss man bei der Erkrankung eines Kindes die Eltern oder erziehungsberechtigten Personen kontaktieren, auch in der Nacht. Noch besser ist es, in eine Notfallstation zu gehen. Diese sind in der Schweiz sehr gut und schnell erreichbar. Auch immer hilfreich ist der 24-Stunden-Service am Ärztelefon.

Franziska Roth (SP). Nun habe ich für einmal das Heu auf der gleichen Bühne wie Johannes Brons und manchmal ist ein Glas Wein wohl besser als ein Aspirin. Das weiss er aufgrund seines Hobbys auch. Ich muss ehrlich sagen, dass das für mich einem Placebo-Vorstoss gleicht. Er wirkt genau so wie positives Denken und das Gespräch mit dem Arzt kann deshalb Verunsicherte beruhigen. Lehrpersonen und Schulteams wie auch seriös ausgebildete Lagerleiter und Lagerleiterinnen von Jugend und Sport (J+S) richten sich bereits seit Jahrzehnten nach der Richtschnur des gesunden Menschenverstandes und auch der rechtlichen Vorgaben. Die Lehrperson ist etwas Besonderes, denn zu ihr muss das Kind. Es muss zur Schule, in den Verein nicht. Die Lehrperson nimmt deshalb eine sogenannte Garantenstellung ein. Das heisst, dass sie die rechtliche Pflicht hat, für den Schutz der Kinder zu sorgen. Die Obhut und die Schutzgarantenpflicht stellt weit höhere Anforderungen an die Lehrpersonen als an andere Drittpersonen wie Lagerleiter und Lagerleiterinnen. Das Gesetz schreibt jedermann vor, bei seinem Verhalten vorsichtig zu sein. Das heisst, dass mögliche schädliche Folgen zu bedenken und zu berücksichtigen sind. Das gilt auch bei Medikamenten. Eine Tablette gegen leichtes Fieber zu nehmen, kann tödlich sein - nicht wegen des Fiebers, sondern wegen der Tablette. Die generelle Sorgfaltspflicht beruht auf durchschnittlichen Anforderungen, die sich jedoch bei einer Lehrkraft wegen der Garantenstellung gegenüber den ihr anvertrauten Kindern erhöht. Insbesondere wird von den Lehrpersonen verlangt, dass sie alles richtig einschätzen können. Lehrpersonen wissen, wie wertvoll Klassenlager und mehrtägige Ausflüge für eine ganzheitliche Bildung sind. Deshalb machen und verteidigen wir diese auch. So gesehen, sollte man davon ausgehen können, dass sie persönlich genügend selbstbewusst sind, um mit einer Weisung, die im Grunde genommen gar keine ist, sondern eine Mitteilung, umzugehen und zu reflektieren, wo es Probleme gibt und wo es keine Probleme gibt. Die Lehrpersonen sollen sich nicht sofort durch eine Mitteilung verunsichern lassen, wenn die Schulleitung eine solche auf ihrer Plattform findet. Sie sollen keine pädagogisch sinnvollen Lager oder Ausflüge aufgrund dessen absagen und auch nicht sagen, dass sie verteuert und die Gesundheitskosten ins Unermessliche steigen würden.

So gesehen sind die formulierten Fragen erstaunlich. Vielleicht liegt es aber daran, dass sie von Politikern und nicht von Lehrpersonen formuliert wurden. Lehrpersonen und Leiter von Jungscharlagern oder J+S-Leiter müssen ihre Rechte und Pflichten kennen und diese selbstbewusst vertreten. Dass die Interpellanten erwähnen, dass aufgrund der Mitteilung nun die Kosten gerade im Gesundheitswesen steigen und sich die Arbeit der Lehrpersonen erhöhen sollen, ist nicht nachvollziehbar, zumal sich in den letzten 14 Jahren, so wie hier dargelegt, inhaltlich und materiell nichts verändert hat. Die von den Interpellanten erwähnte gängige Praxis, dass Lehrpersonen Schüler und Schülerinnen bei Bagatellerkrankungen orale, nicht rezeptpflichtige Medikamente wie Panadol oder Aspirin verabreichen dürfen, ist hinfällig. Sie durften nämlich noch gar nie verabreicht werden. Mit Medikamenten ist deshalb, wie ich am Anfang bereits gesagt, auch nicht zu spassen. Bagatellfälle können wegen einer Tablette zum Notfall werden. Die formulierten Antworten sind mit ein wenig Menschenverstand genau das, was man für sich im Krankheitsfall auch weiss. Ohne Medikamente dauert eine Grippe sieben Tage lang, mit Medikamenten eine Woche. Versierte Schulleitungen organisieren deshalb auch schulinterne Weiterbildungskurse zu solchen Fragen. Sie ziehen einerseits den Schularzt und andererseits Schulrechtler bei. Es gibt auch Samaritervereine, die den Schulen anbieten, an schulinternen Weiterbildungen zu zeigen, wie in Notfällen reagiert wird. Auch im Internet findet man seriöse Seiten, die jemanden, der verunsichert ist, aufklären können. Das heisst, dass Lehrpersonen und Lagerleitung sich entsprechend vorzubereiten haben und ihre Rechte und Pflichten kennen müssen. Das gilt ebenfalls für die Leiter der Jungschar und J+S. Wie erwähnt, hat man bereits lange vor Bekanntmachung dieses Papiers gewusst, dass orale und muskuläre Medikamente nie einfach so von der Lehrperson abgegeben werden dürfen. Dieses Wissen gehört genau so zur Vorbereitung eines Lagers, wie

man bei einem Skilager die FIS-Regeln kennen muss. Die Mitteilung, die auf der Schulleiterplattform einsehbar ist, ist für informierte und kompetente Teams keine neue Weisung, sondern schlicht und einfach eine Bestätigung von dem, was bisher seriös geplant wurde.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Auch wir sind dafür, den Ball flach zu halten und die Sache pragmatisch anzugehen. Gerade im Zusammenhang mit Lagern kann geübt werden, was man macht, wenn erste Symptome einer Krankheit oder einer Unpässlichkeit festgestellt werden. Wenn wir uns an anderen Stellen immer wieder darüber beschweren, dass die Krankenkassenprämien und die Gesundheitskosten steigen, können wir hier lernen, defensiv und abwartend vorzugehen. Es geht auch um die Verantwortung und deshalb erscheint es mir gut, dass der Kanton wieder einmal daran erinnert hat, wie die gesetzliche Grundlage ist. Das hilft den Lehrpersonen, auf der sicheren Seite zu bleiben. An der Schule, an der ich arbeite, ist ein Personalienblatt zum Umgang mit Krankheiten, welches Anfang des Jahres aktualisiert wird, Standard. So kennt man die Besonderheiten sowohl der Kinder wie auch der Eltern. Die Medizin, die beansprucht wird, ist vielfältig und privat. Das ist gut so. Die Absprache mit den Erziehungsberechtigten ist sehr wichtig. In der Fraktion gab es auch Stimmen, die sagten, dass sie sehr unzufrieden wären, wenn bereits bei Fieber Medikamente verabreicht würde und man zuhause einen anderen Umgang mit Fieber habe. Fieber ist noch keine Krankheit, Fieber ist ein Symptom. In diesem Sinne sind wir mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden und der Meinung, dass genügend Klarheit geschaffen ist, um mit Augenmass weiterhin Lager und Landschulwochen durchzuführen.

Dieter Leu (CVP). Wir sprechen hier über Medikamente der Listen C und D und nicht der Listen A und B. Als Mediziner staune ich aber über die Gesetzesinterpretation. Einerseits ärgern sich immer alle über die steigenden Gesundheitskosten und andererseits werden gleichzeitig mehr Leistungen von Gesundheitspersonal und von Fachpersonen im Gesundheitswesen verlangt. Betrachtet man den Artikel 25 des Arzneimittelgesetzes genau, nennt er die Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten unter Litera c ganz klar. Ich zitiere: «Weitere Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen, im Rahmen ihrer Abgabekompetenz». Es geht also über die Abgabekompetenz. Wenn nun Lagerleitende, Lehrer und Lehrerinnen, durch eine entsprechende Information über eine solche Abgabekompetenz verfügen, erfüllen sie die Vorgaben der Gesetzgebung. Mehr ist nicht dabei.

Mathias Stricker (SP). Mir scheint, dass die Tonalität in der Interpellation sehr hoch gegriffen ist. Es von Kriminalisierung die Rede und Lager sind in Frage gestellt. Aus meinen praktischen Erfahrungen, die dieses Jahr aus einem Ski- und einem Sommerlager bestehen, ändert sich für mich in der Praxis nichts. Als Lagerleiter kläre ich mit den Eltern im Voraus ab, ob es spezifische Dinge zu beachten gibt, was ich dann auch bestätige. Aus Sicht des Vaters zweier schulpflichtiger Kindern möchte ich sagen, dass ich froh bin, dass Lehrpersonen Medikamente wie Panadol oder Aspirin nicht so einfach abgeben dürfen. Das finde ich beruhigend. Muss gehandelt werden, kann dies telefonisch geklärt werden. Ich sehe hier keinen Handlungsbedarf.

Marie-Theres Widmer (CVP). Ich möchte mich kurz zur Kriminalisierung äussern. Ich habe bei einem Apotheker nachgefragt und er hat mir geschrieben, dass eine Schulklasse ihre Apotheke hätte auffüllen lassen, inklusive Medikamente der Listen C und D. Er würde davon ausgehen, dass diese Schule damit gegen das Heilmittelgesetz verstosse. So gesehen war die Interpellation berechtigt.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Ich bin weder Arzt noch Apotheker und kann deshalb nur eingeschränkt Auskunft geben. Zuerst zu Dieter Leu: Diese Interpretation höre ich zum ersten Mal. Bis jetzt war ich der Auffassung, dass man zumindest eine Drogistenausbildung haben muss, um verkaufsweise Medikamente weitergeben kann. Wir gehen dem sicher nach, was eine angemessene Ausbildung bedeutet. Auch mir erscheint die Aufregung sehr gross, wenn man bedenkt, wie lange das Gesetz bereits besteht. Das Departement für Bildung und Kultur hat lediglich die Beschreibung der rechtlichen Grundlagen der Kantonsärzte der Nordwestschweiz ins Netz gestellt, um die Lehrpersonen in diesem Bereich sicherer zu machen. Hätten sie gewusst, welche tiefgreifenden Fragen dadurch gestellt werden, hätte man bestimmt eine umfassende Schulung veranlasst. Ich verstehe die Interpellation so, dass man nun von der privaten Ebene, also von Eltern zu Kindern oder Privatpersonen untereinander, auf die Ebene der Lehrpersonen geht. Auch die Frage von Andreas Schibli geht in diese Richtung: Kann ich ein Medikament verabreichen, wenn mir die Eltern dazu die Kompetenz geben? Aus dem Stand kann ich diese Frage nicht beantworten, ich kann aber feststellen, dass die Abgabe innerhalb des Familienverbands durch die elterliche Gewalt geregelt ist. Die Lehrkraft ist aber eine Person, die über keine entsprechende Ausbildung verfügt. Eine Befreiung der Haftung kann ich ihr heute durch mein

Votum nicht geben. Ich empfehle Ihnen, das Votum von Marie-Theres Widmer entgegenzunehmen. Der Apotheker hat die Medikamentenbezüger auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht. Franziska Roth als Lehrerin und Heilpädagogin sieht das eher locker und ist der Ansicht, dass der richtige Umgang mit Medikamenten kein so grosses Problem sei. Ich persönlich bin auch der Meinung, dass dies vernünftig gehandhabt werden kann.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich bitte Andreas Schibli um die Schlusserklärung.

Andreas Schibli (FDP). Ich wäre froh, wenn mir Regierungsrat Peter Gomm meine Frage später konkret beantworten könnte. Es geht um die Frage, ob ich in einem zwingenden Fall ein rezeptfreies Medikament abgeben darf, wenn ich das Einverständnis der Eltern habe. Diese Frage hat in Lehrerkreisen Verunsicherungen ausgelöst. Wie Marie-Theres Widmer erwähnt hat, wurden auch wir von Apothekern darüber informiert, dass sie uns diese Medikamente nicht abgeben dürfen. Die Fragen der Interpellation wurden teilweise sehr technisch beantwortet, was mit der Praxis nicht viel zu tun hat. Auch die beiden Sprecher der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion haben gesagt, dass die juristischen Fragen zu wenig geklärt sind. Die Frage 1 wurde ganz klar beantwortet. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion sieht das Ganze grundsätzlich als übertriebene Sicherheitsregelung, die mehr Probleme schafft, als dass sie löst. Rezeptfreie Medikamente sollten abgegeben dürfen, denn diese kann jeder kaufen. Deshalb ist die FDP. Die Liberalen-Fraktion von den Antworten teilweise befriedigt und mit der aktuellen Situation ist sie nicht zufrieden.

I 0075/2016

Interpellation Fraktion FDP. Die Liberalen: Spitalimmobilien - Investitionen in Bauten ohne Immobilienstrategie?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 10. Mai 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Juni 2016:

1. *Vorstosstext.* Die soH hat angekündigt, dass im Spital Dornach erhebliche Investitionen in einen Erweiterungsbauprojekt geplant sind. Gemäss bisheriger Regelung ist die soH Mieterin der Spitalimmobilien. Die Fraktion FDP. Die Liberalen hat mit einem vom Kantonsrat überwiesenen Planungsauftrag verlangt, dass der Regierungsrat eine Immobilien- und Eignerstrategie erstellt. Obwohl eine solche Strategie bis heute nicht vorliegt, plant die soH offensichtlich Immobilieninvestitionen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Bis zu welchem Termin legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Immobilien- und Eignerstrategie vor?
2. Gemäss den von der soH vorgelegten Rechnungsergebnissen verfügt die soH kaum über die notwendigen Eigenmittel, um die Immobilien zu Eigentum zu übernehmen oder gar Neuinvestitionen zu tätigen. Wie sollen die Übernahme der Immobilien und allfällige Investitionen durch die soH finanziert werden?
3. Wie ist es angesichts der knappen Eigenkapitaldecke möglich, dass die soH eine Investition wie die geplante im Spital Dornach finanzieren kann?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorpreschen der soH mit einem Investitionsvorhaben vor der Verabschiedung der Strategie?
5. Die soH ist bis heute zu 100% im Besitz des Kantons Solothurn. Wenn die Immobilien übertragen werden und zusätzlich noch in Immobilien investiert wird, ohne andere Investoren an der soH zu beteiligen, erhöht sich das finanzielle Engagement des Kantons. Wie ist dies möglich angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Am 26. Juni 2013 fasste der Kantonsrat folgenden Planungsbeschluss (PB 081/2012): «Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Eignerstrategie des Kantons Solothurn für die Solothurner Spitäler AG (soH) in der Legislaturperiode 2013-2017 den Zeitpunkt und die Modalitäten für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH festzulegen.» Gemäss

diesem Planungsbeschluss des Kantonsrates geht es nicht mehr um die Frage, ob die Spitalimmobilien übertragen werden sollen, sondern nur noch um den Zeitpunkt und die Modalitäten.

Über den aktuellen Stand der Umsetzung dieses Planungsbeschlusses haben wir den Kantonsrat bereits mit Botschaft und Entwurf IAFP 2017-2020 vom 29. März 2016 (RRB Nr. 2016/565) informiert. Auf Seite 58 steht: «... Anfangs 2015 begann eine Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung der Eigentümerstrategie der soH. Für den zentralen Punkt der geplanten Immobilienübertragung wurde ein externer Experte (PricewaterhouseCoopers, PwC) beigezogen, welcher Erfahrungen mit Immobilienübertragungen in anderen Kantonen hat. Die überarbeitete Eigentümerstrategie der soH wurde mit RRB Nr. 2015/1516 vom 22. September 2015 genehmigt. Sie diente als Grundlage für den PwC-Bericht «Kanton Solothurn - Übertragung Spitalliegenschaften» vom 25. Februar 2016. Auf der Basis dieses Berichtes wird bis im Juni 2016 eine Vorlage an den Kantonsrat zur Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH per 1. Januar 2017 erarbeitet.»

Botschaft und Entwurf für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH haben wir am 7. Juni 2016 zuhanden des Kantonsrates beschlossen (RRB Nr. 2016/1004). Wir verzichten bei der Beantwortung der Fragen auf diesbezügliche Wiederholungen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Bis zu welchem Termin legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Immobilien- und Eignerstrategie vor? Die überarbeitete soH-Eigentümerstrategie, für die wir abschliessend zuständig sind, haben wir am 22. September 2015 genehmigt (RRB Nr. 2015/1516). Botschaft und Entwurf für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH haben wir am 7. Juni 2016 beschlossen.

3.2.2 Zu Frage 2: Gemäss den von der soH vorgelegten Rechnungsergebnissen verfügt die soH kaum über die notwendigen Eigenmittel, um die Immobilien zu Eigentum zu übernehmen oder gar Neuinvestitionen zu tätigen. Wie sollen die Übernahme der Immobilien und allfällige Investitionen durch die soH finanziert werden? Gemäss soH-Eigentümerstrategie soll der Eigenfinanzierungsgrad nach Übertragung der Spitalimmobilien mindestens 66,67% betragen. Auch deshalb haben wir am 7. Juni 2016 dem Kantonsrat beantragt, die Spitalimmobilien als Sacheinlage zu Eigentum mit Folge der Erhöhung des Aktienkapitals der soH zu übertragen.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie ist es angesichts der knappen Eigenkapitaldecke möglich, dass die soH eine Investition wie die geplante im Spital Dornach finanzieren kann? Die heute gültigen Finanzkompetenzen bei Investitionen gehen aus dem Spitalgesetz hervor (BGS, 817.11). Unter Abschnitt «2.2. Besondere Bestimmungen für das kantonale Spital» ist in § 7^{ter} geregelt, dass der Regierungsrat abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen zugunsten des kantonalen Spitals bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken entscheidet (Abs. 1) und der Kantonsrat abschliessend über Verpflichtungskredite für neue Ausgaben zugunsten des kantonalen Spitals von 5 bis 10 Mio. Franken (Abs. 2). Das von der soH für das Spital Dornach geschätzte Investitionsvolumen von ca. 27 Mio. Franken würde demnach gemäss geltendem Recht die Zustimmung im Rahmen einer Volksabstimmung erfordern.

Nach der geplanten Übertragung der Spitalimmobilien (Eigenfinanzierungsgrad soH mindestens 66,67%) ist die soH für Bau, Betrieb und Unterhalt (Instandhaltung und Instandsetzung) verantwortlich sowie für die Refinanzierung der Spitalinfrastruktur durch ihre Geschäftstätigkeit. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die soH betriebswirtschaftlich sinnvolle und dem Leistungsauftrag entsprechende Investitionen nicht tätigen können.

Bezüglich des Spitals Dornach ist Folgendes festzuhalten: Es ging der soH darum, die Öffentlichkeit so transparent wie möglich zu informieren, dass in den kommenden Jahren bauliche Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen in grösserem Umfang notwendig sind, um die langfristige Existenzsicherung des Spitals Dornach gewährleisten zu können. Um eine Vergrösserung des Spitals (Umpositionierung, Bettenausweitung, etc.) geht es dabei nicht. Erste Planungsarbeiten, welche in der Kompetenz der soH liegen, haben begonnen. Das von der soH in der Medienorientierung erwähnte Investitionsvolumen von 27 Mio. Franken für den Anbau und die Sanierung in Dornach ist eine Schätzgrösse, die in der gezielten weiteren Planung zu validieren sein wird.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorpreschen der soH mit einem Investitionsvorhaben vor der Verabschiedung der Strategie? Im Rahmen der bestehenden Regeln konnte der Eindruck entstehen, es bestünden zeitliche Überschneidungen im Zusammenhang mit der geplanten Investitionstätigkeit in Dornach. Tatsächlich dürfte die Bekanntgabe des Vorhabens vor dem Entscheid des Regierungsrates bzw. des Kantonsparlamentes zur Eigentumsübertragung der Spitalimmobilien für Irritationen gesorgt haben. Wir haben uns jedoch versichern lassen, dass seitens der soH nie die Absicht bestanden hat, die bestehende Kompetenzordnung zu übergehen. Es ging lediglich darum, frühzeitig für Transparenz zu sorgen. Eine Realisierung des Bauvorhabens wird erst nach Übertragung der Spitalimmobilien erfolgen. Eine entsprechende Zusicherung liegt dem Regierungsrat vor.

3.2.5 Zu Frage 5: Die soH ist bis heute zu 100% im Besitz des Kantons Solothurn. Wenn die Immobilien übertragen werden und zusätzlich noch in Immobilien investiert wird, ohne andere Investoren an der soH zu beteiligen, erhöht sich das finanzielle Engagement des Kantons. Wie ist dies möglich angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons? Nach der geplanten Übertragung der Spitalimmobilien (Eigenfinanzierungsgrad soH mindestens 66,67%) ist die soH für Bau, Betrieb und Unterhalt verantwortlich. Es wird Sache der soH sein, ihre Spitalinfrastruktur durch ihre Geschäftstätigkeit zu refinanzieren. Inwiefern dabei für allfällige Investitionen Fremdkapital aufgenommen werden soll, wird von der soH nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen sein. Verpflichtungskredite sind seitens des Kantons keine mehr vorgesehen.

Thomas Studer (CVP). Die vorliegende Interpellation basiert wahrscheinlich auf einem Irrtum oder auf einer Verunsicherung, weil die Solothurner Spitäler AG (soH) angekündigt hat, dass sie in das Spital Dornach schätzungsweise 27 Millionen Franken investieren würde. Nach heutig gültigem Gesetz ist es nicht legal, dass sie das selber machen kann und über einen Betrag dieser Grösse würde es eine Volksabstimmung brauchen. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung den heutigen Stand der Dinge dargelegt, so dass der Sachverhalt geklärt sein sollte. Ich möchte Folgendes anfügen: Wie Sie alle wissen, befinden wir uns kurz vor der Entscheidung, in welcher Form wir die Spitalimmobilien an die soH übertragen wollen. Die Sozial- und Gesundheitskommission hatte dazu eine erste Lesung, Mitte August wird eine zweite Lesung zu diesem Geschäft stattfinden. Danach werden wir dem Kantonsrat einen Vorschlag unterbreiten. Geht alles gemäss Plan vonstatten, werden die Immobilien am 1. Januar 2017 an die soH übergehen. Insofern sind wir mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden und danken dem Regierungsrat.

Peter Brügger (FDP). Wenn eine Privatperson oder ein Unternehmen etwas bauen will, muss man erstens über den Boden verfügen, zumindest in Form eines Baurechts und man muss die nötigen Mittel haben, um mit einer Bank zusammen eine gesicherte Finanzierung machen zu können. Für die soH gilt dies offensichtlich nicht. Es wird ein Erweiterungsbau angekündigt, der rund 27 Millionen Franken kosten soll und das an einem Ort, wo die Immobilien nach wie vor dem Kanton gehören. In der Zwischenzeit haben wir Botschaft und Entwurf zur Immobilienstrategie erhalten und damit wird der Planungsauftrag der FDP-Die Liberalen-Fraktion endlich umgesetzt. Unser Planungsauftrag beinhaltet eine Eigner- und Immobilienstrategie. Was wir heute auf dem Tisch haben, ist aber lediglich eine Immobilienstrategie. Am Eigentum wird nichts geändert und damit wird auch die Möglichkeit nicht wahrgenommen, andere Kapitalgeber in die soH einzubinden und auch andere Kapitalgeber zu finden, die mithelfen, den Immobilienbestand allenfalls zu finanzieren. Wir werden diese Immobilienstrategie diskutieren und hier im Rat bestimmt die Gelegenheit haben, dazu im Detail Stellung zu nehmen. Ich möchte aber festhalten, dass bei der Antwort zur Frage 2 zum Vorschein tritt, was wir vermutet haben, nämlich dass die soH nicht über genügend Eigenmittel verfügt, um irgendwelche Investitionen zu tätigen. Die soH hat erst dann genügend Eigenmittel, wenn die Spitalimmobilien zum Buchwert und nicht zum Zeitwert übertragen werden. Das heisst, dass der Kanton der soH die stillen Reserven, die auf den Immobilien sind, ohne Entschädigung weitergibt. Das wird wohl einige Überlegungen und Diskussionen hier erfordern. Die Antwort auf die Frage 3 sagt klar, dass die Kompetenz für eine öffentlich-rechtliche Institution, so wie es die soH eine ist, heute beim Volk liegt und wie der Kanton diese Investitionen tätigen müsste. Für uns zeugt das Vorpreschen der soH in dieser Frage mit dem Investitionsvorhaben nicht von viel so Fingerspitzengefühl, wie man es von einer öffentlich-rechtlichen Institution verlangen könnte, nachdem die Bedürfnisse der soH hier im Rat wie auch bei der Bevölkerung auf sehr viel Verständnis gestossen sind und das in einer Zeit, in welcher die Kantonsfinanzen sehr knapp sind und jeder Franken zwei Mal umgedreht werden muss, bevor er ausgegeben wird. Hier fehlt uns das Verständnis für ein solches Vorgehen. Wir hoffen, dass das bei der soH nicht zum Programm wird, wenn sie noch mehr Kompetenzen erhält, indem sie künftig über die Immobilien entscheiden kann.

Die soH ist seit zehn Jahren selbstständig und konnte in dieser Zeit keine ausreichenden Reserven bilden, um Immobilienfinanzierungen selber tragen zu können. Ich denke hier nicht in erster Linie an die Erhaltungsinvestitionen, die nötig sind. Der Regierungsrat wird sagen, dass diese durch den Anteil Immobilienentschädigungen, die in der Taxe für die Fallpauschale enthalten ist, abgedeckt sei. Ich rede davon, was Erweiterungsbauten anbelangt, der Aufnahme von neuen Geschäftsfeldern. Der Anteil der Eigenfinanzierung für solche Investitionen müsste aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet werden. Diese muss man als Mieter von Immobilien genau so erwirtschaften können wie später als Eigentümer. Wir haben also gewisse Zweifel, ob man hier auf gutem Kurs ist oder ob man nach einer allfälligen Immobilienübertragung nach 15 oder nach 20 Jahren hier wieder mit Anträgen kommen wird, dass der Kanton zusätzliche Gelder für künftige, grössere Investitionen sprechen muss. Wir sind klar der Mei-

nung, dass das Vorpreschen der soH deplatziert war. Diese Meinung konnte durch die Antworten des Regierungsrats auch nicht korrigiert werden und in diesem Sinne sind wir weder von den Antworten noch von der Situation befriedigt.

Doris Häfliger (Grüne). Peter Brügger hat es gut erläutert - auch bei uns kam die Investitionsankündigung nicht wirklich gut an. Nicht nur gehören diese 27 Millionen Franken in eine Volksabstimmung, sondern auch der Zeitpunkt ist ungünstig. Wir diskutieren bereits länger über die Immobilienübertragung. Es geht nicht darum, ob die Immobilien übergeben werden, sondern wir diskutieren darüber, in welchem Mass dies geschehen soll. Der Zeitpunkt steht fest. Der Regierungsrat spricht von Transparenz und ich denke, dass die soH diese auch im Blickwinkel hatte. Hat man die mediale Berichterstattung verfolgt, so konnte man sehen, dass ein Grossteil des Orthopädieteams vom Bruderholz-Spital im Kanton Baselland nach Dornach gewechselt hat. Man konnte ebenfalls lesen, dass ein pensionierter Spezialist auf diesem Gebiet verpflichtet werden konnte. Dass diese Personen nun optimale Arbeitsbedingungen möchten, ist zwar verständlich, ist aber mit Kosten verbunden. So lastete wohl Druck auf der soH, ihnen möglichst rasch adäquate Möglichkeiten für Operationen und Nachbehandlungen zur Verfügung zu stellen. Auch für uns ist der Zeitpunkt nicht ideal gewählt. Wir haben alle Angst vor Mehrkosten und niemand weiss, in welcher Höhe sie auf uns zukommen werden. Deshalb finde ich es sehr gut, dass wir eine zweite Lesung haben werden. Unsere Fraktion begrüsst das. Vielleicht haben wir danach mehr Klarheit, denn es gibt noch viele Fragezeichen in Bezug auf die Finanzierung der Immobilien, so wie das Peter Brügger erwähnt hat.

Tobias Fischer (SVP). Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung der Interpellation. Den Antworten kann entnommen werden, dass die Übertragung der Immobilien an die soH soweit planmässig vonstatten geht. So gesehen sehen wir zurzeit keinen Optimierungsbedarf.

Luzia Stocker (SP). Die Strategie der Immobilienübertragung liegt der Sozial- und Gesundheitskommission in der Zwischenzeit vor und wird voraussichtlich nach den Sommerferien verabschiedet. Somit hat sich die Interpellation mit dem Geschäft überschritten. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion hätte wissen können, dass das Geschäft in Planung ist. Dass die soH mit der Übertragung der Immobilien in die fast unternehmerische Freiheit entlassen wird, ist sicher im Interesse der FDP.Die Liberalen-Fraktion. Es gehört zu einem betriebswirtschaftlich geführten Unternehmen, dass die soH selber dafür besorgt sein muss, dass sie die Spitalinfrastruktur mit ihrer Geschäftstätigkeit finanzieren kann. Das verlangt auch der Planungsauftrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die soH in der Lage sein wird, die Investitionen zu tätigen. Das werden wir sehen. Das Ziel kann nicht sein, dass der Kanton wieder einspringen muss, wenn das nicht klappen sollte. Ein fahler Beigeschmack hat die Kommunikation der soH bezüglich des Investitionsvorhabens in Dornach, denn es könnte der Eindruck entstehen, dass sie in die Pläne des Regierungsrats nicht eingeweiht war oder dass sie sich nicht darum kümmert. Beides wird wohl kaum der Fall sein und so ist nicht nachvollziehbar, wieso die soH so kurz vor dem Start des Geschäftes dies kommuniziert hatte. Wahrscheinlich wollten sie den Standort Dornach stärken, weil Anpassungen und Sanierungen anstehen und damit klar ist, dass in diesen Standort investiert wird. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, ist eine transparente Information wichtig und richtig. Der Zeitpunkt ist aber sehr ungeschickt gewählt. Aus unserer Sicht wird viel Wind gemacht um eine nicht angepasste Information der Öffentlichkeit. Zudem hätte die Möglichkeit bestanden, eine solche Frage in der Sozial- und Gesundheitskommission zu klären. Wir sind mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Ich denke, dass man ein Staunen in dieser Situation niemandem verübeln kann, weil der Vollzug der Immobilienübertragung noch nicht gemacht wurde und Botschaft und Entwurf des Regierungsrats noch nicht beschlossen ist. So gesehen sind die gestellten Fragen nachvollziehbar. Dass es Irritationen gab, liegt in der Natur der Sache. Die Politik regt hin und wieder auf, wie beim vorherigen Vorstoss festgestellt werden konnte. Mir lag viel daran, dass die Fragen bei der Immobilienübertragung sauber abgeklärt werden, denn es handelt sich um ein grosses Geschäft. Peter Brügger hat gesagt, dass die soH selber über genügend Eigenmittel verfügen müsste, um das finanzieren zu können. Ich bitte Sie, in diesem Zusammenhang nicht zu vergessen, dass das Regime ab 2012 gewechselt hat und dass der Anteil der Pauschale, der in den Spitaltarifen enthalten ist, für die meisten Spitäler nicht kostendeckend ist, um die Neufinanzierung wie auch die Abschreibung und die Verzinsung zu finanzieren. Weiter ist zu bedenken, dass der Vorgang nach der entsprechenden Verordnung mindestens 30 Jahre dauern würde, bis eine solche Gesellschaft über ein vollständiges Portefeuille verfügt, um jeden Neubau aus den zweckbestimmten Rückstellungen finanzieren könnte. Für jeman-

den, der Miete bezahlt, ist das per se nicht möglich, weil es hier Überschneidungen gibt. Im Übrigen wird Miete dem Eigentum gleichgestellt. Das war nun wiederum sehr technisch, aber der langen Rede kurzer Sinn: Der soH kann nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie innerhalb von vier Jahren nicht über das ganze Kapital verfügen kann, um das aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Das war in der Gesetzgebung so nicht vorgesehen. Das haben wir alle gewusst, als wir die Vorlage für den Neubau des Bürgerspitals hier beraten und verabschiedet haben, was letztlich auch vom Volk gutgeheissen wurde. Die Eignerstrategie ist transparent offen und wir werden die Kommission mit den entsprechenden Unterlagen bedienen. Es war nie vorgesehen, die soH zu privatisieren, es gibt aber eine Möglichkeit eines Jointventures gemäss der bestehenden Eignerstrategie: ein Drittel befindet sich im Finanzvermögen und über diesen kann auch mit externen Spitälern zusammengearbeitet werden. Der Kanton Waadt beispielsweise arbeitet an einem bestimmten Standort mit dem Kanton Wallis zusammen. Das ist in der Eignerstrategie vorgesehen und macht auch Sinn. Im Sinne der Werterhaltung glaube ich nicht, dass es besser wäre, wenn ein Privater mitmischen würde, im Gegenteil, es müsste ein zusätzlicher Gewinn abgeschöpft werden, was zusätzlichen Druck auf die Situation ausüben würde.

I 0085/2016

Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): «Panama Papers»: Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Mai 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Juni 2016:

1. Interpellationstext.

1. Stellt der Regierungsrat aufgrund der Daten der «Panama Papers» Anzeichen von Steuerhinterziehung und/oder Steuerbetrug von juristischen oder natürlichen Personen mit Sitz im Kanton Solothurn fest?
2. Wenn ja, welche Auswirkungen haben diese Delikte auf unsere Steuereinnahmen?
3. Hat der Regierungsrat Möglichkeiten, um offiziell und umfassend an die Daten der «Panama Papers» zu gelangen? Wenn ja hat er diese schon ergriffen? Wenn nein, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, wie er eine strafrechtliche Überprüfung der «Panama Papers» organisieren kann?
4. Sieht sich der Regierungsrat veranlasst für einen sauberen Finanzplatz Schweiz zu kämpfen und beim Bund vorstellig zu werden damit dieser einen Untersuchungsausschuss zu den «Panama Papers» einberuft, so dass nicht nur strafrechtliche Ermittlungen, sondern auch eine umfassende politische Aufarbeitung vorgenommen wird?

2. Begründung. Die teilweise Veröffentlichung der «Panama Papers» hat ein breites System von «Trusts» und Briefkastenfirmen aufgedeckt, welches dazu dient, die wahren Besitzenden oder die Begünstigten zu kaschieren.

Sie können nicht nur dazu dienen, Steuern zu umgehen, sondern auch zu hinterziehen oder sogar Geld zu waschen. In der medialen Berichterstattung wurde deutlich, dass viele solcher Briefkastenfirmen mit Domizil in Steuerparadiesen wie Panama von der Schweiz aus verwaltet werden. In diesen Fällen müssen sie in der Schweiz versteuert werden und es gilt das Schweizer Steuergesetz. Aus diesem Grund wäre es wichtig, dass die Staatsanwaltschaft und/oder die kantonale Steuerbehörde über alle Daten der «Panama Papers» verfügen könnten und sich nicht nur auf die in den Medien publizierten Daten stützen müssten.

Die Journalisten und Journalistinnen und Medienhäuser, die über die «Panama Papers» verfügen, scheinen keine Daten oder Dossiers herauszugeben, von denen sie nicht sicher sind, ob sie eine strafrechtlich relevante Tat dokumentieren. Um dies festzustellen, müssten die Journalisten und Journalistinnen über die Steuerdossiers/-angaben der betroffenen Personen/Firmen Bescheid wissen. Die Steuerbehörden wiederum verfügen nicht über den Zugang zu den «Panama Papers», um die Steuerehrlichkeit der «Panama-Kunden/Kundinnen» überprüfen zu können. Dieses Dilemma müsste überwunden werden, ohne den Quellenschutz der Medienschaffenden zu verletzen. Vielleicht führt der Weg über eine erleichterte Auskunft zu den Steuerverhältnissen gewisser «Panama-Kunden/Kundinnen»; vielleicht reicht eine erleichterte Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten an den in den «Panama Papers» aufgeführten Offshore-Firmen. Die öffentliche Hand ist aufgefordert, einen Weg aufzuzeigen, wie man eine straf-

rechtliche Überprüfung der «Panama Papers» organisieren kann. Schliesslich liegt es sowohl im Interesse der Betroffenen (um nicht versehentlich oder fälschlicherweise an den Pranger gestellt zu werden), als auch des Finanzplatzes Schweiz, möglichst bald Klarheit zu schaffen. Die Staatsanwaltschaft New York hat ein Verfahren eingeleitet und den Kontakt zum «International Consortium of Investigative Journalists» (ICIJ) aufgenommen. Im EU-Parlament wurde ein Untersuchungsausschuss zu den «Panama Papers» gefordert.

Dem Kantonsrat ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, welche Massnahmen vom Kanton Solothurn aus schon ergriffen wurden resp. geplant sind.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, die oben gestellten Fragen zu beantworten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die sog. «Panama Papers» sind vertrauliche Unterlagen eines panamaischen Offshore-Dienstleisters, die infolge eines Datenlecks an das deutsche Medienhaus Süddeutsche Zeitung gelangten. Gestützt auf die der Süddeutschen Zeitung verfügbaren Daten erfolgte eine grosse internationale Recherche von zahlreichen Journalisten und Medienhäusern zu den Offshore-Geschäften. Die Recherche wurde vom International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) koordiniert.

Im Zusammenhang mit Offshore-Konstrukten ist vorab festzuhalten, dass diese grundsätzlich legal sind und es durchaus legitime Gründe für deren Existenz gibt. Bekanntlich hat aber jede Medaille zwei Seiten. So können solche Offshore-Konstrukte im Einzelfall auch dazu missbraucht werden, um Finanzströme zu verschleiern oder Geld vor dem Fiskus zu verstecken. Die Abgrenzung zwischen legalen und illegalen Offshore-Konstrukten ist daher durch eine einzelfallgerechte Beurteilung vorzunehmen. Dass aber Offshore-Konstrukte nicht generell mit illegalen Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden dürfen, zeigt auch der Umstand, dass selbst die Medienhäuser, welche umfassende Recherchen betrieben haben, keine Daten oder Dokumente herausgeben wollen, bei welchen sie nicht sicher sind, dass sie straf- und/oder steuerrechtsrelevante Tatsache beinhalten.

Im Weiteren möchten wir richtigstellen, dass in der Schweiz verwaltete Vermögen nicht zwingend in der Schweiz steuerbar sind. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Verwaltung und die Medien zwar jeweils eine wichtige aber doch unterschiedliche Funktion bzw. Rolle haben. Auf der einen Seite ist es, wie die entsprechenden Medienhäuser selbst festhalten, nicht deren Aufgabe, die dem Staatswesen hoheitlich zukommenden straf- und steuerrechtlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Sie können entsprechend grundsätzlich auch nicht dazu verpflichtet werden, Daten oder Dokumente herauszugeben. Auf der anderen Seite ist es der Steuerbehörde aufgrund des Steuergeheimnisses verwehrt, den Medienhäusern Steuerdaten für zusätzlich Recherchemöglichkeiten durch Journalisten und Medienunternehmen herauszugeben, damit diese allfällige straf- und/oder steuerrechtsrelevante Tatsachen ermitteln können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1. Stellt der Regierungsrat aufgrund der Daten der «Panama Papers» Anzeichen von Steuerhinterziehung und/oder Steuerbetrug von juristischen oder natürlichen Personen mit Sitz im Kanton Solothurn fest? Bis zum heutigen Zeitpunkt sind im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der «Panama Papers» keine Anzeichen von Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug von juristischen oder natürlichen Personen mit Sitz im Kanton Solothurn erkennbar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Ausführungen zu Frage 3 hiernach.

3.2.2 Zu Frage 2. Wenn ja, welche Auswirkungen haben diese Delikte auf unsere Steuereinnahmen? Die möglichen Auswirkungen allfälliger Steuerhinterziehung und –betrugsfälle im Zusammenhang mit den «Panama Papers» kann nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch kaum davon auszugehen, dass der Kanton Solothurn im Zuge der «Panama Papers» mit bedeutenden zusätzlichen Steuereinnahmen rechnen kann.

3.2.3 Zu Frage 3. Hat der Regierungsrat Möglichkeiten, um offiziell und umfassend an die Daten der «Panama Papers» zu gelangen? Wenn ja hat er diese schon ergriffen? Wenn nein, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, wie er eine strafrechtliche Überprüfung der «Panama Papers» organisieren kann? Aufgrund bereits erfolgter Anfragen mehrerer Kantone, so u.a. auch des Kantons Solothurn, werden die zum Teil publizierten Daten von der Eidgenössischen Steuerverwaltung einer Überprüfung unterzogen. Bevor diese die eigentliche Datenanalyse vornehmen kann, muss sie die zur Verfügung stehenden Daten mit grossem Aufwand vorerst strukturieren. Im Anschluss wird die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kantonen die Brauchbarkeit der Daten analysieren und gestützt auf die Ergebnisse der Datenanalyse mögliche steuer- und strafrechtliche Massnahmen überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einleiten. Bevor die Grundlagenarbeit und die Abklärungen der rechtlichen Möglichkeiten durch die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht abgeschlossen sind, ist ein voreiliges Handeln seitens des Kantons Solothurn nicht angezeigt. Insbesondere im Wissen darum,

dass bereits mehrere Steuerbehörden anderer Länder vergeblich um die Aushändigung sämtlicher Daten und Dokumente bei den Dateninhabern ersucht haben. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass es den Steuerbehörden nicht möglich ist, Intermediäre (z.B. Banken etc.) direkt zur Datenherausgabe anzuhalten oder sogar zu verpflichten.

3.2.4 Zu Frage 4. Sieht sich der Regierungsrat veranlasst für einen sauberen Finanzplatz Schweiz zu kämpfen und beim Bund vorstellig zu werden damit dieser einen Untersuchungsausschuss zu den «Panama Papers» einberuft, so dass nicht nur strafrechtliche Ermittlungen, sondern auch eine umfassende politische Aufarbeitung vorgenommen wird? Es obliegt grundsätzlich dem Bund bzw. den eidgenössischen Räten, ob sie einen Untersuchungsausschuss zu den «Panama Papers» einberufen wollen. Der Regierungsrat sieht sich in Anbetracht der laufenden Abklärungen und Untersuchungen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Steuerverwaltungen nicht veranlasst, beim Bund zusätzlich vorstellig zu werden.

Franziska Roth (SP). Die Dimensionen der Enthüllung waren schockierend. Ehrlicherweise muss man sagen, dass das grundsätzliche Problem seit Jahren bekannt ist. Die industrialisierte Steuerhinterziehung ist kein Phänomen ferner Südseeinseln, sondern sie wird in der eigenen Nachbarschaft betrieben. Mit einem Klick konnte man erfahren, dass im Kanton und auch bei uns aus eigenen Nachbarschaft Namen auf der Liste auftauchen. Die Antwort des Regierungsrats nach dem Schema «Alles okay - Missbrauch gibt es natürlich auch» konnte mich nicht überzeugen. Mit dieser Pontius-Pilatus-Haltung des Regierungsrats in dieser Antwort bin ich, um es vorweg zu nehmen, nicht zufrieden. Es ist klar, dass der Kanton Druck machen und der Regierungsrat sich vehement für einen sauberen Finanzplatz einsetzen kann. Dass sich der Regierungsrat in der Vorbemerkung dazu äussert, dass Offshore-Konstrukte grundsätzlich legal seien, finde ich traurig. So stellt man sich hinter die Machenschaften der Reichen und verteidigt sie sogar ein wenig. Einerseits wird Sparpaket um Sparpaket dort geschnürt, wo es die Reichen nicht schmerzt und andererseits verteidigt man das Tauchen der Schweizer Geldhaie im Ozean rund um Panama. Das wirkt so, als ob uns der Regierungsrat sagen wolle, dass wir froh sein können, dass die Reichen überhaupt noch Steuern zahlen. In unserem Kanton steigt die Armut gemäss dem Sozialbericht an. In unserem Kanton sind aber auch Namen auf der Liste aufgetaucht. In unserem Land gibt es mehr als eine Million Menschen, die in prekären finanziellen Verhältnissen leben oder gar obdachlos sind. Das geht aus einem seriösen Bericht der Caritas hervor. Im Gegenzug hat die Finanzmarktaufsicht FINMA kürzlich festgestellt, dass das Risiko der Geldwäscherei gestiegen ist, und zwar geht es um schwere Korruptionsfälle. So gesehen hätte mir eine farbebekennende Antwort des Regierungsrats und damit eine klare Absage an Steuerbetrug und Offshore-Konstrukt besser gefallen. Jeder noch so kleine Steuerzahler, jeder Mann und jede Frau, wird von der Steuerbehörde minutiös unter die Lupe genommen. Bei fehlbarem Verhalten werden wir bestraft und je nach dem mit Betreibungen angeprangert. Also lassen wir so dem absoluten Reichtum die freie Bahn in der Hoffnung, dass jeder von uns irgendwann zu diesen 2% und nicht mehr zu den restlichen 98% gehören kann - zu den 2%, die mehr haben als die restlichen. Die Panama-Papers haben gezeigt, dass der Schweizer Weg zu einem wirklich sauberen Finanzplatz noch lang ist. Es reicht nicht, wenn Behörden, Medien und Öffentlichkeit mit dem Finger auf Offshore-Finanzplätze und prominente Steuerbetrüger zeigen und im Übrigen so tun, als ob alles andere in bester Ordnung wäre. Die Schweiz muss mithelfen, die Offshore-Sümpfe trockenzulegen und gleichzeitig muss sie den eigenen Finanzplatz weiter reformieren. Zur Schweiz gehört auch der Kanton Solothurn. Deshalb sind auch wir hier in der Pflicht und können nicht einfach abwarten.

Albert Studer (SVP), Präsident. Die Interpellantin hat ihre Nichtzufriedenheit bereits ausgedrückt.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Interpellation stellt Fragen auf sehr unterschiedlichen Flughöhen. Es gibt die globale Ebene, die des Bundes und nun auch die des Kantons. Ein legitimer Grund, um legal Steuern zu optimieren - wie kommt der Regierungsrat dazu, das so zu formulieren? Legitim und legal - meiner Meinung nach doppelt unterstrichen - hören und lesen wir immer wieder zu diesem Thema. Es ist eine Schönfärberei und wir gewöhnen uns langsam an die Tatsache, dass Steueroptimierungen über Trusts und Briefkastenfirmen haarscharf an einer Steuerhinterziehung vorbeischrappen. Die bereits publizierten Daten müssen nun durch die eidgenössische Steuerverwaltung und die Justiz überprüft und genau angeschaut werden. Dass der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Angaben zu den Auswirkungen auf den Kanton geben kann, kann die Grüne Fraktion teilweise nachvollziehen. Wir erwarten aber auch, dass er sich für einen sauberen Finanzplatz Schweiz einsetzt und auch die Offshore-Konstrukte und Finanzströme kritisch aufarbeitet, und zwar auf allen Ebenen und hier gehört der Kanton Solothurn dazu.

Beat Loosli (FDP). Es ist dicke Post, wenn die SP sagt, dass jeder ein Steuerhinterzieher sei, der sich an einem Konstrukt, das per se nicht illegal ist, beteiligt. Der Regierungsrat führt richtigerweise aus, dass es durchaus auch Gründe gibt, ein solches Konstrukt zu machen. Auch die Aussage der Grünen, dass jeder, der ein solches Konstrukt legal hat, haarscharf an der Steuerhinterziehung vorbeischrämt, ist eine Unterstellung, die unserem Steuersystem nicht gerecht wird. Wir dürfen feststellen, dass es legitime Gründe für solche Konstrukte gibt und diese nicht grundsätzlich illegal sind. Die Medien, die diese Daten veröffentlicht haben, müssen das auch wissen, sonst hätten sie wohl alle Daten ins Netz gestellt. Das hätte aber einem Internetpranger geglichen für Personen, die zu Unrecht angeschwärzt würden. Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass wir aufgrund dieser Veröffentlichungen zurzeit keine Anzeichen von Steuerhinterziehungen und Steuerbetrug im Kanton Solothurn haben.

Manfred Küng (SVP). Im Namen der SVP-Fraktion darf ich die Mitteilung überbringen, dass die Fraktion froh ist, dass der Regierungsrat genau hingeschaut und festgestellt hat, dass wir im Kanton Solothurn von dieser Geschichte und der grossen Aufregung nicht betroffen sind.

Stephan Baschung (CVP). «Die Panama-Papers haben eine Flut von Vorstössen ausgelöst. So fordern Parlamentarier der SP und der Grünen Massnahmen gegen Steuerflucht und Geldwäscherei. In seinen Vorstossantworten sieht der Bundesrat allerdings keinen Handlungsbedarf». Diese Zeilen habe ich kürzlich der Tagespresse entnommen. Franziska Roth möchte ich sagen, dass es uns enttäuscht, dass sie bzw. ihre Fraktion auf diesen unnötigen Zug aufspringt und die Flut auf kantonaler Ebene unterstützt. Das scheint uns reiner Parteiaktivismus zu sein. Selbstverständlich sind auch wir gegen Steuerflucht, Steuerbetrug, unehrliches Verhalten und Geldwäscherei. Es ist aber naiv zu glauben, dass unser Kanton etwas bewirken oder verbessern kann, wenn es um die Auswertungen ausländischer Steuerdaten - seien sie gestohlen oder nicht - geht. Geht es um solch heikle Daten, ist es einzig Sache der Bundesbehörden bzw. der eidgenössischen Steuerverwaltung oder der FINMA, wenn denn die Schweiz betroffen sein sollte. Sollten Daten steuerpflichtige Solothurner betreffen, werden wir das von den Eidgenossen erfahren. Dann kann man vielleicht in einigen Monaten oder Jahren einige dieser Fragen beantworten. Wir verzichten daher, auf die einzelnen Fragen einzugehen. Dieser Vorstoss war unnötig und hat einmal mehr unsere Verwaltung beschäftigt.

I 0087/2016

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Extremer Aktivismus im VSA

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Mai 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Juni 2016:

1. Interpellationstext. Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) präsentiert der RR in seiner Botschaft die Eckdaten und Massnahmen seiner Tätigkeit. So erwähnt er unter Massnahme 986 die Einführung des Lehrplans 21 auf August 2018 und die dazu notwendige Weiterbildung der Schulleitungen bis 31. Dezember 2016. Auch der Zeitplan zu den Umsetzungsarbeiten zum LP 21, welcher der BIKUKO vorgestellt und präsentiert wurde, spricht von der Vorbereitungsphase für die Schulleitungen im 2016 und einer Vorbereitungsphase für Lehrpersonen ab Januar 2017.

Nun stellt man überrascht fest, dass man nicht eine Verzögerung, wie oft bei derartigen Projekten, sondern einen grossen Vorsprung auf den Zeitplan herauszuholen versucht. Bereits vor Mitte Jahr 2016 wird damit begonnen, Lehrpersonen in den Lehrplan einzuführen und weiterzubilden. Dies erst noch im Wissen darum, dass eine Initiative, welche über die Einführung überhaupt entscheiden wird, hängig ist. Auf diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen, welche wir den Regierungsrat bitten, zu beantworten:

1. Weshalb hält sich der Regierungsrat nicht an den vorgestellten Zeitplan? Ist dieser nicht verbindlich?
2. Möchte der Regierungsrat den LP bereits vor dem vorgesehenen Termin einführen?
3. Mit welchen Gründen drückt das VSA auf einen schnelleren Zeitplan?
4. Fühlt sich der Regierungsrat durch die laufende Initiative unter Zeitdruck?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zur Ausgangslage. Das Projekt Einführung Lehrplan 21 bewegt sich innerhalb des vorgesehenen Zeitplanes. Die Weiterbildung im Schulbereich (Lehrpersonen und Schulleitungen) erfolgt im Kanton Solothurn durch die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW). Das Volksschulamt (VSA) schliesst mit der PH FHNW eine jährliche Leistungsvereinbarung dazu ab. Das VSA hat lediglich eine Informationsfunktion. Zum Thema Lehrplan informiert das VSA die Schulen über die Struktur und den Aufbau des Lehrplans und über die im Kanton Solothurn vorgesehenen Weiterbildungsveranstaltungen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Weshalb hält sich der Regierungsrat nicht an den vorgestellten Zeitplan? Ist dieser nicht verbindlich? Die Einführung Lehrplan 21 ist mit RRB Nr. 2015/1441 vom 15. September 2015 mit den Beilagen «Lektionentafel für die Volksschule 2018/2019 und «Konzept zur Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Solothurn» beschlossen worden. Der Zeitplan ist im RRB festgehalten. Die Weiterbildungsplanung ist im Kapitel 5 des Konzeptes beschrieben. Sie ist wie folgt auf gegliedert:

- Die Weiterbildung der Schulleitungen ist an drei Halbtagen im Kalenderjahr 2016 vorgesehen.
- Die Weiterbildung der Lehrpersonen startet im Schuljahr 2017/2018 mit sechs Halbtagen in regionalen Grossveranstaltungen mit Workshops. Die erste dieser regionalen Weiterbildungen betrifft die Region Unterer und Mittlerer Leberberg und findet am 23./24. Oktober 2017 statt.

3.2.2 Zu Frage 2: Möchte der Regierungsrat den LP bereits vor dem vorgesehenen Termin einführen? Wir sehen keinen Grund, vom vorgesehenen Zeitplan abzuweichen.

3.2.3 Zu Frage 3: Mit welchen Gründen drückt das VSA auf einen schnelleren Zeitplan? Das VSA, welches – wie erwähnt – keine Weiterbildung anbietet, hat keinen anderen Zeitplan.

Die Informationsveranstaltungen des VSA finden im Zeitraum 2016/2017 statt. Sie haben die Lesbarkeit des Lehrplans (Struktur, Aufbau, Klärung von Zeichen usw.), die spezifischen solothurnischen Anpassungen und die Weiterbildungsangebote zum Inhalt. Die Schulleitungen können beim VSA eine solche Informationsveranstaltung bestellen, die in der Regel anlässlich einer Gesamtlehrerkonferenz oder in regionalen Zusammenzügen stattfindet. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitungen. Dieses Angebot für eine einheitliche Information der Schulen wurde anlässlich des Kickoffs vom 18. November 2015 gemacht.

Das VSA informiert im Übrigen auch politische Parteien und Verbände über den Lehrplan.

Die ersten Informationsveranstaltungen von zwei Schulen (Wangen bei Olten, Region Thal) wurde für den Freitag, 27. Mai 2016 bestellt, da diese Schulen an diesem Freitag (Brückenfreitag) schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen durchführen und die Information zum Lehrplan 21 in diesen Tag einbauen wollten.

Weitere Informationsveranstaltungen an Schulen verteilen sich über das ganze Jahr 2016 bis in den Frühling 2017.

3.2.4 Zu Frage 4: Fühlt sich der Regierungsrat durch die laufende Initiative unter Zeitdruck? Nein.

Felix Lang (Grüne). Für die Grüne Fraktion sind die Antworten des Regierungsrats nachzuempfinden, vor allem die Antwort zur Frage 4, mit welcher der Interpellant nach der Empfindlichkeit des Regierungsrats fragt. Unter dem Strich bleibt bei uns Grünen folgendes Gefühl zurück - und das meinen wir, lieber Beat Künzli, alles andere als despektierlich, sondern durchaus würdigend: Es bleibt tatsächlich der Eindruck eines extremen Aktivismus in Bezug auf den Lehrplan 21, aber nicht beim Volksschulamt (VSA), sondern beim Interpellanten.

Urs Ackermann (CVP), II. Vizepräsident. Der Regierungsrat legt in seiner Antwort auf die vorliegende Interpellation transparent dar, dass bei der Einführung des Lehrplans 21 nach den seit fast einem Jahr bekannten Eckdaten vorgegangen wird. Es gibt also keinen schnelleren Zeitplan, dass der Lehrplan vor August 2018 eingeführt werden soll. Auch für den Regierungsrat sind diese Eckdaten verbindlich und der vorgegebene Zeitplan wird eingehalten. Diese Informationen können auch dem Regierungsratsbeschluss 2015/1401 und seinen Anhängen entnommen werden, die seit dem 15. September 2015 bekannt sind. Eine kurze und trockene Antwort gibt der Regierungsrat auf die Frage 4, die impliziert, dass der Regierungsrat aufgrund der Initiative zu diesem Thema das Tempo der Einführung beschleunigen werde. Ich denke, dass man in den meisten Fällen aufgrund von Fakten, die noch nicht spruchreif sind, schlecht beraten wäre, alle Projekte zu einem Thema zu stoppen. So würden sich die Geschäfte noch mehr in die Länge ziehen. Aus aktuellem Anlass kann ich als Beispiel die Einführung des neuen Lebensmittelgesetzes anführen. Das beschäftigt unsere Branche seit längerer Zeit. Wir warten sicher seit vier Jahren auf die Einführung. Januar 2017 ist nun ein realistisches Datum. Es wäre wohl nicht zielführend gewesen, wenn wir unsere Aktivitäten in den letzten vier Jahren mit Verweis auf das neue Lebensmittelgesetz, das am Horizont steht, eingestellt hätten. Die Interpellation hinterlässt bei uns den Eindruck,

den William Shakespeare mit dem Titel seiner Komödie «Much ado about nothing» umschrieben hatte. Leicht abgewandelt könnte man das folgendermassen übersetzen: Viel Lärm um wenig Neues. Wir danken dem Regierungsrat für die faktenbasierte und klare Antwort.

Andreas Schibli (FDP). Mit dieser Interpellation werden vier Fragen zum Zeitplan der Einführung des Lehrplans 21 gestellt. Der Regierungsrat hat die Fragen, inklusive der Begründung, zur Zufriedenheit der FDP. Die Liberalen-Fraktion beantwortet.

Beat Künzli (SVP). Ich habe meinen Krawattenknopf vorsichtshalber bereits gelockert, weil ich wusste, dass viel Kritik auf mich niederprasseln wird. Das Votum der Grünen Fraktion hingegen hat mich geehrt und ich betrachte es als Kompliment. Obwohl die Bildungs- und Kulturkommission über den Zeitplan der Umsetzungsarbeiten des Lehrplans 21 schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde und der Zeitpunkt der notwendigen Weiterbildungen im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan aufgezeigt wurde, fährt das VSA im Auftrag des Regierungsrats einen anderen Zug. Der Regierungsrat verweist in der Antwort auf die Frage 1 auf den Regierungsratsbeschluss 1401. Im Konzept zur Einführung des Lehrplans 21 steht wörtlich geschrieben: «Die Schulleitungen sind in den Lehrplan 21 eingeführt auf Dezember 2016», also nicht die Lehrpersonen, sondern die Schulleitungen. Dies wird nun offenbar einfach Informationsveranstaltungen, anstatt Weiterbildungen genannt. Damit kann verwischt werden, dass man sich tatsächlich einen Vorsprung auf den Fahrplan zu schaffen versucht. Mittlerweile ist hoffentlich auch jedem hier im Saal klar, dass die Initiative «Ja für eine gute Volksschule ohne Lehrplan 21» zustande gekommen ist. Auch der Regierungsrat hat davon Kenntnis und das müsste aus unserer Sicht dazu führen, dass der Fahrplan leicht abgeändert werden müsste. Es geht nicht, dass das weiterhin ignoriert wird. Wir verlangen, dass das ab sofort irgendwo berücksichtigt werden muss. Es gibt nun sehr wohl Gründe, vom vorgesehenen Zeitplan abzuweichen, auch wenn das der Regierungsrat in seiner Antwort nicht sieht. Es braucht aber keine schnellere Abwicklung, sondern es braucht ein Verlangsamten. Ansonsten droht, dass alles für nichts ist und umsonst hohe Kosten verursacht werden.

Andernfalls bitte ich den Regierungsrat und insbesondere unseren Bildungsdirektor Remo Ankli zu erklären, wie er die Situation bei Annahme der Initiative einschätzen würde, wenn jetzt blind und ohne Berücksichtigung von demokratisch legitimen Mitteln der Weg einfach weiter fortgeführt wird. Diese Verantwortung hat er zu übernehmen. Ich würde ihm empfehlen, einen Plan B bereit zu haben. Oder hat man vielleicht doch Angst vor einer breiten Diskussion darüber, was mit unserer Volksschule geschehen soll? Auch wenn man das hier nicht gerne hört: Je mehr der Lehrplan in der Öffentlichkeit ankommt, desto mehr nimmt auch die Kritik an diesem Machwerk zu. Aufgrund dieser Bedenken hatte man auch versucht, das unter dem Deckel zu halten, was bei uns, aber auch in anderen Kantonen, aber nicht gelungen ist. Wenn man trotz dem Wissen, dass eine Volksabstimmung stattfinden wird, weiterhin auf das Gaspedal drückt, zeugt das von einer gewissen Überheblichkeit und von wenig Demokratieverständnis. Man verrennt sich sozusagen mit geschlossenen Augen in eine Sackgasse. Ob das politisch korrekt ist, ist aus unserer Sicht sehr fragwürdig. Oder ist doch eine Taktik im Spiel? Auch wenn der Regierungsrat sagt, dass er sich nicht unter Zeitdruck fühle, höre ich ihn bereits jetzt im Abstimmungskampf sagen, dass man das Projekt unter keinen Umständen stoppen könnte, da bereits alles aufgegleist ist, die Weiterbildungen stattgefunden haben und die Lehrmittel gedruckt seien. Das ist ein Spiel, das sich leider immer wieder wiederholt, zumindest seit ich mich gründlicher mit Politik befasse. Bei mir hinterlässt das sehr viele Fragezeichen und ein ungutes Gefühl. Vor diesem Hintergrund bin ich mit den Antworten des Regierungsrats alles andere als zufrieden.

Mathias Stricker (SP). Auch die SP-Fraktion stellt fest, dass der Aktivismus mehr beim Interpellanten liegt. Als Bildungsverantwortlicher seiner Gemeinde müsste er im Grunde genommen wissen, dass solche Weiterbildungsprojekte im Sinne einer sorgfältigen Einführung und der Qualität viel Zeit brauchen. Das Projekt Lehrplan 21 ist nun doch schon seit einer Weile aufgegleist. Die Annahme, dass eine Initiative eine aufschiebende Wirkung haben sollte, finde ich speziell, denn das würde schlussendlich sämtliche Prozesse blockieren. Der Sprecher der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion hat bereits darauf hingewiesen. Die Antworten auf die Fragen hätten dem Auftraggeber bereits bekannt sein müssen. Wir finden die Antworten zufriedenstellend und der Zeitplan ist sinnvoll.

I 0090/2016

Interpellation Rudolf Hafner (glp, Dornach): Aktienbeteiligung bei der ALPIQ Holding AG

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Mai 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Juni 2016:

1. Interpellationstext.

1. Wie ist die Haltung des Regierungsrats zum vorgesehenen Verkauf von 49% der Anteile an den Wasserkraftwerken? Teilt der Regierungsrat die Befürchtung, dass ein Verkauf der Anteile an einen ausländischen Investor problematisch sein könnte? Was sieht der Regierungsrat für Handlungsoptionen, um den Verbleib des Eigentums in der Schweiz zu fördern resp. abzusichern?
2. Inwiefern erachtet der Regierungsrat die in Diskussion stehenden Ideen eines Förderrappens für die Energie aus Wasserkraftwerken und/oder einer «Versorgungsgesellschaft» mit dem Bund als Hauptträger für unterstützenswert?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zukunftsaussichten der Beteiligung des Kantons bei der ALPIQ? Sieht der Regierungsrat weitere (politische) Möglichkeiten zur Sicherstellung der Energieversorgung resp. zur Stützung der ALPIQ und deren Börsenwert?

2. Begründung. Die ALPIQ hat mehrmals Rechnungsabschlüsse vorgelegt mit Defiziten um die 800 Millionen Franken. Sie hat auch ihre Absichtserklärung veröffentlicht, ihr Eigentum an den Wasserkraftwerken zu 49% zu verkaufen. Im Bereiche der Wasserenergieproduktion würden jährlich allein rund 300 Millionen Franken Verlust entstehen. Es entstand der Eindruck, die ALPIQ habe nicht nur vorübergehende finanzielle Probleme, sondern ihre Zukunft als eigenständige Firma könnte gefährdet sein. Mit einem Konsortialvertrag gültig bis 2020 ist die Handlungsfähigkeit des Kantons offensichtlich stark beschränkt. Gleichzeitig mussten aufgrund der Kursverluste der Aktien schon Dutzende Millionen Franken abgeschrieben werden, die wahrscheinlich definitive Verluste des Kantons darstellen. Bekanntlich hat der Kanton in der Vergangenheit von den Dividendenzahlungen und den Arbeitsplätzen am Sitz Olten profitiert. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre hat sich aber die Beteiligung des Kantons zunehmend in einem schlechteren Bild gezeigt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1. Wie ist die Haltung des Regierungsrats zum vorgesehenen Verkauf von 49% der Anteile an den Wasserkraftwerken? Teilt der Regierungsrat die Befürchtung, dass ein Verkauf der Anteile an einen ausländischen Investor problematisch sein könnte? Was sieht der Regierungsrat für Handlungsoptionen, um den Verbleib des Eigentums in der Schweiz zu fördern resp. abzusichern? Wir bedauern es, dass die Alpiq-Holding AG 49% ihrer Wasserkraftwerks-Beteiligungen verkaufen will, haben aber gleichzeitig Verständnis, dass die Unternehmung tiefgreifende Massnahmen ergreifen muss, um Schulden abzubauen. Das Unternehmen hat unter grossen Anstrengungen durch Einsparungen und Effizienzsteigerungen die Betriebskosten um rund 270 Mio. Franken entlasten können. Um dem drastischen Preiserfall im europäischen Strommarkt begegnen zu können, genügen diese Massnahmen bei Weitem nicht und es sind weitergehende grundlegende Bereinigungen wie die angeköndigten oder bereits getätigten Devestitionen erforderlich. Die Stromproduktionskosten liegen seit längerem über dem Preis, den der europäische Markt zu bezahlen bereit ist. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass die Unternehmung diese Last auf Dauer nicht alleine tragen kann. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Alpiq Holding AG haben in diesem sehr schwierigen Umfeld den unternehmerischen Entscheid gefällt, sich von einem erheblichen Teil der Kraftwerks-Beteiligungen zu trennen, den es zu akzeptieren gilt.

3.1.2 Zu Frage 2. Inwiefern erachtet der Regierungsrat die in Diskussion stehenden Ideen eines Förderrappens für die Energie aus Wasserkraftwerken und/oder einer «Versorgungsgesellschaft» mit dem Bund als Hauptträger für unterstützenswert? Wir erachten eine mögliche Unterstützung der bestehenden Wasserkraft – sei es mittels einer finanziellen Überbrückungshilfe oder einer Versorgungsgesellschaft mit dem Bund als Hauptträger - als prüfenswert. Entsprechende Diskussionen müssen allerdings auf der für die Energiepolitik zuständigen Bundesebene geführt werden. In der politischen Beratung steht derzeit eine als Notfall-Lösung verstandene Finanzhilfe, welche den Weiterbetrieb von gefährdeten Werken sicherstellen soll. Die Befürworter dieser Lösung verweisen auf die Bedeutung der Wasserkraft für die Energiewende. In wieweit das Modell einer nationalen Versorgungsgesellschaft sinnvoll und machbar wäre, wurde bisher unseres Wissens leider noch nicht vertieft geprüft und diskutiert. Ob diese Stossrichtung letztendlich auch unterstützenswert wäre, kann ohne gründliche Auseinandersetzung mit entsprechend auszuarbeitenden Modellen heute nicht seriös beurteilt werden. In jedem Fall würde der Aufbau einer Versorgungsgesell-

schaft erheblich viel Zeit in Anspruch nehmen, welche Alpiq Holding AG nicht hat und würde deshalb nichts an deren Absicht ändern, einen Teil ihres Wasserkraft-Portfolios zu veräussern.

3.1.3 Zu Frage 3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zukunftsaussichten der Beteiligung des Kantons bei der ALPIQ? Sieht der Regierungsrat weitere (politische) Möglichkeiten zur Sicherstellung der Energieversorgung resp. zur Stützung der ALPIQ und deren Börsenwert? Das schwierige Marktumfeld hat die Alpiq Holding AG in den letzten Jahren dazu gezwungen, Wertberichtigungen in Milliardenhöhe auf ihrem Kraftwerkspark vorzunehmen. Das Unternehmen musste als Folge dieser Sonderabschreibungen und des Preiserfalls grosse Geschäftsverluste ausweisen, was wiederum den Aktienkurs stark sinken liess. Als Konsequenz hat sich der Wert der Beteiligung des Kantons an der Alpiq Holding AG seit der Umbewertung der Beteiligung im Zuge der Umstellung auf HRM2 per 1.1.2012 mehr als halbiert. Wie die Zukunftsaussichten der Beteiligung zu beurteilen sind, lässt sich heute nicht sagen und bleibt davon abhängig, ob und wie die Massnahmen des Stromkonzerns zur Verbesserung der Ertragslage greifen. Wir anerkennen, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung alles daran setzen, dass ihre unternehmerischen Entscheide nachhaltig die Ertragslage des Konzerns verbessern werden. Wir unterstützen selbstverständlich diese Anstrengungen durch unseren Vertreter im Verwaltungsrat und - soweit eine Einflussmöglichkeit überhaupt vorhanden ist - durch unsere politische Arbeit. Es wäre jedoch nicht realistisch, davon auszugehen, dass der Kanton auf politischem Weg den Geschäftsgang und den Börsenwert des Konzerns beeinflussen kann.

Walter Gurtner (SVP). Die drei gestellten Fragen zur Aktienbeteiligung der Alpiq Holding AG von Rudolf Hafner findet die SVP-Fraktion interessant und aktuell berechtigt. Die Antworten des Regierungsrats sind kurz, aber verständlich. Bei der Firma Alpiq handelt es sich um ein börsenkotiertes Unternehmen. Mit einer Beteiligung von rund 5,6% kann der Kanton Solothurn trotz eines Vertreters im Verwaltungsrat keinen grossen Einfluss geltend machen. Auch auf dem politischen Weg werden wir keine Chance haben, den Geschäftsgang oder den Börsenwert der Firma Alpiq zu beeinflussen. Dass es der Alpiq seit einigen Jahren schlecht geht, ist vor allem auf die Tatsache der unsäglichen staatlichen Subventionierung von Sonnen-, Windkraftanlagen und sogar Braunkohle(Dreckschleuder)kraftwerken zu verdanken, die jährlich alleine in Deutschland Steuergelder von fast 30 Milliarden Franken beigetragen haben. So wird auch der Strompreis bei uns in der Schweiz massiv konkurrenziert und somit wurde auch die Alpiq in Schieflage gebracht. Die Konsequenzen daraus sind, dass die Alpiq im Kanton Solothurn weniger Steuern bezahlt und seit einem Jahr keine Dividenden mehr ausrichtet. Trotz allem müssen wir zu dieser Energiefirma Sorge tragen. Die vielen hunderte Arbeitsplätze inklusive Lehrstellen im Kanton Solothurn sind eine Tatsache, waren der SVP immer sehr wichtig und werden das in Zukunft auch sein. Zur Frage 1 und der Antwort des Regierungsrats, nämlich einem möglichen Verkauf von 49% der Wasserkraftbeteiligung der Alpiq: Der Regierungsrat zeigt klar auf, dass es trotz Einsparungen und Effizienzsteigerungen leider ein grosses Verlustgeschäft wurde - dank subventioniertem Strompreiserfall, für den die Alpiq letztendlich nichts kann und der eine Energietragödie darstellt. Die Tatsache, dass ausgerechnet die beste erneuerbare Stromproduktion - unsere einheimische Wasserkraft - so nicht mehr kostendeckend produzieren kann, ist eine Katastrophe. Ein möglicher Verkauf von 49% der Wasserkraft ist gemäss der Aussage des Regierungsrats darum auch schmerzlich zu akzeptieren. So bleibt die Beteiligung von 51% noch immer in der Mehrheit der Firma Alpiq.

Zur Frage 2 und der Antwort des Regierungsrats: Die Unterstützung mit seiner Überbrückungsfinanzierung der Wasserkraft, sei es mit einer Versorgungsgesellschaft als Notfalllösung, mit dem Bund als Hauptträger und allen Kantonen findet die SVP im Notfall sicher richtig, um den Weiterbetrieb der gefährdeten Wasserkraftwerke und unsere Stromversorgung schweizweit sicherzustellen. Die SVP würde aber lieber bessere Rahmenbedingungen für unsere Wasserkraft verlangen, wie zum Beispiel den Verzicht auf Zahlungen der Wasserzinsen oder die unsäglich teuren grossen Renaturierungsmassnahmen etc. bei künftigen Renovationen und Neubauten von Wasserkraftwerken. Zur letzten Frage 3 und der Antwort des Regierungsrats zu den Zukunftsaussichten und die politischen Einflussmöglichkeiten bei der Firma Alpiq teile ich die kurze Antwort des Regierungsrats. Lassen Sie uns trotzdem alle Sorge zur Firma Alpiq tragen und lassen Sie uns nicht vergessen, dass gerade diese Firma, die seinerzeit Atel geheissen hat, über Jahrzehnte im ganzen Kanton Solothurn, in der Stadt Olten, im Niederamt mit Kernkraftwerk Gösgen Hunderte von Millionen Franken an Steuern und Gebühren abgeliefert hat. Hinzu kommen die weit über Tausend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen inklusive der Lehrlinge, die weiterhin eine gute Arbeitsstelle haben und in Zukunft haben werden.

Rudolf Hafner (glp). Es ist das letzte Geschäft auf der Traktandenliste, so dass wir in der Lage sind, das noch vor dem Mittagessen zu erledigen. Es ist schön, das Gefühl zu haben, seine Aufgaben abgehakt zu haben. Es ist aber auch wichtig, sich keine Illusionen zu machen, dass heute zum letzten Mal über dieses

Geschäft gesprochen wird. Spätestens wenn es um das Obligationendarlehen oder um die Bonität der Aktienbeteiligung geht, wird man wieder darüber sprechen. Unsere Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Wir stellen fest, dass der Regierungsrat durchaus anerkennt, dass im Zusammenhang mit der Aktienbeteiligung offene Fragen und gewisse Probleme bestehen. Es ist die Rede von der Halbierung des Aktienwerts des Pakets. Weiter besteht die Frage, wie in der Interpellation angedeutet, was in einem konstruktiven Sinn für die Alpiq oder für den Erhalt der Aktienbeteiligung des Kantons gemacht wird. Der Regierungsrat schreibt, dass er den Erhalt als prüfenswert erachtet. Er hat auch geschrieben, dass er für eine gründliche Prüfung einen Berater beigezogen habe. Dabei ist vor allem von Interesse, was aus dieser Prüfung resultiert. Ich denke, dass der Regierungsrat in der Lage ist, den zuständigen Kommissionen zu gegebener Zeit Auskunft geben zu können. Es geht um zwei Hauptmassnahmen. Die eine ist der Stromrappen, der auf Bundesebene zur Sprache gebracht wurde. Leider musste man aber zur Kenntnis nehmen, dass der Stromrappen so keine Mehrheit gefunden hatte. Weiter ist als konstruktiver Beitrag die Idee der Auffanggesellschaft respektive Versorgungsgesellschaft offen. Diese Idee hatte auch die Alpiq selber vertreten, die aber merkwürdigerweise an die Öffentlichkeit gelangt war. In der NZZ konnte man lesen, dass dies auch von Seiten des Kantons als Möglichkeit gesehen wurde. Das wird nun geprüft.

In der Finanzkommission haben wir zur Kenntnis genommen, dass es für den Regierungsrat offenbar schwierig ist, Antworten zu geben. Wir haben festgestellt, dass über das Operative nichts gesagt werden kann. Danach wurde aber auch gar nie gefragt und es war nicht Bestandteil der Interpellation. Aber auch über das Strategische kann keine Auskunft gegeben werden. Nun stellt sich die Frage, worüber denn überhaupt Auskunft gegeben werden kann. Wir haben immer wieder gehört, dass es strafbar wäre, etwas zu tun, das die Lage der Alpiq berühren würde. Man befindet sich aber in einem Wechselbad. In einer Zeitung von Zürich, die als sehr zurückhaltend und äusserst wirtschaftsfreundlich gilt, liest man: «Alpiq bleibt auf der Intensivstation - Stromkonzern verscherbelt Wasserkraftwerksbeteiligungen, Aktionäre müssen bluten». Es ist schwierig, dass wir die wichtigen Dinge den Zeitungen entnehmen müssen und uns der Regierungsrat nach eigener Aussage kaum etwas sagen darf. Ich weiss nicht, wer von Ihnen das Börsengesetz gelesen hat. Darin enthalten ist die Insiderregelung, die besagt, dass es strafbar ist, wenn der Aktienkurs einer Firma beeinflusst und dadurch ein Gewinn erwirtschaftet wird. Diese Formulierung bedeutet aber auch, dass ein Grossteil dessen, was wir Kantonsräte beraten, noch kein Grund ist, ins Gefängnis zu kommen. Dies gilt auch für den Regierungsrat.

Mit einem Papier des Amtes für Finanzen haben wir die Information erhalten, dass am 20. Juni 2008 ein Verkehrswert von 1,199 Milliarden Franken bestanden hatte, dies unter dem Titel «Anteil». Dies wurde in Alpiq-Aktien gewechselt, die in der Zwischenzeit keine 100 Millionen Franken Wert mehr haben, also weniger als einen Zehntel. Das muss uns zu denken geben, denn der Regierungsrat und der Kantonsrat geben sich Mühe zu sparen. Hätte man das gemacht, was ein normaler Anleger macht, nämlich zum richtigen Zeitpunkt einen Gewinn realisiert, hätten wir rund eine Milliarde Franken mehr in der Kasse. In unserer Fraktion herrscht durchaus der Meinung, dass die getätigten Investitionen und die vielen Arbeitsplätze begrüssenswert sind. Es stellt sich aber die Frage der Verhältnismässigkeit. Hätte man mit dem geflossenen Geld nicht viele Arbeitsplätze und Investitionen mehr machen können? Ich denke, dass die Finanzkommission nach der heutigen Diskussion in der Lage sein wird, zumindest gewisse Grundlagenpapiere - hier denke ich an den Konsortialvertrag, den gemäss Verwaltung noch niemand erhalten hat - genauer anschauen zu können. Natürlich kann man sagen, dass dieser Milliardengewinn auf dem Papier nicht zu realisieren gewesen sei. Das wissen wir aber nicht genau, weil wir den Konsortialvertrag nicht erhalten haben. Der ehemalige Finanzdirektor Christian Wanner kam kürzlich in die Finanzkommission, um Rede und Antwort zu stehen. Es wurde aber nicht protokolliert, was er gesagt hatte. Somit merkt man, wie heikel diese Geschichte ist. Ich hoffe aber, dass aufgrund der konstruktiven Möglichkeiten, die vorhanden sind, weiter diskutiert werden kann und dass der Kanton Solothurn mit Würde aus diesem Geschäft herauskommt. Er hat verdient, dass das möglichst Beste daraus gemacht wird.

Albert Studer (SVP), Präsident. Darf ich den Kurswert der Zufriedenheit abfragen?

Rudolf Hafner (glp). Die Frage zur Haltung des Regierungsrats zu den Schweizer Kraftwerken wurde nicht konkret beantwortet. Eine Mehrheit der Fraktion und ich als Interpellant sind teilweise befriedigt.

Brigit Wyss (Grüne). Auch wir erachten die Interpellation von Rudolf Hafner als richtig und wichtig, selbst auf die Gefahr hin, dass wir uns nun genauso verhalten, wie es uns in dem ominösen Public Affair-Konzept 2016 zgedacht wurde, nämlich dass wir uns zuhanden der Alpiq um Lösungen bemühen. Wir sind aber der Meinung, dass das unsere Grundaufgabe ist. Zuerst wollte ich sagen, dass es mir leid tut, die Finger nochmals auf die wunden Punkte zu legen. Nach den Ausführungen von Walter Gurtner tut es mir aber

nicht mehr leid, weil es immer wichtig ist, dass sämtliche Fakten in Bezug auf die Alpiq auf den Tisch gelegt werden. Rudolf Hafner hat richtig gesagt, dass die Alpiq bis heute unter der Fusion der Atel und der EOS leidet. Dort wurden gravierende Fehler gemacht und die Politik hatte den Fuss ebenfalls in der Tür. Dort ist der grosse Schuldenberg entstanden, an dem die Alpiq bis heute zu beissen hat. Ausserdem haben damals die Verantwortlichen viel zu lange auf die Atomkraft gesetzt und entsprechend die Weichen falsch gestellt. Gemäss der Zeitschrift Bilanz - das ist also nicht auf meinem Mist gewachsen - ist am Hauptsitz in Olten Panik ausgebrochen, als sich abgezeichnet hatte, dass in der Schweiz keine neuen Atomkraftwerke mehr gebaut werden. Das zeigt uns, dass die Bedeutung und Entwicklung der erneuerbaren und der neuen erneuerbaren Energie verkannt und verschlafen wurde. Die logische Folge davon ist, dass seit 2013 das Tafelsilber verscherbelt werden muss: die schweizerische Wasserkraft, französische Gaskraftwerke und Anteile am Netzbetreiber Swissgrid. In Bereichen der energiesparenden Gebäudetechnik und der smarten Stromversorgung hat die Alpiq in den letzten Jahren hingegen massiv zugelegt. Das ist aus unserer Sicht vielversprechend und zukunftsweisend. Mittlerweile stehen die Eckpfeiler der Energiestrategie. Es gibt ein Verbot für neue Atomkraftwerke und es wird höhere, dafür zeitlich befristete Abgaben für Ökostrom geben. Der Kapazitätsausbau für erneuerbare Energien und für die Energieeffizienz ist nun definiert und neu sollen auch die bestehenden Wasserkraftwerke Fördergelder erhalten. Ungeklärt hingegen ist bis jetzt, wie der Ausstieg aus der Atomenergie finanziert werden soll. Wir sind klar der Auffassung, dass es teurer wird, je länger es dauert.

In der Antwort auf die Frage 1 bedauert der Regierungsrat, dass die Alpiq offensichtlich 49% der Wasserkraftwerkbeiträge verkaufen will. Er stellt sich aber voll und ganz hinter den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Alpiq. Für die Grüne Fraktion ist das grundsätzlich nachvollziehbar, vor allem aus der historischen Sicht wegen der Bedeutung der Alpiq für den Kanton Solothurn und nicht zuletzt auch wegen der Beteiligung, die wir an der Alpiq haben. Trotzdem wünschen wir uns, dass der Regierungsrat manchmal selbstbewusster auftreten und alle möglichen Optionen ausloten würde. Bei der Frage 2 wird der Regierungsrat etwas ausführlicher. Eine finanzielle Überbrückungshilfe oder eine Vorsorgegesellschaft ist seiner Meinung nach prüfungswert. Allerdings soll hier der Bund in die Verantwortung genommen werden. Auch damit ist die Grüne Fraktion einverstanden. Grundsätzlich stehen wir nämlich einer Veräusserung der Wasserkraftwerke skeptisch bis ablehnend gegenüber. Letztlich ist ein solches Hilfspaket ganz im Sinne der Energiestrategie 2050. Bei der Frage 3 verstehen wir den Regierungsrat, wenn er sich bei der Beurteilung der Zukunftsaussichten der Beteiligungen des Kantons Solothurn zurückhaltend äussert. Wir gesehen davon aus, dass die Optionen intern sehr wohl geprüft werden. Wir sind von den etwas allgemein gehaltenen Antworten der Interpellation aber zufrieden. Mehr Informationen sind zurzeit unter diesen Umständen wohl nicht möglich.

Urs Huber (SP), I. Vizepräsident. Ich habe hier schon einige Brandreden zur Alpiq gehalten, aber eigentlich immer sehr wohlwollend, jedenfalls zur Firma in ihrer Funktion. Ich frage mich heute, ob das nicht eine Art Nibelungentreue war. Es wurde von Würde beim Ausstieg gesprochen. Im Moment sehen wir überall nur Bürde. Wir stehen aber noch immer dazu, dass die Alpiq volkswirtschaftlich-solothurnisch noch immer eine sehr wichtige Firma ist und Strom eine Infrastruktur ist, die wir nicht aus der Hand geben wollen. In meinen Brandreden habe ich immer die Führung und die Verantwortlichen angesprochen, vor allem die, die das Desaster in den Jahren 2008 und 2009 hochgeschaukelt haben. Hier können wir nur sagen: Seufz, grosser Seufz, mega Seufz. Wenn vom Gefängnis gesprochen wird, kann ich nur sagen, dass ich noch einige andere kenne, die vor uns ins Gefängnis müssen. Inzwischen hat man auch den Eindruck, dass die Firma selber schon lange brennt. Es zündet an allen Ecken und Enden und man bekommt das Feuer in Form von Schulden und tiefen Preisen nicht unter Kontrolle. Wir hatten hier im Saal schon einige Diskussionen dazu. Eine war, dass man heute wüsste, wohin es geht, wenn man diese Stossrichtung verfolgt hätte. Es ist noch nicht lange her, als Christian Imark verlangt hatte, dass sich die Firma auf ihr Kerngeschäft konzentrieren solle. Hätte man das gemacht, gäbe es die Firma heute nicht mehr. Sich nur auf die eigentliche Stromproduktion zu konzentrieren, wäre ihr Tod gewesen. Der Schock für uns alle ist aber wohl, dass die Wasserkraft veräussert werden soll. Das ist für uns alle der Kern der Stromwirtschaft. Als Schweizer und Schweizerinnen sind wir so aufgewachsen - Strom ist Wasserkraft. Darüber wird nicht gross diskutiert, ausser man stellt ein Zweimilliardending in die Alpen. So gesehen hat die SP-Fraktion bereits mehrmals diskutiert, was man machen könnte und müsste. Wir haben auch diskutiert, ob nicht eine Standesinitiative lanciert werden müsste, um das Thema einer nationalen Versorgungsgesellschaft für die Wasserkraft anzustossen. So kann auch ein Kanton ein wichtiges Signal geben. Das Perverse an der Geschichte ist, dass teilweise verstaatlichte Dinge richtig verstaatlicht werden müssten. Ich denke, dass es in diese Richtung gehen muss. Wir sind skeptisch, was Abgeltungen und Stromrappen anbelangen, denn hier werden wir bald ein Problem haben, das wir von der Landwirtschaft her kennen. Wir wollen die Landwirtschaft unterstützen. Aber wer sieht wirklich etwas von dem vielen Geld in der Landwirtschaftspolitik? Wir wollen vorwiegend die

Bauern unterstützen und nicht die, die sonst noch beteiligt sind. Die Stromwirtschaft macht auch jetzt noch Gewinn. Von 2005 bis 2014 hat die Stromwirtschaft 21 Milliarden Franken Gewinn erwirtschaftet. Für Kantone oder Bürger, die nicht direkt beteiligt sind, ist es schwierig zu begründen, wo das Geld geblieben ist und wieso man sie unterstützen soll. Abschliessend kann gesagt werden, dass der Regierungsrat in seiner Antwort den Zustand schonungslos beschreibt. Ich möchte die Firma wirklich nicht schlechtreden, aber in der Antwort wird davon gesprochen, dass keine Zeit mehr bleibe, um das zu tun, was getan werden sollte, so dass nachvollziehbar ist, dass die Alpiq die Wasserkraft veräussern wolle. Das finden wir sehr schwierig. Betrachtet man die Ausführungen, fragen wir uns, was der Mehrwert des Vertreters im Verwaltungsrat ist.

Beat Käch (FDP). Die FDP-Die Liberalen-Fraktion kann und will zu den Antworten des Regierungsrats auf die drei Fragen von Rudolf Hafner nicht mehr sagen als der Regierungsrat selber. Für uns sind die Antworten nachvollziehbar und richtig. Selbstverständlich bedauern auch wir den geplanten Verkauf von 49% der Wasserkraftwerketeiligungen. Wenn man aber sieht, dass mit Wasserkraftwerken zurzeit jeden Tag Verluste eingefahren werden und das nicht bei einer rosigen Lage der Alpiq, haben wir für den unternehmerischen Entscheid der Alpiq Verständnis. Dazu haben Politiker nichts zu sagen, sie können lediglich ihr Bedauern äussern. Zur Frage 2, Energiepolitik, ist aufgeführt, dass dies Bundessache ist. Die Frage eines Förderrappens oder einer nationalen Versorgungsgesellschaft muss überprüft werden. Erst nach einer eingehenden Prüfung und der Darlegung der Vor- und Nachteile wird die FDP-Die Liberalen-Fraktion dazu Stellung nehmen. Zur dritten Frage in Bezug auf die Börsenkurse der Alpiqaktien: Darauf hat die kantonale Politik keinen Einfluss. Lange Zeit haben der Kanton und auch einige Gemeinden stark von den Aktien profitiert. Dem Papier, das Rudolf Hafner bereits gelesen hat, konnten wir auch entnehmen, dass im Jahr 2008 alleine der Kanton 670 Millionen Franken stille Reserven auf den Alpiqaktien hatte. Nun sieht die Lage etwas anders aus. Das Hybriddarlehen von 30 Millionen Franken ist nicht kündbar und ein Verkauf der Alpiqaktien ist frühestens 2020 möglich. Das muss aber gut überlegt werden. Ich erinnere daran, dass im Jahr 2010 die Aufstockung der Alpiqaktien hier im Rat grossmehrheitlich begrüsst wurde. Die Zeiten ändern sich schnell und die Börsenkurse leider noch schneller.

Peter M. Linz (SVP). Ich habe das Protokoll der Kantonsratssessionen von vor einigen Jahren gelesen und ich stelle fest, dass wir am gleichen Punkt stehen wie damals. Es wurde das selbe gesagt. Ich hasse es zwar, immer am Schluss reden zu müssen, weil dann mein Puls steigt. Was hier im deutschsprachigen Raum in Sachen Energiewende abläuft, ist ohne Beispiel. Gemäss Angaben der World Nuclear Association sind weltweit 160 Atomkraftwerke in Planung, davon 30 in China. Frankreich will wegen der Versorgungssicherheit bei 50% Atomstrom bleiben. Von der Energiewende profitiert vor allem China. China hat aus Europa Kernphysiker importiert und baut nun neue Kugelhaufenreaktoren, die keine Kernschmelze mehr erwirken können. China baut auch die meisten Solarzellen. Die Deutschen und weniger die Schweizer subventionieren die Solarenergie, die ausgerechnet zur Mittagszeit am meisten Strom produziert, massiv. So sinken die Preise und die Wasserkraft rentiert nicht mehr. Für die Energiestrategie 2050 will der Bundesrat aber die Wasserkraft ausbauen. Die Deutschen missbrauchen das Stromnetz der Nachbarstaaten als Abladeplatz für wetterbedingte Stromüberschüsse durch Windstrom und wenn in Deutschland die Nachfrage sinkt. Das Gleiche gilt für die Solarindustrie. Was die CO₂-Emissionen betrifft, die die Schweiz einsparen will, wird in anderen Erdteilen wieder mehr emittiert. Ich weiss nicht, welche Strategie die Alpiq für die Zukunft hat. Sie setzt wahrscheinlich nicht mehr auf die Kernenergie, sondern sie spezialisiert sich jetzt auf den Rückbau von Kernenergieanlagen. Wir wissen also nicht, wohin die ganze Energiepolitik führt und so wissen wir nicht, wohin uns die Alpiq führt. Persönlich bin ich aber mit der Antwort des Regierungsrats einverstanden. Ich bin auch einverstanden damit, was Walter Gurtner gesagt hat. Was aber von links-grüner Seite betreffend Atomkraftwerke gekommen ist, dass auch die Forschung verboten werden soll, kann ich nicht verstehen. Jetzt können Sie nach Hause gehen. E Guete.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich werde sagen, wann Sie nach Hause gehen können.

Markus Knellwolf (glp). Aus meiner Sicht sind die Alpiq-Geschichte und die Alpiqbeteiligung in der Vergangenheit und auch heute noch von falschen Einschätzungen und Intransparenz geprägt, unter dem alten Regierungsrat auch von Schönrederei. Ich möchte einen Rückblick auf meine Interpellation aus dem Jahr 2010 machen. Die Frage 4 lautete: «Wie schätzt der Regierungsrat die finanziellen Risiken an der Alpiq ein, insbesondere auch mit Blick auf die Strommarktliberalisierung? Wie steht er zu dem bestehenden finanziellen Klumpenrisiko?». Letzter Satz der Antwort: «Von einem Klumpenrisiko zu sprechen ist für uns nicht nachvollziehbar». Das war 2010. Wir haben gehört, dass die Beteiligung 2008 einen Wert von 1,2 Milliarden Franken hatte. Das wurde in den Büchern aber nie so ausgewiesen, man hatte stille Reser-

ven. Heute beträgt der Wert 100 Millionen Franken. Eine weitere Frage meiner Interpellation dazumal war, welche Vor- und Nachteile der Verkauf der Alpiqaktien für den Kanton mit sich bringen würde. Ich wurde mit der Antwort abgespiesen, dass man sich wie ein Imker verhalten und gut zu seinen Bienenstöcken schauen würde. Eine Veräusserung wäre in keinsten Weise nachhaltig. Was mich damals am meisten ärgerte, war, dass sich alle über meine Interpellation geärgert hatten, dass ich mir die Frechheit herausgenommen hatte, einige kritische Fragen zu stellen. Hinter den Kulissen wurde versucht, die Interpellation zu verhindern. Man machte mir den Vorwurf, auch im Rat, dass ich unnötig Staub aufwirbeln würde, dass ich mit meinen kleinen Fragen den Franzosen, die die Alpiq übernehmen wollten, in die Hände spielen würde. Meine Schlussfolgerung und Forderung damals lauteten, dass wir eine vollkommene Intransparenz hätten, weil immer gesagt wurde - und es wird auch heute noch gesagt - dass man keine Auskunft geben kann, weil man sonst den Börsenkurs der Aktien beeinflussen würde. Meine Forderung war eine klare Eigentümerstrategie und öffentliche Transparenz darüber, so dass wir als Parlament unsere Verantwortung über die Kantonsfinanzen und über das Budget des Kantons wahrnehmen können. Unser politisches System und auch das Parlamentsgesetz sehen vor, dass das Parlament Verantwortung für die Finanzen übernimmt. Wie soll das Parlament Verantwortung übernehmen können, wenn es keine Auskunft erhält, wenn es immer heisst, dass man keine Auskunft geben könne. Das Argument, dass mit Aussagen Aktienwerte beeinflusst werden können, kann ich verstehen. Es ist aber das allerbeste Argument für meine Forderung oder für die Forderung von Irene Froelicher gemäss ihrms Auftrag aus dem Jahr 2013, die Aktien zu verkaufen. Es ist falsch, wenn wir eine Verlinkung von Politik und Marktwirtschaft haben. Das kann nicht gut gehen und wir als Parlament können unsere Aufgabe nicht wahrnehmen. In diesem Sinne möchte ich die Verantwortung an den Regierungsrat zurückgeben und sagen, dass ich als Parlamentarier nie auch nur für einen Rappen Verantwortung in dieser Alpiqgeschichte übernehmen werde, weil man nicht die Möglichkeit hat, seine Funktion als Parlamentarier und Aufsichtsgremium über die Finanzen, wahrzunehmen, wenn man keine Auskunft erhält. Das ist mein erstes Fazit. Aus meiner Sicht ist es noch immer sachlich und fachlich falsch, wenn der Kanton von privaten Firmen Aktien hält. Es stimmt, dass man zu den Arbeitsplätzen Sorge tragen muss. Das werden wir zukünftig aber auch bei Biogen machen, ohne dass wir Aktien kaufen, sondern indem wir gute Rahmenbedingungen schaffen.

Mein zweites Fazit lautet, dass es entweder noch immer keine Eigentümerstrategie bei dieser Beteiligung gibt oder aber, dass wir noch immer eine völlige Intransparenz haben, falls es eine Eigentümerstrategie gibt. Wie ich bereits gesagt habe, bin ich der Ansicht, dass das Parlament die Verantwortung an den Regierungsrat zurückgeben und sagen muss, dass wir weder für die Vergangenheit, noch jetzt, noch in der Zukunft die Verantwortung dafür übernehmen, weil wir oder unsere Kommissionen die entsprechenden Informationen nicht erhalten. Mein drittes Fazit ist, dass sich der Regierungsrat politisch richtig ins Zeug legen sollte, um die Situation zu verbessern, wenn er denn die Aktienbeteiligung behalten möchte. Das ist wohl auch die Meinung der allermeisten Parteien, wahrscheinlich von allen ausser der glp hier im Saal. Hier enttäuschen mich die Antworten zu den Fragen 2 und 3 der Interpellation von Rudolf Hafner. Bei der Frage 2 bleibt der Regierungsrat unkonkret. Er sagt zwar, dass eine Auffanggesellschaft für die Wasserkraft prüfenswert sei. Er sagt aber nicht, dass er sich beispielsweise beim Bund dafür einsetzen wird. In der Antwort zur Frage 3 sagt er sogar, dass er das Gefühl habe, politisch nichts dazu beitragen zu können, damit es dem Konzern besser geht. Wo ist der Mehrwert unseres Verwaltungsratsmitglieds, wenn nichts bewirkt werden kann? Der Regierungsrat könnte sich jetzt doch mit den Kantonen, die Aktien von anderen Stromkonzernen haben, zusammensetzen und versuchen, auf Bundesebene etwas zu erwirken. Das würde ich im Minimum erwarten, wenn man sich entscheidet - so wie das offenbar der Fall ist - die Aktien zu behalten. In diesem Fall sollte man auf der anderen Seite Gas geben, aber fatalistische Antworten geben und nichts machen, ist aus meiner Sicht keine Lösung. In diesem Sinne hoffe ich, dass etwas unternommen wird.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich hatte nicht die Absicht, etwas zu sagen, weil seitens des Regierungsrats alles gesagt ist. Ich bestreite aber, dass wir keine Auskunft geben. In der Finanzkommission war ein Vertreter des Verwaltungsrats anwesend. Er hat jede Frage, die dort gestellt wurde, beantwortet. Es muss aber jeder begreifen, dass es Fragen und Antworten gibt, die nicht öffentlich dargelegt werden können. Es handelt sich um eine private Unternehmung, an der wir mit knapp 6% beteiligt sind. Man muss auch begreifen, wie die Mehrheitsverhältnisse in einem Verwaltungsrat sind. Es ist klar, dass unser Vertreter nicht jeden Tag in den Medien kundtut, ob er unterlegen ist oder nicht. Das darf er nicht, er hat eine Schweigepflicht, weil es eine privatwirtschaftlich organisierte Unternehmung ist. Ich muss das immer wieder betonen. Die Finanzkommission hat jederzeit die Möglichkeit, unseren Vertreter aufzubieten. Sie hat dies das letzte Mal auch gemacht. Unser Vertreter gibt Auskunft, so gut er das darf und ich bestreite, dass wir irgendwelche Intransparenz an den Tag legen. Wir sagen über die Alpiq, was wir können. Mehr ist nicht möglich.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich danke Ihnen für die engagierte Debatte und für die engagierte Session. Wir haben alle Geschäfte auf der Traktandenliste erledigen können. Ich komme nun zu den eingegangenen Geschäften. Es sind deren 17. Nun wünsche ich Ihnen allen einen guten Appetit, kommen Sie gut nach Hause, haben Sie schöne Ferien und kommen Sie gesund wieder. Wir sehen uns am 30. August 2016 wieder.

Neu eingereichte Vorstösse:

I 0102/2016

Interpellation Fraktion SVP: Runder Tisch betreffend Frankenstärke vom 13. April 2015 - Stand der Dinge?

Am 13. April 2015, also vor gut einem Jahr, fand im Alten Spital (Solothurn) auf Einladung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ein runder Tisch zur Frankenstärke statt. Im Protokoll wurden folgende drei Schwerpunkte angekündigt, die künftig intensiver verfolgt werden sollten:

Schwerpunkt 1

Verbesserung der Rahmenbedingungen, damit die Wirtschaft weiter läuft. Hier handelt es sich um eine Daueraufgabe, an der permanent gearbeitet wird.

- Administrative Entlastung
- E-Government
- Tiefe oder keine Gebühren

Schwerpunkt 2

Aus- und Weiterbildung

- Ein gutes Bildungssystem ist vorhanden. Es muss aber weiter den Bedürfnissen angepasst werden.
- Ein Leuchtturmprojekt (Nachholbildung) existiert bereits. Dieses muss aber noch populärer gemacht werden.
- Wichtig ist es auch, die Lehrberufe in einem attraktiven Licht darzustellen.

Schwerpunkt 3

Industriepolitik

- Bekenntnis des Kantons zur Industrie und umgekehrt;
- Offene Kommunikation mit den Verbänden;
- Umsetzung einer Innovationsförderung, soweit der Staat in diesem Bereich helfen kann.

Zum weiteren Vorgehen wurde damals vereinbart, dass das Volkswirtschafts-Departement die Gesamtregierung über den Anlass informieren wird und prüft, welche Massnahmen vertiefter angeschaut werden können. Zu diesem Zweck sollten der Moderator des Anlasses vom 13. April 2015, Peter Eisenhut, und Vertreter der Verwaltung anlässlich eines Seminars dem Regierungsrat Red und Antwort stehen.

Es ist Mitte Juni 2016 nicht so, dass Industrie und Wirtschaft sich wirklich erholt hätten. Die erwähnten Handlungsfelder bzw. Schwerpunkte, insbesondere die Verbesserung der Rahmenbedingungen, sind daher dringender denn je.

Wir bitten die Regierung höflich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass sich die Wirtschaft, vor allem die Exportwirtschaft, auch Mitte Juni 2016 noch nicht wirklich erholt hat?
2. Welche Schritte hat der Gesamtregierungsrat nach dem runden Tisch vom 13. April 2015 und dem nachfolgenden Regierungsratsseminar konkret unternommen?
3. Wie wurden die oben aufgeführten Schwerpunkte vom Gesamtregierungsrat priorisiert?
4. Welches sind die konkreten Resultate der Umsetzungsstrategie?
5. Wurden die Sozialpartner, wie versprochen, in die Umsetzungsstrategie einbezogen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Christian Werner, 2. Walter Gurtner, 3. Hugo Schumacher, Urs Ackermann, Urs Allemann, Johanna Bartholdi, Stephan Baschung, Beat Blaser, Johannes Brons, Roberto Conti, Thomas Eberhard, Jacqueline Ehram, Tobias Fischer, Claudia Fluri, Markus Grütter, Peter Hodel, Fabio Jeger, Sandra Kolly, Edgar Kupper, Manfred Küng, Beat Künzli, Fritz Lehmann, Peter M. Linz, Hans Marti, Marianne

Meister, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Beatrice Schaffner, Rolf Sommer, Hansjörg Stoll, Bruno Vögtli, Leonz Walker, Mark Winkler (33)

I 0103/2016

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Staatsanwaltschaft Solothurn - Massvoller Einsatz und Verhältnismässigkeit?

Von der Staatsanwaltschaft wird erwartet, dass der Einsatz verhältnismässig erfolgen muss sowie dass mit den vorhandenen Ressourcen massvoll umgegangen wird. Es gibt Hinweise, dass die Solothurner Staatsanwaltschaft ein anderes Mass für die Verhältnismässigkeit anwendet. So lässt ein Bericht aus der Zeitschrift «Plädoyer 2/16» (siehe Beilage), aufhorchen, der den enormen Mitteleinsatz der Staatsanwaltschaft in der ganzen Schweiz angeprangert hat. Dies ist nur ein Beispiel, das ausnahmsweise zu einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift geführt hat. In eine ähnliche Richtung gehen aber auch immer wieder Äusserungen und Berichte aus der Bevölkerung. Daher folgende Fragen in Form einer Interpellation:

1. Ist es üblich und zulässig, dass V-Personen eingesetzt werden, um Beschuldigte auszuhorchen, die in den Einvernahmen von ihrem verfassungsmässigen Schweigerecht Gebrauch machen?
2. Wie beurteilt die Staatsanwaltschaft den in der Zeitschrift Plädoyer geschilderten Einsatz nach dem Urteil des Obergerichts Solothurn (Aufwand, Verhältnismässigkeit etc.)?
3. Wie lässt sich der Einsatz verdeckter Ermittler mit dem Gesetzwortlaut von Art. 285a StPO bei Fällen vereinbaren, in welchen es nicht um organisierte Kriminalität geht?
4. Wie lässt sich das Einschleusen von V-Personen in ein familiäres Umfeld mit dem ursprünglichen Zweck (Aufklärung organisierter Kriminalität) dieser Überwachungsmassnahme rechtfertigen?
5. Wie hoch sind die Kosten für die verdeckten Ermittlungen in diesem Fall (Lohnkosten aller V-Personen, Spesen und Auslagen)?
6. Wieviel gibt die Staatsanwaltschaft für verdeckte Ermittlungen im Jahr aus? Ist jeder Staatsanwalt befugt, den Einsatz verdeckter Ermittler beim Haftgericht zu beantragen?
7. Wie werden Erfolge und Misserfolge ausgewertet, wer hat dazu eine Kontrolle und Übersicht?
8. Überwachungs- und Zwangsmassnahmen sowie der Einsatz von V-Personen müssen vom Haftgericht bewilligt werden. Nach welchen Kriterien werden die Einsätze beurteilt, bewilligt oder abgelehnt?
9. Wie viele Anträge für Zwangsmassnahmen werden pro Jahr beim Haftgericht gestellt, respektive wie viele Fälle werden dann bewilligt und abgelehnt (aufgeschlüsselt nach allen Zwangsmassnahmen)?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Philippe Arnet, 2. Markus Grütter, 3. Marianne Meister, Johanna Bartholdi, Peter Brügger, Enzo Cessotto, Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Marco Lupi, Anita Panzer, Urs Unterlerchner, Mark Winkler (12)

I 0104/2016

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Steuerverwaltung - Änderung der Veranlagungspraxis und Umsetzung von Empfehlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz

In der letzten Zeit häufen sich erneut Klagen von Treuhändern und Anwälten bezüglich einer Verschärfung der Veranlagungspraxis der kantonalen Steuerverwaltung. Zudem werde das Berufsgeheimnis durch das Steueramt nicht respektiert. Es wird bemängelt, dass generell eine schärfere Veranlagungspraxis zur Anwendung gelangt. Was bisher gegolten habe, gelte nicht mehr. Es würden viel mehr und detailliertere Revisionen durchgeführt als in anderen Kantonen, was insbesondere für KMU grossen Verwaltungsaufwand verursacht. Steuerrulings für Unternehmen über mehrere Kantone werden von allen Kantonen genehmigt, vom Kanton Solothurn abgelehnt. Von anderen Kantonen genehmigte Spesenreglemente werden nicht vollumfänglich akzeptiert usw.

In der Antwort zur Interpellation der Fraktion FDP. Die Liberalen (I 163/2013) zur Veranlagungspraxis verneinte die Regierung eine Verschärfung der Veranlagungspraxis respektive verwies auf die Anwendung von Empfehlungen (Kreisschreiben) der Schweizerischen Steuerkonferenz.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde die Veranlagungspraxis verschärft?
2. Ist es richtig, dass im Kanton Solothurn praktisch jährlich Revisionen bei Unternehmen durchgeführt werden, die in anderen Kantonen alle drei oder fünf Jahre stattfinden?
3. Ist es richtig, dass der Kanton Solothurn teilweise von anderen Kantonen durchgeführte Revisionen nicht akzeptiert?
4. Werden Steuerrulings von Unternehmen, die von anderen Kantonen genehmigt sind, vom Kanton Solothurn abgelehnt und – wenn ja – aus welchen Gründen?
5. Gab es in letzter Zeit Beanstandungen wegen dem Berufsgeheimnis?
6. Werden Spesenreglemente, welche durch andere Kantone genehmigt wurden, nicht vollumfänglich akzeptiert?
7. Wer entscheidet über eine Verschärfung der Veranlagungspraxis?
8. In welchen Regulativen wird eine Änderung der Veranlagungspraxis geregelt?
9. Wer entscheidet über die Anwendung von Empfehlungen (Kreisschreiben) der Schweizerischen Steuerkonferenz?
10. Wie wird sichergestellt, dass Änderungen, welche in die Verordnung gehören, nicht über die Veranlagungshandbücher umgesetzt werden?
11. Wird bei einer Umsetzung von Änderungen über die Veranlagungshandbücher das Ordnungsrecht des Kantonsrates nicht umgangen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Beat Loosli, 2. Marianne Meister, 3. Peter Hodel, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Claude Belart, Hubert Bläsi, Peter Brügger, Hans Büttiker, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Verena Enzler, Markus Grütter, Rosmarie Heiniger, Beat Käch, Marco Lupi, Verena Meyer, Anita Panzer, Andreas Schibli, Heiner Studer, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Beat Wildi, Mark Winkler, Ernst Zingg (25)

A 0105/2016

Auftrag Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): Erarbeitung einer kantonalen Demenzstrategie

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Grundlage und in Ergänzung der Nationalen Demenzstrategie 2014-2017 und unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Kantons Solothurn eine kantonale Demenzstrategie mit klar definierten Zielen und Massnahmen zu erarbeiten. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorgehensweise zur Erarbeitung der kantonalen Demenzstrategie festzulegen und deren Gültigkeitsdauer und Umsetzungsschritte zu definieren. Der Regierungsrat soll sich dabei an die vier in der nationalen Demenzstrategie beschriebenen Handlungsfelder halten: 1 «Gesundheitskompetenz, Information und Partizipation»; 2 «Bedarfsgerechte Angebote»; 3 «Qualität und Fachkompetenz»; 4 «Daten und Wissensvermittlung» und zusätzlich Aussagen in einem 5. Handlungsfeld «Kosten und Finanzierung» machen.

Begründung:

1. Es gehört zum Allgemeinwissen und zu unseren eigenen Erfahrungen, dass Alzheimer und andere Demenzerkrankungen stark im Zunehmen begriffen sind. Dies trifft auch auf den Kanton Solothurn zu: neuere Schätzungen gehen davon aus, dass in unserem Kanton 3900 Personen an Alzheimer oder andern Formen der Demenz erkrankt sind. Aufgrund der Alterung der Bevölkerung dürfte sich diese Zahl bis 2035 nahezu verdoppeln auf 7100. Pro erkrankte Person sind mindestens drei Personen direkt mitbetroffen, insbesondere pflegende Angehörige. Das heisst, dass im Kanton Solothurn bis 2035 gegen 30'000 Personen entweder selber an Demenz erkrankt oder stark betroffen sein dürften, das wäre jeder/jede 10. Bewohner/Bewohnerin unseres Kantons.
2. Obwohl es aus anderen Ländern Studien gibt, dass der Anteil der Demenzkranken abnimmt, ist in absoluten Zahlen mit einem massiven Wachstum zu rechnen, insbesondere da wir immer älter werden und das Risiko, an Demenz zu erkranken, ab dem 80. Altersjahr stark zunimmt.

3. Das Bundesamt für Gesundheit zusammen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren hat vor etwa vier Jahren die Nationale Demenzstrategie 2014-2017 entwickelt, die Ende 2013 veröffentlicht wurde. Der Bundesrat wird voraussichtlich noch in diesem Jahr eine Verlängerung der Strategie beschliessen. Die Strategie legt in vier Handlungsfeldern Ziele und Projekte fest. Die nationale Strategie beruht teilweise auf revisionsbedürftigen Grundlagen und ist auf einer grossen Flughöhe angesiedelt.
4. Die direkten und indirekten Kosten der Demenz im Kanton Solothurn werden auf über Fr. 200 Mio. im Jahr geschätzt; die direkten Kosten pro demenz-krankte Person im Allgemeinen und im Heim lebende demenz-krankte Person im Speziellen liegen im Kanton Solothurn unter dem schweizerischen Durchschnitt. Das beruht wohl darauf, dass in unserem Kanton die durch Angehörige erbrachten Gratis-Leistungen und damit die indirekten Kosten besonders hoch sind.
5. Bei Demenzerkrankungen erbringen die Angehörigen (Ehegatten, Kinder) mehr als die Hälfte der Betreuungsleistungen, und zwar freiwillig und gratis. Sollten sich die Angehörigen, meist Frauen, die selber schon im Pensionsalter sind, künftig wegen mangelnder externer Unterstützung die Pflege von dementen Verwandten nicht mehr wahrnehmen können, ist mit einer eigentlichen Kostenexplosion zu rechnen. Zudem gibt es immer mehr alte und alleinstehende Personen, denen weder ein Partner noch Kinder zur Seite stehen. Der Kanton Solothurn ist also gut beraten, das Gleichgewicht von direkten und indirekten Kosten im Auge zu behalten und faire Lösungen zu finden, die für alle beteiligten Gruppen (Kranke, Angehörige, Spitex, Heime, Gemeinden, Kanton etc.) tragbar sind.
6. Ein zur Zeit noch unterschätztes Problem stellen die Demenzkranken mit Migrationshintergrund dar. Wegen der Demenz verschwinden häufig ihre Deutschkenntnisse und sie kommunizieren nur noch über die Muttersprache, die sie in der Kindheit erlernt haben.
7. Demenz ist immer wieder ein Thema im Kanton, so zum Beispiel kürzlich in der Antwort des Regierungsrates auf die kantonale Gesetzesinitiative für die finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen. Der Wille des Regierungsrates, Tagesstätten zu subventionieren ist löblich, doch als punktuelle Massnahme im Bereich der Demenz ungenügend. Eine kantonale Demenzstrategie sollte eine Gesamtübersicht bieten und besonders im Handlungsfeld Kosten und Finanzierung grössere Klarheit schaffen.
8. Handlungsbedarf besteht im Bereich der familiären Betreuung zuhause: Früherkennung, Beratung, Entlastung und neue Wohnformen sind Stichworte. Auch bei den Pflegeheimen braucht es Massnahmen: Mitarbeiterschulung, demenzfreundliche Infrastruktur und Abläufe sowie tragbare Finanzierungsmodelle sind hier die Stichworte.
9. Verschiedene Kantone haben Schritte unternommen, die nationale Demenzstrategie in geeigneter Weise umzusetzen. Der Kanton St. Gallen hat 2015 eine kantonale Demenzstrategie veröffentlicht und der Kanton Luzern steht kurz vor der Verabschiedung einer kantonalen Demenzstrategie 2018-2028. Es wäre für unseren Kanton gut und gerade im Hinblick auf Finanzierungsfragen wichtig, etwas Vergleichbares zu tun.

Unterschriften: 1. Susan von Sury-Thomas, 2. Thomas Studer, 3. Bruno Vögtli, Peter Brotschi, Rudolf Hafner, Jonas Hufschmid, Doris Häfliger, Peter Kyburz, Michael Ochsenbein, Anna Rüefli, Luzia Stocker (11)

A 0106/2016

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: EXPO 2030 in der Nordwestschweiz

Der Regierungsrat wird beauftragt in Abstimmung mit den andern Kantonen der Nordwestschweiz zu prüfen, ob eine Expo zu Ende des nächsten Jahrzehnts in der Region Nordwestschweiz veranstaltet werden kann. Dies soll insbesondere auch unter dem Aspekt einer positiven Wirkung auf regionale Schlüsselprojekte erfolgen.

Begründung: Am 5. Juni 2016 haben die Stimmberechtigten in den Kantonen St. Gallen und Thurgau Nein zu den Planungskrediten für die Expo 2027 gesagt. Damit lässt sich die Idee einer nächsten Landesausstellung in der Region Bodensee-Ostschweiz nicht umsetzen. Die Kantone werden das Projekt beenden und die Projektorganisation auflösen.

Damit eröffnet sich die Möglichkeit, die Expo zum Ende des nächsten Jahrzehnts in die Region Nordwestschweiz zu holen. Die Region Nordwestschweiz, das Tor der Schweiz zur Welt, wichtiges Zentrum von Wissenschaft, Kultur, Sport und Wirtschaft, verkörpert wie kaum eine Region die moderne Schweiz

des 21. Jahrhunderts und ist deshalb besonders geeignet, die Leistungsfähigkeit unseres Landes zu demonstrieren.

Eine Expo in der Region wäre damit ein würdiges Leuchtturm-Projekt, welches die Leistungsfähigkeit der Region dokumentieren würde und zudem die Realisierung von zentralen Infrastrukturprojekten wie Herzstück der S-Bahn, dem Weissensteintunnel oder eines Uni-Campus in Liestal fördern würde.

Unterschriften: 1. Mark Winkler, 2. Heiner Studer, 3. Hans Büttiker, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Hubert Bläsi, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Verena Enzler, Markus Grütter, Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Beat Käch, Beat Loosli, Marianne Meister, Verena Meyer, Anita Panzer, Andreas Schibli, Kuno Tschumi, Urs Unterlerchner, Beat Wildi, Ernst Zingg (22)

A 0107/2016

Auftrag Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Zuständigkeit des Friedensrichters auch bei einer Streitgenossenschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 5 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation aufzuheben. Damit soll die Kompetenz der Friedensrichter auf Streitgenossenschaften ausgedehnt werden.

Begründung: In § 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) werden die Kompetenzen des Friedensrichters in Zivilsachen beschrieben. Dabei werden in Abs. 2 verschiedene Ausnahmen von der allgemeinen Zuständigkeit aufgeführt. Eine davon ist in lit. a das Vorliegen einer Streitgenossenschaft.

Genau diese Bestimmung führt dazu, dass der Friedensrichter in nachbarrechtlichen Streitigkeiten häufig nicht zuständig ist. In vielen Fällen finden sich auf einer Seite Miteigentümer, z.B. ein Ehepaar, wieder, womit die Zuständigkeit des Friedensrichters nicht mehr gegeben ist.

In der Antwort zur Interpellation I 0014/2016 «Schlichtungsverfahren» führt der Regierungsrat aus, dass «der Gesetzgeber ganz im Sinne einer niederschweligen, raschen und kostengünstigen Streiterledigung vor Ort in der Gemeinde zwischen lokalen Kontrahenten» entschieden hat, das Lokalprinzip einzuführen. Daraus schliesse ich, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein kann, dass nun gerade sehr viele solcher Angelegenheiten eben nicht durch den Friedensrichter erledigt werden können. Dies bestätigt der Regierungsrat an anderer Stelle in der genannten Interpellation noch einmal, in dem er ausführt, dass die durch den Friedensrichter «üblicherweise zu behandelnden Fälle hauptsächlich nachbarrechtliche Belange betreffen».

Die massive Einschränkung durch den Ausschluss von Streitgenossenschaften vom Schlichtungsverfahren durch den Friedensrichter ist deshalb aufzuheben.

Unterschriften: 1. Karin Kissling, 2. Susanne Koch Hauser, 3. Georg Nussbaumer, Urs Allemann, Stephan Baschung, Peter Brotschi, Alois Christ, Markus Dietschi, Martin Flury, Kurt Henzmann, Nicole Hirt, Fabio Jeger, Markus Knellwolf, Sandra Kolly, Edgar Kupper, Daniel Mackuth, Michael Ochsenbein, Beatrice Schaffner, Bruno Vögli (19)

I 0108/2016

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Vertreibt der Umgangston einzelner Steuerexperten Firmen aus dem Kanton?

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat auf Wunsch der UMBAWIKO eine Studie bei der FHNW in Auftrag gegeben. Man will damit Erkenntnisse gewinnen, warum Unternehmen den Kanton Solothurn verlassen. Die erste Analyse der Betriebsabwanderungen 2014 wurde den Mitgliedern der UBAWIKO an der Sitzung vom 19. Mai 2016 vorgestellt. Um genauere Aussagen zu erhalten, wird die Studie in den nächsten Jahren fortgesetzt. Die gewonnenen Erkenntnisse berufen sich auf einen beachtlichen Rücklauf von 15%; man wird wohl auch in Zukunft keine besseren Daten erhalten. Und, diese Rückmeldungen sind alarmierend. Fast die Hälfte der Firmen, die an der Studie teilgenommen haben, sagten aus, dass einer der Gründe, die sie zu einem Wegzug bewogen haben, die unfreundliche Behandlung einzelner Personen in der Steuerverwaltung war. In zwei Interpellationen im Jahr 2013 wurde dieser Miss-

stand bereits aufgegriffen. Die SVP verlangte am 16. Januar 2013 Auskunft zu diesem Thema. Die FDP griff am 4. September 2013 das Thema erneut auf. Da die eingangs erwähnte Studie die Problematik nun erneut aufgreift, stellen sich verschiedene Fragen.

Immer wieder berichten Treuhandunternehmen, dass sie häufiger als früher gezwungen sind, gegen die Steuerveranlagung ihrer Klienten Beschwerde zu erheben. Dies vor allem auch, weil einzelne Beamte nicht gesprächsbereit sind. Viele Beschwerden werden vom Steuergericht gutgeheissen. Es wird mit unnötigen Beschwerdeverfahren Bürokratie aufgebaut, die mit einer kundenfreundlicheren Gesprächskultur einvernehmlich gelöst werden könnten.

Wir bitten die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche konkreten Gründe wurden in der Studie bei den Antworten «Andere Gründe» genannt (wortwörtliche Aufzählung der Gründe 1-11)?
2. In der Beantwortung der Interpellation der SVP vom 23. April 2016 (RRB 2013/725) schreibt der Regierungsrat in der Beantwortung der Frage 2: «Konkret bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich gute Steuerzahler wegen der schlechten Behandlung durch das Steueramt für einen Wegzug oder gegen einen Zuzug entschieden haben.» Obwohl die Studie nur teilweise aussagekräftig ist, widersprechen die Aussagen von 2013 den Aussagen von 2016. Wie beurteilt die Regierung das Resultat der Studie, dass Firmen bei der Begründung ihres Wegzuges die unfreundliche Behandlung einzelner Steuerbeamten angeben?
3. Beim Vergleich der Rahmenbedingungen betreffen die drei schlechtesten Bewertungen das Verhalten der Verwaltung (Wirtschaftsfreundliches Klima, Kundenorientierung der kantonalen Verwaltung, Wirtschaftsfreundlichkeit der kantonalen Verwaltung). Wie erklärt sich die Regierung diese schlechten Urteile und was gedenkt sie, dagegen zu tun?
4. Wie ist das Verhältnis der gutgeheissenen zu den abgewiesenen Steuerbeschwerden?
5. Stimmt es, dass die Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor dem Steuergericht zugenommen haben? Wie sieht die Entwicklung der Einsprachen in den letzten fünf Jahren konkret aus?
6. Wie oft hat der Kanton das Verfahren gewonnen und wie oft hat die Steuerverwaltung das Verfahren ganz oder teilweise verloren?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Marianne Meister, 2. Markus Grütter, 3. Beat Loosli, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Claude Belart, Hubert Bläsi, Hans Büttiker, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Verena Enzler, Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Beat Käch, Marco Lupi, Verena Meyer, Anita Panzer, Andreas Schibli, Heiner Studer, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Beat Wildi, Mark Winkler, Ernst Zingg (24)

A 0109/2016

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Einfachere Strukturen bei der kantonalen Schätzungskommission

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Gerichtsorganisation dahingehend zu ändern, dass die Funktion der Ersatzmitglieder in der kantonalen Schätzungskommission aufgehoben wird. Künftig soll es neben Präsident und Vizepräsident nur noch Mitglieder geben.

Begründung: Heute hat die kantonale Schätzungskommission gemäss § 58 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder. Bei der Beratung von Geschäften werden die Mitglieder und die Ersatzmitglieder im ähnlichen Rahmen eingesetzt. Somit macht die Unterscheidung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern keinen Sinn mehr.

Bei Vakanzen bewerben sich meistens die Ersatzmitglieder für die Nachfolge als Mitglied. Nach der Wahl eines Ersatzmitgliedes zum Mitglied muss der Kantonsrat in einer zweiten Wahl einen/eine neuen/neue Suppleant/Suppleantin wählen. So bewirkt eine Vakanz in der Regel zwei Wahlgeschäfte. Mit einer Aufhebung der Funktion Ersatzmitglied kann bei einer Vakanz mit einer einzigen Wahl die Behörde komplettiert werden. Dadurch lassen sich die Zahl der Wahlgeschäfte im Kantonsrat reduzieren und so kann ein kleiner Beitrag zur Effizienzsteigerung des Ratsbetriebes geleistet werden.

Unterschriften: 1. Peter Brügger, 2. Peter Hodel, 3. Marco Lupi, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Hubert Bläsi, Hans Büttiker, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Rosmarie Heiniger, Beat Käch, Beat Loosli, Mari-

anne Meister, Verena Meyer, Anita Panzer, Andreas Schibli, Heiner Studer, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Beat Wildi, Mark Winkler, Ernst Zingg (22)

I 0110/2016

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Nach dem Tierschutzfall in Boningen ist die Glaubwürdigkeit des Veterinärdienstes in Frage gestellt

Hinter dem Fall Boningen mit 15 verendeten Rindern/Kühen steht offenbar ein menschliches Einzelgeschick. Für das Tierwohl und die Tiergesundheit soll trotzdem weiterhin in erster Linie die Selbstverantwortung der Tierhalter/innen gelten. Was aber, wenn diese Selbstverantwortung, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht mehr genügend wahrgenommen wird? Der Fall Boningen ist und bleibt hoffentlich in diesem Ausmass ein absoluter Einzelfall. Dennoch bleiben neben der ganzen Tragik einige unbeantwortete Fragen und ein unglaublich gewordenen Veterinärdienst zurück. Hier besteht Handlungsbedarf. Die Glaubwürdigkeit des Veterinärdienstes muss wieder hergestellt werden. Dazu bitten wir die Regierung nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kommt es, dass der Veterinärdienst in einer ersten Stellungnahme, der betroffene Betrieb sei bisher nicht als «Risikobetrieb» bekannt gewesen, kommuniziert und nachdem neue Fakten bekannt werden, diese Aussage revidieren muss?
2. Weshalb wurde der Kontrollrhythmus für diesen Betrieb nicht gekürzt, nachdem dieser dem Veterinärdienst als «Risikobetrieb» bekannt war?
3. Gibt es im Veterinärdienst für bekannte Risikotierhalter und -tierhalterinnen ein besonderes «Risikomanagement»? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, wie viele Landwirtschaftsbetriebe, wie viele andere Tierhalter/Tierhalterinnen sind derzeit im Kanton Solothurn davon betroffen? Gehörte der Betrieb in Boningen dazu? Was beinhaltet ein solches «Risikomanagement»? Unter was für Umständen kommen Tierhalter/Tierhalterinnen in ein solches «Programm»?
4. Welche fachlichen Ressourcen muss das Amt ausbauen können, um Meldungen von lästiger nachbarlicher Bespitzelung von tierschutzrelevanten Begebenheiten innert nützlicher Frist unterscheiden zu können? Welche zusätzlichen zeitlichen Ressourcen sind allenfalls nötig?
5. Sieht die Regierung, um einen Fall Boningen verhindern zu können, allenfalls Handlungsbedarf in personeller Hinsicht und/oder in gesetzgeberischer Hinsicht? Wenn Ja, welchen?
6. Ist die Regierung bereit, den Fall, insbesondere die Rolle des Veterinärdienstes, akribisch zu untersuchen, um daraus die notwendigen Lehren zu ziehen?
7. Die Kontrollorganisationen der Bio Suisse melden tierschutzrelevante Vergehen unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle. Meldet unser kantonaler Veterinärdienst umgekehrt tierschutzrelevantes Fehlverhalten ebenfalls unverzüglich der zuständigen Kontrollorganisation? Wenn nicht, warum nicht?
8. Was meint die Regierung zum Vorschlag, dass für solch gravierende Vorkommnisse amtsübergreifende professionelle Kommunikationsverantwortliche zur Verfügung stehen sollten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Felix Lang, 2. Nicole Hirt, 3. Rudolf Hafner, Markus Ammann, Johanna Bartholdi, Peter Brügger, Simon Esslinger, Claudia Fluri, Felix Glatz-Böni, Walter Gurtner, Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Doris Häfliger, Hardy Jäggi, Peter Kyburz, Beat Künzli, Fritz Lehmann, Hans Marti, Beatrice Schaffner, René Steiner, Thomas Studer, Daniel Urech, Felix Wettstein, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (25)

K 0112/2016

Kleine Anfrage Felix Lang (Grüne, Lostorf): Ersatzbeiträge Pflichtschutzbauten

Die Ansätze für Ersatzbeiträge Pflichtschutzbauten bestimmt die Regierung innerhalb eines bestimmten Rahmens. Dem Gesuchsformular für Gemeinden ist zu entnehmen, dass die Verwendung dieser zweckgebundenen Ersatzbeiträge in Artikel 22 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) geregelt ist. Daraus ergibt sich Priorität eins (Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung für öffentliche Schutzräume, Räume zur Unterbringung von Zivilpersonen) und Priorität zwei (Erstellung, Ausrüstung,

Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung für Schutzanlagen wie Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen usw. und übrige Aufwendungen für den Zivilschutz). Aus Priorität zwei ist zudem ablesbar, dass die «übrigen Aufwendungen für den Zivilschutz» zuletzt genannt werden, was somit der Ausnahmefall sein sollte. Die übrigen Aufwendungen stellen in der praktischen Umsetzung eine Zweckentfremdung der Ersatzbeiträge für Pflichtschutzbauten dar.

Daraus ergibt sich folgendes Verständnis: 1. Die Ansätze der Ersatzbeiträge richten sich nach dem Bedarf aus der Priorität eins. 2. Können beträchtliche Summen für Priorität zwei bewilligt werden, kann angenommen werden, dass die Ansätze dieser Ersatzbeiträge trotz Senkung im Jahr 2012, immer noch zu hoch sind.

Auf eine telefonische Anfrage beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Abteilung Zivilschutz, ob diese Ersatzbeiträge gesenkt werden könnten, bekam ich die Antwort, dass diese bei weitem nicht ausreichen werden, um in den nächsten Jahren der Priorität eins (Neubau, Werterhalt und Unterhalt der öffentlichen Schutzräume für Unterbringung von Zivilpersonen) gerecht zu werden. Auf meine Entgegnung hin, dass dies krass im Widerspruch stehe zum Kredit für Zivilschutzmaterial von 3.5 Mio. im Jahr 2014 aus diesem Konto, bekam ich die Antwort, dass dies zutrefte, dafür aber «Andere» verantwortlich seien.

Die Regierung schrieb damals zum Kreditbegehren (RRB Nr. 2014/1437): «Auch nach dem Ersatz des Zivilschutzmaterials wird das Konto «Ersatzbeiträge Pflichtschutzbauten» des Kantons per Ende 2015 voraussichtlich einen Saldo von über 3,5 Mio. Franken ausweisen. Allfällige Projekte für öffentliche Schutzräume werden durch die Ersatzbeschaffung von Zivilschutzmaterial folglich nicht beeinträchtigt.»

Im Zusammenhang mit diesem Widerspruch bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist der jährliche Bedarf in Franken, um der Priorität eins (Neue Anlagen, Sanierung alter Anlagen, Werterhalt, Betrieb, usw.) vollumfänglich gerecht zu werden? Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den Ersatzbeiträgen? War diesbezüglich die Information des Kantonsrates im RRB 2014/1437 (Kredit 3.5 Mio.) ungenügend bis irreführend?
2. Im RRB 2014/1437 schrieb die Regierung, dass die Ersatzbeitragskonten der Gemeinden noch rund 27 Mio. Franken aufweisen. Wie hoch ist dieser Stand Ende 2015? Gibt es eine Frist bis zur Auflösung dieser Konti bei den Gemeinden? Was geschieht bei der Auflösung dieser Konti mit dem «Restgeld»?
3. Wie viel in Franken wurde von 2012 bis Ende 2015 vom Kanton für Finanzierungen der Priorität eins, wie viel der Priorität zwei ausgegeben? Wie viel wurde vom Kanton den Gemeinden in dieser Zeit für Priorität eins, wie viel für Priorität zwei aus ihren zweckgebundenen Reserven bewilligt?
4. Was meint die Regierung zur folgenden Aussage: Wenn so viel Mittel aus den Ersatzbeiträgen Pflichtschutzbauten für Priorität zwei verwendet werden, sind diese Ersatzbeiträge zu hoch und stellen anteilmässig (jener Teil, der nicht für Schutzbauten verwendet wird) eine versteckte Neubau- und Anbausteuer dar?
5. Welches Submissionsverfahren wurde bei der Ersatzbeschaffung von Zivilschutzmaterial im Jahr 2014 (Kredit 3.5 Mio.) angewendet?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Felix Lang (1)

I 0113/2016

Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Massnahmen zum Schutz von Arbeitsplätzen in der Solothurner Exportindustrie

In der Volksabstimmung vom 23. Juni 2016 in Grossbritannien wurde beschlossen, aus der Europäischen Union auszutreten (BREXIT). Fachleute befürchten, dass der Schweizer Franken wieder an Wert gewinnen könnte, wodurch die hiesige Exportindustrie wieder unter Druck geraten könnte und Arbeitsplätze in diesem für die Solothurner Wirtschaft wichtigen Segment gefährdet sein könnten.

Die Nationalbank hat seit dem 23. Juni 2016 laut Medienmitteilungen wieder interveniert, um den Kurs des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro halten zu können. Bereits früher hatte die Nationalbank durch Währungsinterventionen versucht, den Kurs des Frankens tief zu halten, bis sie am 15. Januar 2015 den Mindestkurs von damals CHF 1.20 pro Euro aus Kostengründen aufgeben musste. Es ist niemand in der Lage vorherzusagen, wie lange die Nationalbank den Kurs des Schweizer Frankens noch stabilisieren kann und ob bzw. bis wann die Nationalbank aus Kostengründen die Kurspflege wieder

aufgeben müsste, wie das bereits im Januar 2015 der Fall war. Ähnliche Problemsituationen für die exportorientierten Arbeitsplätze werden sich für alle anderen künftigen Ereignisse ergeben, die eine Flucht in den Schweizer Franken bewirken. Es stellt sich die Frage, welche Massnahmen der Kanton Solothurn vorkehren kann, um die exportorientierten Unternehmen vor den Auswirkungen der Entwicklung des Schweizer Frankens zu schützen.

Die hiesigen Unternehmen könnten es sich einfach machen, wenn sie den Produktionsstandort im Kanton Solothurn aufgeben und stattdessen künftig in Deutschland, Frankreich oder Polen produzieren. Der Kanton Solothurn hat aber ein Interesse daran, die Arbeitsplätze im Kanton zu erhalten.

Die Gefahr negativer Folgen aus der Währungsentwicklung kann deutlich gemindert werden, wenn die Unternehmen ihre Produktionskosten in der für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung umlagern können. Das Währungsproblem hiesiger Unternehmen, die in den Euro-Raum exportieren, wäre gelöst, wenn sie in Euro statt in Schweizer Franken produzieren könnten. Ein Beispiel: eine Maschinenfabrik bezieht ihre Rohmaterialien aus Deutschland und Frankreich und bezahlt dafür in Euro und sie liefert ihre Maschinen nach Deutschland und Frankreich und wird dafür in Euro bezahlt. Weil das Unternehmen im hiesigen Markt in Schweizer Franken rechnet, fallen Wechselgebühren und Bankspesen für Währungs-Absicherungs-Geschäfte an. Lässt man diesem Unternehmen die Freiheit anstatt in Schweizer Franken in Euro zu produzieren, sollten sich für dieses Unternehmen keine nennenswerten Nachteile bei einer Werterhöhung des Schweizer Frankens einstellen. Damit stellt sich die Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Produktion in Euro.

Das Schweizer Rechnungslegungsrecht gestattet den Unternehmen bereits heute, ihre Bilanz und Erfolgsrechnung in Fremdwährung (US-Dollar, Euro, Pfund) aufzustellen (Art. 958d Abs. 3 OR). Das Schweizer Vertragsrecht lässt es bereits heute zu, Waren oder Dienstleistungen anstatt in Schweizer Franken in Fremdwährung zu bezahlen (Art. 84 Abs. 2 OR). Sodann lässt es das Schweizer Arbeitsrecht bereits heute zu, den Lohn in Fremdwährung zu bezahlen, und mancher Arbeitnehmer mag lieber seinen Lohn in Euro anstatt sein Arbeitslosengeld in Franken bekommen. Viele Schweizer Geschäfte in Grenznähe schreiben bereits heute ihre Preise gleichzeitig in Franken und Euro an und akzeptieren bereits heute beide Währungen beim Einkauf. An vielen Bancomaten kann bereits heute neben Franken auch Euro bezogen werden.

Teile der Privatwirtschaft sind daher bereits heute gerüstet, wenn eine oder mehrere Fremdwährungen als Komplementärwährung eingesetzt würden. Der Einsatz einer Komplementärwährung zur Lösung oder Abschwächung von Währungsentwicklungen wurde bereits früher von Fachleuten empfohlen (vgl. z.B. Schuster/Kennedy, Zeitschrift für Sozialökonomie 170-171/2011). Aus dem Blickwinkel der privatrechtlichen Bestimmungen erscheint es daher ohne Weiteres möglich, dass ein hiesiges Unternehmen seine Produktionskosten auf Euro oder auf eine andere Fremdwährung umstellt.

Im Jahr 2015 haben sich die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen weitblickend verhalten und haben, um Arbeitsplätze erhalten zu können, einer temporären Verlängerung der Arbeitszeit zugestimmt, um die Produktionskosten für die hiesigen Exportunternehmen senken zu können. Es ist deshalb denkbar, dass die Arbeitnehmer bereit wären, sich in Euro entlohnen zu lassen. Selbstverständlich wäre es Aufgabe der Arbeitnehmervertretungen, Schutzmechanismen mit den Arbeitgebern auszuhandeln, um Missbräuche zu verhindern.

Nachdem der Bund als Gesetzgeber die privatrechtlichen Rahmenbedingungen schon bereitgestellt hat, damit die hiesigen Unternehmen ihre Produktionskosten auf Euro oder auf eine andere Fremdwährung umstellen können, liegt es nun am Kanton Solothurn zu prüfen, ob die Vorschriften des öffentlichen Rechts dergestalt anzupassen sind, dass umstellungswilligen Unternehmen keine Steine in den Weg gelegt werden, wenn sie die hiesigen Arbeitsplätze durch die Umstellung der Produktionskosten in Fremdwährung erhalten wollen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wieviele exportorientierte Arbeitsplätze sind im Kanton Solothurn von der Währungsentwicklung des Schweizer Frankens in ihrem Bestand potentiell gefährdet?
2. Die Verteuerung des Schweizer Frankens hat offenbar auch Auswirkungen auf die Tourismusbranche. Sind hier auch Arbeitsplätze im Kanton Solothurn betroffen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, von Unternehmen, die ihre Bilanz und Erfolgsrechnung nach Art. 958d Abs. 3 OR auf eine Fremdwährung umgestellt haben, Steuern und Gebühren ohne Aufschlag in dieser Fremdwährung zu berechnen und zu beziehen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, von Arbeitnehmern die bei Unternehmen angestellt sind, die ihre Bilanz und Erfolgsrechnung nach Art. 958d Abs. 3 OR auf eine Fremdwährung umgestellt haben und ihre Arbeitnehmer in Fremdwährung entlohnen, Steuern und Gebühren ohne Aufschlag in dieser Fremdwährung zu berechnen und zu beziehen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Manfred Küng (1)

K 0114/2016

Kleine Anfrage Tobias Fischer (SVP, Hägendorf): Turnaround bei den stetig steigenden Krankenkassenprämien

Unser Gesundheitswesen basiert auf einem Konzept, welches Jahr für Jahr höhere Krankenkassenprämien nach sich zieht und – sollte nicht baldmöglichst Gegensteuer gegeben werden – aus sämtlichen Fugen zu geraten scheint. Die Kosten im Gesundheitswesen steigen stetig an. Gründe dafür gibt es viele. Ich denke hier zum Beispiel an die Medikamentenpreise, welche durch den Bund, für mich aus unerklärlichen Gründen, in verantwortungsloser Art und Weise teilweise massiv zu hoch, ja geradezu in astronomischer Höhe, festgelegt werden, was von den Pharmakonzernen dankend entgegengenommen und schamlos ausgenutzt wird. Es sind natürlich grösstenteils die Krankenkassen, welche die Kosten zu tragen haben. Hunderte von Millionen von Franken liessen sich einsparen, wenn man nur wollte.

Ein weiterer Punkt, der zu Intransparenz führt und damit leicht ausgenutzt werden kann, ist die Tatsache, dass die Abrechnungen einer ärztlichen Behandlung direkt vom Arzt zu den Krankenkassen geschickt werden. Dem Patienten wird so die ihm zustehende Kontrolle und Übersicht über die verrechneten Behandlungspunkte entzogen. Wenn eine Krankenkasse die Kosten übernimmt, ist der Fall wohl meistens erledigt, egal, ob die Kosten gerechtfertigt sind oder nicht.

Was besonders beunruhigt, ist die Tatsache, dass nichts oder mindestens viel zu wenig dagegen unternommen wird. Zu stark sind offenbar die entsprechenden Lobbys in Bern.

Bereits jetzt schon ist jede dritte Person unserer Bevölkerung auf staatliche Unterstützung IPV angewiesen, welche sich im Jahr 2015 für den Kanton Solothurn auf netto 60.5 Mio. Franken beläuft. Geht es in diesem Sinne weiter, wird wohl bald jede zweite Person auf finanzielle Hilfe angewiesen sein. Was dann?

Diese fatale Entwicklung ist mit Bestimmtheit nicht im Sinne des «einfachen» Schweizervolks, sie muss unbedingt gestoppt werden. Da sich dafür jedoch offensichtlich niemand ernsthaft bemüht, gelange ich mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Wäre es nicht - um wenigstens ein bisschen Gegensteuer zu geben - den Versuch wert, wenn der Regierungsrat beim Bundesamt für Gesundheit allen nur erdenklichen Druck ausüben würde, um zu erreichen, dass die oben erwähnten beiden Punkte in vernünftige Bahnen gelenkt werden?
2. Hat der Regierungsrat bereits andere Möglichkeiten ins Auge gefasst, um diese unheilvolle Entwicklung abzuwenden? Wenn ja, welche?
3. Muss oder will der Regierungsrat dem ganzen Geschehen tatenlos zusehen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Tobias Fischer (1)

I 0115/2016

Interpellation Karl Tanner (SP, Trimbach): Das Läuferfingerli muss weiterfahren

Das «Läuferfingerli», offizielle Bezeichnung S9 oder Kurs Nr. 503, ist eine wichtige Verbindung ab und nach Olten für das Homburgertal im Baselland, wie auch für einen Teil der Trimbacher Bevölkerung. In Trimbach befindet sich die einzige aber wichtige Bahnstation im Kanton Solothurn der Strecke. Sie wird von vielen Pendlern oberhalb der Bahnlinie in Trimbach benutzt. Ein Wechsel auf einen Busbetrieb wird diese jetzigen Benutzer auf den Individualverkehr umsteigen lassen. Der Busbetrieb würde nicht mehr die Bahnstationen anfahren sondern auf der Hauptstrasse abseits der Bahnverbindung verkehren.

Ab dem Fahrplan 2017 sollten die 3 Spätkurse ab 21.00 Uhr durch Busse ab Läuferfingen bis Sissach ersetzt werden. Auf der Solothurner Seite gingen die Mehrkosten vollumfänglich zu Lasten des Kantons

Solothurn. Der Kanton Solothurn lehnt die vom Baselbieter Parlament beschlossene Massnahme aus wirtschaftlichen Gründen ab. Der Busbetrieb als Ersatz bringt dem Kanton Solothurn Mehrkosten.

Die Baselbieter Regierung will das «Läufelfingerli» ab dem Fahrplan 2018 nicht mehr betreiben. Die S9 zwischen Sissach und Olten soll durch Busse ersetzt werden. Dies sieht der 8. Generelle Leistungsauftrag (GLA) für den Öffentlichen Verkehr für 2018 bis 2021 vor, den die Baselbieter Regierung im Mai 2016 in die Vernehmlassung geschickt hat.

Die Linie S9 über den Hauenstein weise seit Jahren einen Kostendeckungsgrad von nur rund 20 Prozent auf, heisst es in einer Regierungs-Mitteilung. Die durch den Landrat vorgegebene Zielvorgabe von 25 bis 30 Prozent für die Aufnahme in den GLA erreiche die S9 so «bei weitem» nicht.

Für den geplanten Busbetrieb liegt gemäss Regierung ein Angebotskonzept vor. Dieses sei in den nächsten Monaten mit dem mitbeteiligten Kanton Solothurn, den betroffenen Gemeinden und den Transportunternehmen «zu optimieren».

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, zu den nachstehenden Fragen Stellung zu nehmen.

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis über den vom Kanton BL geplanten Abbau des Angebotes?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum geplanten Abbau des Kantons BL?
3. Mit welchen Auswirkungen rechnet der Regierungsrat ausserhalb der finanziellen Wirkung?
4. Mit welchen Argumenten beabsichtigt der Regierungsrat den Abbau zu bekämpfen?
5. Mit welchen Mehrkosten für den Kanton Solothurn rechnet der Regierungsrat bei einem Umstieg auf einen Busbetrieb?
6. Sind Studien vorhanden, wie sich die Fahrgastzahlen bei einem Wechsel auf einen Busbetrieb verändern werden?
7. Von welchen Wirkungen geht der Regierungsrat aus, insbesondere für den Einkaufs- und Eisenbahnknotenpunkt Olten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Karl Tanner, 2. Daniel Mackuth, 3. Urs Huber, Markus Ammann, Markus Baumann, Christine Bigolin Zörjen, Simon Bürki, Simon Esslinger, Felix Glatz-Böni, Doris Häfliger, Hardy Jäggi, Angela Kummer, Felix Lang, Thomas Marbet, Fabian Müller, Stefan Oser, Franziska Roth, Anna Rüefli, Susanne Schaffner, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Daniel Urech, Urs von Lerber, Felix Wettstein, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (26)

I 0116/2016

Interpellation Fraktion Grüne: Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Solothurn

Im Rahmen der Finanzplanung wurde in den letzten Jahren immer wieder die Unternehmenssteuerreform als die grosse Unbekannte in den Raum gestellt, jeweils verbunden mit der Aussicht auf unbestimmte Mindereinnahmen. Unterdessen hat der Bund das Gesetzgebungsverfahren auf Parlaments-ebene abgeschlossen. Nebst der Aufhebung bisheriger Privilegien für Statusgesellschaften sind vier Ersatzprivilegien neu geschaffen worden: a) weitgehende Steuerbefreiung der Einnahmen aus Patenten, b) Abzüge für Forschungskosten, c) Steuerermässigungen auf Eigenkapital und d) Zinsbereinigung auf nicht betriebsnotwendigem Eigenkapital. Weiter rufen die Bundesvorgaben nach einer Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze.

Es dürfte zur Volksabstimmung kommen. Damit die Stimmberechtigten »en pleine connaissance de cause« entscheiden können, besteht Informationsbedarf über die Auswirkungen auf den Kanton Solothurn und auf die Gemeinden. Bekanntlich enthielt die letzte Unternehmenssteuerreform undeklarierte Steuergeschenke an Aktionärinnen und Aktionäre im Wert von Milliarden von Franken, deren Umfang der Stimmbevölkerung verschwiegen wurde.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat, dass das schweizerische Parlament weit über die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen hinausgegangen ist?
2. Wie viel Prozent aller Firmen im Kanton Solothurn sind Statusgesellschaften, und welchen Anteil an den Kapitalsteuern sowie an den Gewinnsteuern generierten sie im letzten abgerechneten Steuerjahr?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Einnahmehausfälle für den Kanton Solothurn aufgrund der USR III (ohne Berücksichtigung einer Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes)?

4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die kumulierten Einnahmefälle für die Gemeinden des Kantons Solothurn aufgrund der USR III, ohne Veränderung des Gewinnsteuersatzes?
5. Welchen Gewinnsteuersatz erachtet der Regierungsrat als angemessen für den Kanton Solothurn? Zu welchen Einnahmefällen würde dieser neue Satz führen?
6. Wie gewährleistet der Kanton, dass es im Zuge der absehbaren Senkungen der Gewinnsteuern für juristische Personen nicht zu einem »race to the bottom“ zwischen den Kantonen kommt?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Felix Wettstein, 2. Brigit Wyss, 3. Daniel Urech, Felix Glatz-Böni, Doris Häfliger, Felix Lang, Barbara Wyss Flück (7)

I 0117/2016

Interpellation Roberto Conti (SVP, Solothurn): Nach welchen Kriterien werden Sportfondsgelder verteilt?

Gemäss den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn vom 1. August 2010 besteht die Zielsetzung darin, die Mittel des Sportfonds zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten nicht-kommerzieller Ausrichtung einzusetzen. Gemäss Ziffer 4.1 dieser Richtlinien sind grundsätzlich nur nicht-kommerziell ausgerichtete Sportorganisationen, Sportvereine, Sportverbände und Einzelsportler beitragsberechtigt. Gemäss den Richtlinien betrifft dieser Grundsatz sowohl die Förderbeiträge als auch die Anerkennung besonderer Leistungen und Unterstützung von erfolgreichen Solothurner Sportlern (Erfolgsbeiträge). Trotzdem wurde auf Gesuch hin mittels RRB 2016/440 vom 15. März 2016 ein solcher Erfolgsbeitrag von CHF 8'000 an Daniela Ryf ausbezahlt. Diese bezeichnete den ihr zugesprochenen Betrag als Irrtum und spendete ihn an von ihr ausgewählte Empfänger.

In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Warum hat der Regierungsrat den erwähnten Erfolgsbeitrag aus dem Sportfonds bezahlt, obwohl grundsätzlich nur nicht-kommerzielle Empfänger berechtigt sind?
2. Wann ist das entsprechende Gesuch eingegangen? Wie kam es zum Entscheid, den Betrag zu sprechen?
3. Wo zieht der Regierungsrat die Grenze zwischen nicht-kommerzieller und kommerzieller Ausrichtung?
4. Sind in den letzten Jahren seit 2010 weitere Beiträge vergeben worden, die diese Grenze zum Kommerz überschritten haben?
5. Wie beurteilt die Regierung die eigenmächtige Verteilung des Betrags durch Daniela Ryf? Hätte der Betrag unter den beschriebenen Umständen an den Kanton zurückbezahlt werden müssen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roberto Conti, 2. Beat Künzli, 3. Thomas Eberhard, Beat Blaser, Johannes Brons, Jacqueline Ehrsam, Tobias Fischer, Claudia Fluri, Walter Gurtner, Manfred Küng, Fritz Lehmann, Peter M. Linz, Hans Marti, Leonz Walker (14)

K 0118/2016

Kleine Anfrage Doris Häfliger (Grüne, Solothurn): Pfingstlager wie weiter?

Vom 11.5.-16.5. (Pfingsten 2016) war ein Jungscharlager in Biberist Hunnenberg geplant. Mit dem Waldbesitzer, der Bürgergemeinde Solothurn, wurde ein Vertrag mit klaren Abmachungen, Richtlinien und Verantwortlichkeiten unterzeichnet. Ende März erhielt die Lagerleitung ein Schreiben vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dass das Lager im vereinbarten Gebiet in Biberist nicht durchgeführt werden darf.

Begründung: «da die geplante Veranstaltung in der Brut- und Setzzeit (Mitte April bis Mitte Juni) stattfindet, erachten wir den Zeitpunkt als ungeeignet (WaVSO Art. 18, Absatz 2). Ebenfalls übersteigt ein mehrtägiges Zeltlager den ortsüblichen Rahmen und wirkt sich auf den Waldboden, sowie Fauna und Flora sehr negativ aus.

Aus diesem Grund werden wir die Veranstaltung nicht bewilligen. Im Übrigen möchten wir Sie darauf hinweisen, dass z.B. durch Wettereinflüsse das Risiko besteht, durch umfallende Bäume und herabfallende Äste getroffen zu werden.»

Die Jugendgruppe führte das Pfingstlager 2016 sodann in Wyler (Kanton Bern) durch.

Im Zusammenhang mit dieser Begebenheit bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie können vor dem Hintergrund der obigen Begründung zukünftig Pfingstlager im Kanton Solothurn durchgeführt werden?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Situation, dass Solothurer Jugendorganisationen für Pfingstlager in benachbarte Kantone ausweichen müssen?
3. Wie steht der Regierungsrat generell zu Pfingstlagern (unter fachkundigen und J+S-ausgebildeten Lagerleiterinnen und -leitern) in der Natur im Kanton Solothurn?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Doris Häfliger, 2. Tamara Mühleman Vescovi, 3. Martin Flury, Stephan Baschung, Karin Büttler, Rudolf Hafner, Nicole Hirt, Jonas Hufschmid, Felix Lang, Dieter Leu, Daniel Urech, Marie-Theres Widmer, Brigit Wyss (13)

I 0119/2016

Interpellation Kurt Henzmann (CVP, Niedergösgen): Renitente Asylbewerber - Fragen zum Vorgehen des Amtes für Soziale Sicherheit (ASO)

Am 15. Mai 2016 hat sich ein in Kienberg wohnhafter Asylbewerber mit Ausweis F schriftlich an die Sozialregion Unteres Niederamt (SRUN) gewandt mit dem Begehren, seinen Wohnsitz in die Nähe von Olten verlegen zu dürfen. Zur Begründung führte er an, dass er seit sieben Jahren in der Schweiz wohne und ihn seine gegenwärtige Lebenssituation sehr belaste. Er nehme immer wieder an Integrationsprogrammen teil und arbeite aktuell bei der Regiomech Zuchwil. Er habe bis heute keine Stelle finden können, weil sein Wohnort Kienberg für die Stellensuche ein grosses Hindernis darstelle. Ein weiteres Problem sei die Unterkunft, da er nachts oft aufwache und seine acht Mitbewohner ihn störten.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2016 teilte ihm die SRUN mit, dass die Rückmeldungen der Regiomech über seine Leistungen positiv seien. Andererseits weise er aber viele Absenzen auf, was auch ein Grund sei, weshalb er bis heute noch keine Stelle gefunden habe. Von Kienberg aus eine neue Stelle zu finden sei nicht unmöglich. Es sei der SRUN bekannt, dass er eine eigene Wohnung möchte und sich deswegen auch schon beim ASO beschwert habe. Für Asylsuchende mit Ausweis F könnten maximal Fr. 300.00 vergütet werden, was die Suche nach einer eigenen Wohnung natürlich erschwere. Am 7. April 2016 habe er aber ein Angebot der SRUN für einen Wechsel in eine 2-Zimmerwohnung in Niedergösgen abgelehnt. Aufgrund dieser Sachlage sei deshalb richtiggestellt, dass ihm wunschgemäss eine Wohnung in der Nähe von Olten angeboten worden sei, er diese aber abgelehnt habe. Deshalb werde die SRUN auf die erneute Forderung für einen Wohnungswechsel nicht mehr eintreten.

Am 19. Mai 2016 teilte die Einwohnergemeinde Kienberg der SRUN telefonisch mit, dass der fragliche Asylbewerber sein Bett, die Matratze und den Kleiderschrank durch das offene Fenster im 2. Stock auf die Strasse geworfen habe. Das Fenster samt Rahmen sei defekt, die Fensterläden kaputt, das Bett total demoliert und die Matratze nicht mehr brauchbar. Der Schaden belaufe sich auf rund Fr. 3'500.00.

Die am 20. Mai 2016 zur Tatbestandaufnahme ausgerückte Kantonspolizei konnte den Asylbewerber vor Ort nicht antreffen.

Am Morgen des 23. Mai 2016 teilte die Einwohnergemeinde Kienberg der SRUN mit, dass der Asylbewerber die Gegenstände, welche er seinerzeit aus dem Fenster geworfen hat, zwischenzeitlich angezündet habe. Die SRUN hat daraufhin sofort die Kantonspolizei verständigt, welche am Nachmittag den Asylbewerber zur Einvernahme nach Schönenwerd abholte. Aufgrund der berechtigten Angst der Bevölkerung, dass der Asylbewerber die Unterkunft oder andere Gebäude im Dorf anzünden könnte, wurde die Kantonspolizei informiert und beauftragt, am Abend und in der Nacht Kontrollfahrten nach

Kienberg zu unternehmen. Am Abend wurde der Asylbewerber von der Feuerwehr auf der Strasse liegend und nicht ansprechbar gefunden. In der Folge wurde er ins Kantonsspital Olten verlegt, welches ihn später in die Psychiatrische Klinik Solothurn evakuierte.

Am 24. Mai 2016 teilten die Psychiatrischen Dienste Solothurn mit, dass der Asylbewerber entlassen worden sei. Er sei offenbar auf dem Weg nach Bern, um dort die Gesetze zu seinen Gunsten zu ändern. Er habe auch davon erzählt, dass er sich anzünden werde. Die SRUN hat gleichentags für den Asylbewerber ein Hausverbot in Kienberg verfügt und ihn auf Nothilfe gekürzt. Gleichzeitig wurde er angewiesen, sich betreffend Aufnahme in ein Durchgangszentrum beim ASO zu melden. Das ASO wurde durch die SRUN über den Sachverhalt informiert. Das ASO verweigerte in der Folge die Rücknahme des Asylbewerbers und schickte ihn wieder nach Kienberg, wo er aber aus Sicherheitsgründen Hausverbot hatte.

Am 27. Mai 2016 wurde die SRUN von der Kantonspolizei Olten informiert, dass sich der Asylbewerber bei ihnen als obdachlos gemeldet habe, da er nicht mehr nach Kienberg dürfe. Da beim ASO niemand mehr zu erreichen war, entschied sich die SRUN, den Asylbewerber vorläufig in Kienberg aufzunehmen und die Angelegenheit dann halt am Montag, 30. Mai 2016, beim ASO zu bereinigen.

Am 30. Mai 2016 teilte das ASO der SRUN per Mail mit, dass es keine Unterkunft für renitente Asylbewerber gäbe und auch ein gesetzlicher Auftrag hierfür fehle. Eine Rücknahme des renitenten Asylbewerbers in eine kantonale Unterkunft sei deshalb nicht möglich. (Anmerkung: Der Asylbewerber ist bereits wegen anderer Vorkommnisse [Einschlagen von Scheiben beim Staatssekretariat für Migration, ungebührlichem Verhalten beim ASO sowie zweimaliger Sachbeschädigung in Kienberg] einschlägig bekannt.)

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten:

1. Weshalb werden die Gemeinden/Sozialregionen in solchen Fällen ihrem Schicksal überlassen und erfahren nicht genügend beherrzte Hilfe seitens des ASO?
2. Weshalb gibt es keine 24-Stunden-Helpline zwischen ASO und den Leitungen der Sozialregionen?
3. Wenn es für renitente Asylbewerber tatsächlich keine geeigneten Unterkünfte gibt, wohin wird dann das ASO allenfalls renitente Asylbewerber aus der Asylunterkunft «Täli», Gretzenbach, verlagern?
4. Wieso ist das ASO nicht bereit, unter Berücksichtigung der besonderen geografischen und verkehrstechnischen Lage von Kienberg, eine analoge Lösung wie für Dorneck und Thierstein zu finden oder wenigstens sämtliche Asylbewerber von Kienberg in der Oltech Olten zu beschäftigen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Kurt Henzmann, 2. Peter Kyburz, 3. Jonas Hufschmid, Urs Ackermann, Urs Allemann, Stephan Baschung, Alois Christ, Karin Kissling, Sandra Kolly, Edgar Kupper, Dieter Leu, Daniel Mackuth, Michael Ochsenbein, Marie-Theres Widmer (14)

Schluss der Sitzung um 12:50 Uhr